



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 1. November 1965

Nr. 44

Inhalt:

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Polizeiliche Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr	1265
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erbstadt, Landkreis Hanau	1265
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel; Wohnungsbaurichtlinien 1965	1266
Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen	1279
Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel	1283
Ernennung eines Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Bundestagswahl 1965 im Wahlkreis 136 Friedberg	1283

Der Hessische Minister der Finanzen

Truppschäden — Allgemeines —; hier: Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Fällen der Pfändung von Entschädigungsansprüchen gemäß Art. VIII (5) NTS	1284
---	------

Der Hessische Kultusminister

Ordnung der Prüfung für Vereinsturnlehrer	1284
---	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung	1286
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 46 in Lütter, Landkreis Fulda	1291
Aufstufung der Kreisstraße 3 zur Landesstraße im Landkreis Bergstraße	1291

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Weihnachtsbeihilfen 1965	1291
Anerkennung als Lehrtierarzt	1293
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1293
Kraftloserklärung von Dienstsiegeln	1293

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Bewertungsfreiheit im Sinne des § 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft	1293
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung an den Magistrat der Stadt Sprendlingen	1293
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung an den Magistrat der Stadt Limburg/Lahn	1294
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Flurbereinigung Dalherda, Krs. Fulda	1294
Flurbereinigung Bleichenbach, Krs. Büdingen	1294

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für die Abgeordneten Picard, Zink und Erhard	1295
--	------

Regierungspräsidenten**DARMSTADT**

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Bestellung eines Mitglieds des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal	1296
Benennung eines Wohnplatzes	1296

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Wichmannessen“ im Forstbezirk Reinhardswald, Gemarkung Forstamt Karlshafen, Kreis Hofgeismar	1296
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diemelsee“, Gemarkung Stormbruch, Krs. Waldeck	1296

Buchbesprechungen

	1297
--	------

Öffentlicher Anzeiger

	1299
--	------

Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Raboldshausen nach Homberg/Elze	1306
von Nieder-Waroldern nach Mengerlinghausen	1306
von Frankfurt (Main) nach Luxemburg (Flughafen)	1306
Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965	1306

1058

Der Hessische Minister des Innern

An alle
Polizeibehörden und -dienststellen
und alle Gewerbeaufsichtsämter in Hessen

Polizeiliche Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr

Durch die Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechtes vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 94) muß der Gemeinsame Runderlaß vom 20. Februar 1963 (StAnz. S. 300) wie folgt geändert werden:

1. In Nr. 2.2 wird im zweiten Absatz der Klammerzusatz „(§ 2 Zweite Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten vom 17. 9. 1962 — GVBl. S. 433)“ ersatzlos gestrichen.

Im dritten Absatz wird der Klammerzusatz „(§ 3 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten vom 14. 9. 1960 — GVBl. S. 199)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten vom 2. 6. 1965 — GVBl. S. 94)“ ersetzt.

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuständigkeit der Schutzpolizei für die Aufsicht

Die Schutzpolizei übt die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr aus (§ 24 Abs. 1 Atomgesetz, § 5 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten vom 2. 6. 1965 — GVBl. S. 94).

Zuständig sind:

1. auf den Bundesautobahnen
die Polizeiverkehrsbereitschaften,
2. in den Landkreisen auf den übrigen Straßen, Wegen und Plätzen
die Polizeikommissariate,
3. in den Städten mit kommunaler Schutzpolizei
die Schutzpolizei der Gemeinden.

3. In Nr. 4.2 werden die Worte „nach § 3 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten vom 14. 9. 1960 (GVBl. S. 199)“ durch die Worte „nach § 7 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten vom 2. 6. 1965 — GVBl. S. 94“ ersetzt.

4. In Nr. 5.9 wird im zweiten Absatz der Klammerzusatz „(RdErl. HMfAVG vom 12. 11. 1960 — StAnz. 1960 S. 1420)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten v. 2. 6. 1965 — GVBl. S. 94)“ ersetzt.

Wiesbaden, 13. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern

III B 52 — 66 1 28.23

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

I C 53a 12.11.63

StAnz. 44/1965 S. 1265

1059

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erbstadt, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Erbstadt im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In einem von Rot und Gold gespaltenen Schild eine große heraldische Lilie in verwechselten Farben.“

Wiesbaden, 14. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 24/65

StAnz. 44/1965 S. 1265

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel

1060

Wohnungsbaurichtlinien 1965

Inhaltsübersicht

A.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

I. Gegenstand der Förderung

1. Förderungsfähiger Wohnraum
2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum

II. Begünstigter Personenkreis

3. Der begünstigte Personenkreis
4. Jahreseinkommen

III. Förderungsrang der Bauvorhaben

5. Rangstufen
6. Förderungsrang in Sonderfällen
7. Wiederaufbau und Wiederherstellung
8. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel
9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben
10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen
11. Wohnheime

IV. Zulässige Wohnungsgröße

12. Wohnflächengrenzen
13. Angemessene Wohnfläche
14. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen

V. Miete und Belastung

15. Zulässige Miete und Belastung
16. Ermittlung und Genehmigung der zulässigen Miete
17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiete

VI. Bauherren und Betreuer

18. Anforderungen an Bauherren
19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte
20. Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

VII. Baulandbeschaffung

21. Baulandbeschaffung

VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen

22. Städtebauliche Voraussetzungen
23. Erschließung
24. Planung
25. Mindestausstattung der Wohnungen
26. Baukostensenkung, Normung und Rationalisierung
27. Bauaufsichtliche Forderungen
28. Verdingung der Bauarbeiten
29. Bauausführung und Kontrollen

B.

FINANZIERUNG

I. Grundsätze der Finanzierung

30. Allgemeine Grundsätze

II. Eigenleistung

31. Höhe der angemessenen Eigenleistung
32. Begriff der Eigenleistung
33. Ersatz der Eigenleistung

III. Fremdmittel

34. Höhe der Fremdmittel
35. Art der Fremdmittel

IV. Leistungen von Mietern (Kaufanwärttern) und zugunsten von Mietern

36. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen
37. Unzulässigkeit von Kautionen und Abschlußgebühren
38. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

V. Öffentliche Mittel

39. Öffentliche Förderung
40. K-Hypothek
41. Landesbaudarlehen
42. Familienzusatzdarlehen
43. Verzinsung des Landesbaudarlehens
44. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungskostenbeitrag für die öffentlichen Mittel
45. Tilgung des Landesbaudarlehens
46. Kündigung der öffentlichen Mittel

C.

SONDERBESTIMMUNGEN

I. Sonderbestimmungen für Familienheime

47. Eigenheime und Kaufeigenheime
48. Kleinsiedlungen
49. Trägerkleinsiedlungen
50. Siedlereignung und Siedlerauswahl

II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen

51. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen
52. Miet- und Genossenschaftswohnungen
53. Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen
54. Wohnheime

III. Musterverträge — Wohnungsbesetzungsrecht

55. Musterverträge
56. Wohnungsbesetzungsrecht

D.

BEWILLIGUNGSVERFAHREN

I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge

57. Antragstellung
58. Vorprüfung der Anträge

II. Bewilligung

59. Bewilligungsstelle
60. Aufgaben des Landesbewilligungsausschusses und der Landestreuhandstelle
61. Bewilligungsbescheid
62. Widerruf des Bewilligungsbescheides

III. Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

63. Aufgaben der Landestreuhandstelle
64. Sicherung des Landesbaudarlehens
65. Auszahlung der öffentlichen Mittel

IV. Schlußabrechnung

66. Schlußabrechnung

E.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

67. Ausnahmegenehmigungen
68. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien 1965

ABKÜRZUNGEN

BAnz.	= Bundesanzeiger
BBaubl.	= Bundesbaublatt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BVG	= Bundesversorgungsgesetz vom 27. 6. 1960 (BGBI. I S. 453) in seiner jeweils geltenden Fassung
II. BVO	= Zweite Berechnungsverordnung
ESiG	= Einkommensteuergesetz
GG	= Grundgesetz
GOA	= Gebührenordnung für Architekten
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
LAG	= Lastenausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952 (BGBI. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung

Landestreuhandstelle	= Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle — Frankfurt am Main, Junghofstraße 18-26
NMVO	= Neubaumietenverordnung vom 17. 10. 1957 (BGBl. I S. 1736) in ihrer jeweils geltenden Fassung
RAnz.	= Reichsanzeiger
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
S.	= Seite
StAnz.	= Staats-Anzeiger für das Land Hessen
II. WoBauG	= Zweites Wohnungsbaugesetz
WPG	= Wohnungsbau-Prämiengesetz vom 21. 12. 1954 (BGBl. I S. 482) in seiner jeweils geltenden Fassung
WoBindG 1965	= Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954)

A.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die zur Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) erlassenen Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau im Lande Hessen haben in Übereinstimmung mit dem Gesetz das Ziel, den Bau von Wohnungen zu fördern, die nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind.

Die Förderung des Wohnungsbaues hat das Ziel, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen, zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden.

In Gemeinden mit Kriegszerstörungen soll der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, der bereits in den vergangenen Jahren mit sichtbarem Erfolg gefördert worden ist, unter Beachtung einer gesunden städtebaulichen Gestaltung und Auflockerung bis zur Beseitigung der Kriegszerstörungen fortgeführt werden.

Bei allen Förderungsmaßnahmen ist darauf zu achten, daß Wohnungen entstehen, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens ermöglichen, wobei in ausreichendem Maße auf die Bedürfnisse kinderreicher Familien Rücksicht zu nehmen ist.

Daneben sollen in angemessenem Umfang auch die Wohnbedürfnisse der berufstätigen Frauen mit Kindern, der jungen und älteren Ehepaare wie auch der Alleinstehenden berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten soll der Wohnungsbau namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und für die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschiedet verloren haben.

I. Gegenstand der Förderung

1. Förderungsfähiger Wohnraum

(1) Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Wohnraum (§ 2 des II. WoBauG).

(2) Wohnraum soll nur gefördert werden, soweit dies zur Beseitigung der Wohnungsnot erforderlich ist und nur dort, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Wohnungssuchenden, insbesondere durch ausreichende Arbeitsmöglichkeiten, gesichert erscheint (§ 1 des II. WoBauG). Die Förderung von Wohnungen und Wohnheimen für nicht arbeitsfähige Personen und Rentner auch an anderen Standorten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) In der Regel soll Wohnraum nur in Gebäuden gefördert werden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Geschäftsräumen gefördert werden, wenn weniger als die Hälfte des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum

Nicht gefördert wird Wohnraum,

- a) der zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet ist, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben, Wochenendhäuser und Baracken,
- b) der wegen seiner Lage oder Grundrißgestaltung keinen nachhaltigen, ausreichenden Wohnwert besitzt, z. B. Kellerwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern,
- c) der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die Wohnbedürfnisse der breiten Schichten des Volkes hinausgeht, z. B. Luxuswohnungen,
- d) der nach Grundriß und Gestaltung von den üblichen Wohnformen abweicht oder in Gebäuden außerhalb ausgewiesener Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles errichtet wird, so daß die Möglichkeit der Veräußerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird,
- e) dessen Bau vor Bewilligung der öffentlichen Mittel begonnen wurde.

II. Der begünstigte Personenkreis

3. Der begünstigte Personenkreis

(1) In der Regel ist nur Wohnraum für Wohnungssuchende zu fördern, deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Einkommensgrenze nicht übersteigt:

Wohnungssuchender	jährlich bis zu DM	monatlich bis zu DM
alleinstehend	9 000,—	750,—
mit 1 Angehörigen	11 400,—	950,—
mit 2 Angehörigen	13 800,—	1 150,—
mit 3 Angehörigen	16 200,—	1 350,—
mit 4 Angehörigen	18 600,—	1 550,—
mit 5 Angehörigen	21 000,—	1 750,—
mit 6 Angehörigen	23 400,—	1 950,—
mit 7 Angehörigen	25 800,—	2 150,—
mit 8 Angehörigen	28 200,—	2 350,—
mit 9 Angehörigen	30 600,—	2 550,—
mit 10 Angehörigen	33 000,—	2 750,—

Für jeden weiteren Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 2 400,— DM jährlich (200,— DM monatlich).

Ist der Wohnungssuchende oder ein Angehöriger Schwerbeschädigter oder einem Schwerbeschädigten gleichgestellt, so erhöhen sich die in der Tabelle genannten Sätze für jede dieser Personen um 2 400,— DM jährlich (200,— DM monatl.). Als Angehörige gelten die im § 8 des II. WoBauG genannten Personen, wenn sie zum Familienhaushalt des Wohnungssuchenden rechnen und ihr Jahreseinkommen jeweils den Betrag von 9 000,— DM nicht übersteigt.

(2) Bauherren, deren Jahreseinkommen die in Abs. 1 genannte Grenze übersteigt, gehören, sofern sie mindestens 4 Mietwohnungen schaffen, hinsichtlich einer dieser Wohnungen zum begünstigten Personenkreis.

(3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. In der Regel ist Haushaltsvorstand das Familienmitglied mit dem höchsten Einkommen.

4. Jahreseinkommen

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 2 gilt folgendes:

1. Gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge sind nicht anzurechnen.
2. Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht sowie die Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerbefreit sind, sind anzurechnen.

3. Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes sind hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.
4. Der nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag von Versorgungsbezügen ist anzurechnen.
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.

Beträge für außergewöhnliche Belastung gemäß §§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes sind vom Jahreseinkommen abzuziehen.

(2) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7 e EStG),
2. bei den anderen Einkunftsarten, insbesondere bei Lohn- und Gehaltsempfängern (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 bis 7 EStG) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8, 9, 9 a EStG). (Werbungskostenpauschale z. Z. 564,— DM jährlich, höhere Werbungskosten gegen Nachweis.)

(3) Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die sich aus Abs. 1 ergebende Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden.

III. Förderungsrang der Bauvorhaben

5. Rangstufen

(1) Bei der Förderung der Bauvorhaben sind nachstehende Rangstufen zu beachten (§ 26 Abs. 1 Ziff. 4 des II. WoBauG):

Innerhalb dieser Förderungsränge ist in der Regel zunächst den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für solche Bauvorhaben zu entsprechen, die für kinderreiche Familien bestimmt sind, alsdann den Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Bauvorhaben, bei denen sichergestellt ist, daß durch Selbsthilfe eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Baukosten erbracht werden soll.

Rangstufe I besitzen

Familienheime

Rangstufe II besitzen

eigengenutzte Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

Rangstufe III besitzen

Miet- und Genossenschaftswohnungen für:

- a) kinderreiche Familien,
- b) junge Ehepaare,
- c) ältere Personen,
- d) Personen, die ihre Wohnung unverschuldet verloren haben,
- e) alleinstehende Frauen über 35 Jahre,
- f) alleinstehende Frauen mit einem Kind oder mehreren Kindern,
- g) Schwerbeststhädigte und ihnen Gleichgestellte,
- h) Tuberkulosekranke und Tuberkulosebedrohte,
- i) Vertriebene und Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,
- j) Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- k) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte,
- l) Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind.

Rangstufe IV besitzen

sonstige Miet- und Genossenschaftswohnungen.

(2) Kinderreiche Familien sind Familien mit 3 oder mehr Kindern. Als ältere Personen sind diejenigen anzusehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen nur bevorzugt berücksichtigt werden, wenn ihre Unterbringung nicht innerhalb eines Familienverbandes vorgesehen ist. Als junge Ehepaare sind diejenigen Ehepaare anzusehen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

6. Förderungsrang in Sonderfällen

Unabhängig von der Eigentumsform der Wohnungen (Familienheime, Eigentumswohnungen, Miet- und Genossenschaftswohnungen) kann von den Förderungsrängen der Nr. 5 abgewichen werden, wenn die Wohnungen bestimmt sind zur Unterbringung von Bewohnern

- a) von Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
- b) von Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
- c) von Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstigen behelfsmäßigen Unterkünften,
- d) von Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen,
- e) die durch Gerichtsurteile zur Räumung ihrer bisherigen Wohnung verurteilt sind,
- f) die sich durch gerichtlichen Vergleich zur Räumung ihrer bisherigen Wohnung verpflichtet haben.

7. Wiederaufbau und Wiederherstellung

In Gemeinden mit Kriegszerstörung haben der Wiederaufbau und die Wiederherstellung, soweit sie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes dienen, den Vorrang vor dem Neubau.

8. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel

Soweit öffentliche Mittel mit der Weisung zugeteilt werden, sie ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Personengruppen, für bestimmte Zwecke oder in bestimmten Gebieten zu verwenden, sind die Mittel nach dieser Weisung unter Beachtung der Rangfolgen der Nr. 5 einzusetzen.

9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben

Unter sonst gleichen Voraussetzungen in städtebaulicher, wohnungspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sollen innerhalb der einzelnen Förderungsränge solche Bauvorhaben gleichwertiger Güte und Ausstattung bevorzugt gefördert werden, bei denen auf Grund vergleichsweise niedriger Gesamtkosten oder Kosten für Fremdmittel geringere öffentliche Mittel benötigt werden oder sich niedrigere Mieten bzw. Belastungen ergeben.

10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen

Förderungsfähige Bauvorhaben von privaten Bauherren, gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen, Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Bauherren sind innerhalb des gleichen Förderungsranges ohne Bevorzugung bestimmter Gruppen von Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 5 des II. WoBauG).

11. Wohnheime

Die Förderung von Wohnheimen wird durch Sondererlaß geregelt.

IV. Zulässige Wohnungsgröße

12. Wohnflächengrenzen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll in der Regel nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreitet:

- | | |
|--|------------------|
| a) Familienheime mit nur einer Wohnung | 130 Quadratmeter |
| b) Familienheime mit zwei Wohnungen | 180 Quadratmeter |
| c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen | 120 Quadratmeter |
| d) andere Wohnungen | 90 Quadratmeter |

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen soll die für den Eigentümer bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht übersteigen.

(2) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, soll eine Wohnfläche von 40 Quadratmeter nicht unterschritten werden.

13. Angemessene Wohnfläche

Innerhalb der sich aus Nr. 12 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die nach § 39 Abs. 2 und 3 des II. WoBauG als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt ist.

14. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen

(1) Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist zulässig, soweit die Mehrfläche

- a) nach § 39 Abs. 3 des II. WoBauG angemessen ist oder
- b) im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächengrenzen ist in besonderen Fällen, namentlich bei Wiederaufbau und bei Einliegerwohnungen, zulässig.

(3) Der Landesbewilligungsausschuß kann weitere Über- und Unterschreitungen der Wohnflächengrenzen zulassen (§ 39 Abs. 6 des II. WoBauG).

V. Miete und Belastung

15. Zulässige Miete und Belastung

(1) Für öffentlich geförderte Wohnungen, für die öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, ist die Miete zulässig, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (§ 72 Abs. 1 des II. WoBauG). Für Wohnungen, die im vereinfachten Bewilligungsverfahren gefördert worden sind, ist die Miete zulässig, die der Miete für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen entspricht (§ 72 Abs. 4 des II. WoBauG).

(2) Es sind nur Bauvorhaben zu fördern, deren Durchschnittsmiete oder Belastung für die künftigen Wohnungsinhaber tragbar erscheint. Bei der Verteilung der öffentlichen Mittel werden hierfür jeweils Obergrenzen bekanntgegeben.

(3) Der Förderung von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen steht es nicht entgegen, wenn die hierfür aufzubringenden Tilgungen und Aufwendungen höher sind als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dafür angesetzt werden dürfen (§ 47 des II. WoBauG). Die tatsächliche Belastung muß aber auch in diesen Fällen für den Bauherrn oder Bewerber auf die Dauer tragbar sein.

16. Ermittlung und Genehmigung der zulässigen Miete

(1) Werden die öffentlichen Mittel auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt, so hat der Landesbewilligungsausschuß für die zum Vermieten bestimmten Wohnungen die Miete zu genehmigen, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen auf Grund dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich ist (Kostenmiete). In der Genehmigung ist der Mietbetrag zu bezeichnen, der sich für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete).

(2) Der Landesbewilligungsausschuß hat dem Bauherrn die genehmigte Durchschnittsmiete mitzuteilen. Zur Abgeltung der Betriebskosten genehmigt der Landesbewilligungsausschuß zunächst einen Pauschbetrag mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Pauschbetrages mit rückwirkender Kraft die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen angemessenen Betriebskosten treten. In dem Pauschbetrag sind nicht enthalten die Kosten des Wasserverbrauchs, die Kosten des Betriebs der Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen und die Kosten des Betriebs des Fahrstuhls. Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete hat der Vermieter die Miete für die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen (Einzelmiet). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der ge-

nehmigten Durchschnittsmiete entsprechen. Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Auskunft über die Ermittlung und Zusammensetzung der Einzelmiete zu geben und die Genehmigung der Durchschnittsmiete vorzulegen.

(3) Erhöhen sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die Aufwendungen gegenüber der Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Abs. 1 und beruht die Erhöhung auf Umständen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so hat der Landesbewilligungsausschuß gemäß § 72 Absatz 5 des II. WoBauG die sich nunmehr ergebende Durchschnittsmiete zu genehmigen, sofern die Umstände, die zur Erhöhung der Aufwendungen führen, bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit, eingetreten sind.

(4) Der Vermieter darf die Durchschnittsmiete auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermitteln, wenn sich der Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat und die nach Ablauf des in Abs. 3 genannten Zeitraums eintreten, erhöht. Wird für die Wohnungen aus öffentlichen Mitteln ein Zinszuschuß gezahlt, so tritt eine Erhöhung des Gesamtbetrags der laufenden Aufwendungen, die eine entsprechende Erhöhung der Durchschnittsmiete rechtfertigt, auch dann ein, wenn der Zeitraum, für den der Zinszuschuß bewilligt wurde, abläuft und die laufenden Aufwendungen, zu deren Deckung der Zinszuschuß bestimmt war, nicht weggefallen sind.

17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiete

(1) Neben der zulässigen Einzelmiete dürfen Umlagen, Vergütungen und Zuschläge nur nach Maßgabe der für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Vorschriften erhoben werden.

(2) Wenn der Bauherr oder Bauträger zur Ermittlung von Kaufanwärttern oder von Mietern Makler einschaltet, so hat er die Maklergebühr selbst zu tragen.

VI. Bauherren, Betreuer und Beauftragte

18. Anforderungen an Bauherren

(1) Öffentliche Mittel können auf Antrag einem Bauherrn bewilligt werden, der Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder für den an einem solchen ein Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt wurde oder der nachweist, daß der Erwerb eines derartigen Grundstücks oder Erbbaurechts gesichert ist oder durch die Gewährung der öffentlichen Mittel gesichert wird. Der Landesbewilligungsausschuß kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder allgemein für das Gebiet einer Gemeinde zulassen, daß das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, in der Regel jedoch nicht weniger als auf 75 Jahre, bestellt wird.

(2) Der Bauherr muß die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen bieten. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist den besonderen Verhältnissen der Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigten Rechnung zu tragen (§ 33 Abs. 1 des II. WoBauG).

(3) Der Bauherr ist verpflichtet, für jedes Bauvorhaben ein Baubuch nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) zu führen und auf Verlangen des Landesbewilligungsausschusses jederzeit vorzulegen. Der Landesbewilligungsausschuß kann auf die Führung eines besonderen Baubuches bei solchen Unternehmen verzichten, die der Prüfungspflicht durch einen Prüfungsverband unterstehen oder sich regelmäßig der Prüfung durch einen Prüfungsverband oder einen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft erfahrenen Wirtschaftsprüfer unterziehen, sofern der Prüfungsverband oder Wirtschaftsprüfer bestätigt, daß alle gesetzlichen Elemente des Baubuchs (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909) eindeutig und zeitnah in der allgemeinen Buchhaltung enthalten sind. Unternehmen, bei denen der Landesbewilligungsausschuß auf die Führung eines Baubuches verzichtet hat, haben auf Verlangen eine zeitlich geordnete Übersicht der entstandenen Kosten und der zur Deckung dieser Kosten verwendeten Finanzierungsmittel vorzulegen.

(4) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gewerbliche Betriebe sollen

sich in der Regel eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik bedienen.

(5) Bauherren, die ihren vertraglichen Verpflichtungen aus früher gewährten öffentlichen Mitteln nicht in vollem Umfange nachgekommen sind, die Bestimmungen über die Schlußabrechnung nicht eingehalten haben oder deren Bauleistung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, können von der Bewilligung von öffentlichen Mitteln ausgeschlossen werden.

19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte

(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Nr. 18 Abs. 5 findet Anwendung. Die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers oder Beauftragten obliegt dem Landesbewilligungsausschuß. Bei den Betreuungsunternehmen bedarf es in der Regel keiner näheren Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit.

(2) Betreuungsunternehmen sind

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört und
- b) andere Unternehmen, soweit und solange sie durch den Landesbewilligungsausschuß als Betreuungsunternehmen zugelassen sind; Einzelpersonen können dann als Betreuer zugelassen werden, wenn sie mindestens Sollkaufleute im handelsrechtlichen Sinne sind. Unternehmen, die bis zum 30. Juni 1956 im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Betreuungen durchgeführt haben, gelten als Betreuungsunternehmen, sofern ihre Zulassung als Betreuungsunternehmen nicht auf Antrag des Unternehmens oder wegen Fehlens der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit von dem Landesbewilligungsausschuß widerrufen wird. Anträge auf Zulassung sind bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — „Landestreuhandstelle“ — Frankfurt am Main — im folgenden „Landestreuhandstelle“ genannt — zu stellen.
- (3) Die in Abs. 2 bezeichneten Betreuungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe des § 38 des II. WoBauG eine beantragte Betreuung von Bauherren von Familienheimen zu übernehmen.

(4) Solchen Bauherren, die nicht die nötigen Voraussetzungen für die einwandfreie Vorbereitung und ordnungsmäßige Durchführung eines Bauvorhabens erfüllen, dürfen öffentliche Mittel bewilligt werden, wenn sie die Voll- oder Teilbetreuung ihres Bauvorhabens einem Betreuungsunternehmen oder einem Betreuer übertragen.

(5) Betreuungsverträge dürfen nur nach genehmigten Mustern abgeschlossen werden.

(6) Als Betreuungsgebühr kann höchstens berechnet werden (§ 37 Abs. 3 Satz 2 des II. WoBauG):

- a) Für die technische Vorbereitung oder Durchführung eines Bauvorhabens, soweit es sich um Architektenleistungen handelt, die Gebühr für Architekten nach der GOA in der jeweils geltenden Fassung.
Auf die Vorschriften der §§ 11 und 12 GOA wird besonders hingewiesen.
- b) Liegt nur eine teilweise technische Betreuung vor, so kann die Berechnung nach dem vorhandenen Leistungsbild vorgenommen werden. Ist das Bauvorhaben nicht zur Durchführung gelangt, so kann eine angemessene Gebühr berechnet werden.
- c) Für die wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung eines Bauvorhabens die einem Bauherrn in § 8 der II. BVO zugebilligten Kosten an Verwaltungsleistungen.
- d) Liegt nur eine teilweise wirtschaftliche Betreuung vor oder ist das Bauvorhaben nicht zur Ausführung gelangt, so kann nach den ausgeführten Leistungen der wirtschaftlichen Betreuung eine angemessene Gebühr berechnet werden.

20. Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn sowie der Eignung und Zuverlässigkeit eines Betreuers oder Beauftragten kann der Landesbewilligungs-

ausschuß alle ihm geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, vorhandenes Eigenkapital, insbesondere die Vorlage eines Kreditgutachtens, verlangen.

VII. Baulandbeschaffung

21. Baulandbeschaffung

(1) Neben Bund und Land haben Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Unternehmen zur Erreichung der im Zweiten Wohnungsbaugesetz bestimmten Ziele die Aufgabe, ihnen gehörende, geeignete Grundstücke zu angemessenen Preisen als Bauland für den Wohnungsbau zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen. Sie haben bevorzugt geeignetes Bauland für den sozialen Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen (§ 89 Abs. 1 des II. WoBauG). Die in Satz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten einschließlich der Hypothek für das Landesbaudarlehen den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht namentlich einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauzins, einräumen.

(2) Die Gemeinden haben auch die Aufgabe,

- a) für den Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, geeignete Grundstücke zu beschaffen, baureif zu machen und als Bauland Bauwilligen zu Eigentum oder im Erbbaurecht zu überlassen (§ 89 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen für eine Bebauung mit Familienheimen geeignete Flächen in einem so ausreichenden Umfange auszuweisen, daß die vorrangige Förderung des Baues von Familienheimen entsprechend dem Zweiten Wohnungsbaugesetz durchgeführt werden kann (§ 89 Abs. 3 des II. WoBauG),
- c) Bauwillige, die ein Baugrundstück, namentlich für eine Bebauung mit einem Familienheim erwerben wollen, bei dem Erwerb eines geeigneten Baugrundstückes zu beraten und zu unterstützen (§ 89 Abs. 4 des II. WoBauG).

VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen

22. Städtebauliche Voraussetzungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, die eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleisten und in Erschließung und Auflockerung den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaues entsprechen (§ 41 Abs. 1 des II. WoBauG).

(2) Beim Wiederaufbau zerstörter Wohngebiete ist auf eine städtebauliche Neuordnung besonderer Wert zu legen.

23. Erschließung

(1) Die Bauten sollen möglichst auf bereits erschlossenen oder solchen Grundstücken errichtet werden, die nur geringe Erschließungskosten erfordern. Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Gemeinden an die Grundstücksererschließung, insbesondere den Straßenbau, keine höheren Anforderungen stellen, als es im Rahmen der Gesamtplanung zur zweckmäßigen Erschließung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bauvorhaben notwendig ist. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben (§ 41 Abs. 2 und § 90 Abs. 1 des II. WoBauG). Die Straßenbaukosten sind dadurch einzuschränken, daß, soweit wie möglich, Wohnstraßen und Wohnwege ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinden dürfen im sozialen Wohnungsbau Erschließungskosten nur bis zu der Höhe fordern oder vereinbaren, welche die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach den für Anliegerleistungen geltenden Vorschriften als Erschließungsbeiträge zu entrichten verpflichtet sind (§ 90 Abs. 2 des II. WoBauG). Die Erschließungskosten sollen nach Möglichkeit verrentet werden.

(3) Es sind solche Erschließungsformen zu bevorzugen, die durch die Art der Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken Ersparnisse an Erschließungskosten ermöglichen.

(4) Bei größeren Planungen ist die rechtzeitige Beteiligung der örtlichen Versorgungsbetriebe sowie der für die Reinhaltung der Gewässer und der für den Bau und den Betrieb der Entwässerungsanlagen und der Fernsprechanlagen zuständigen Stelle sicherzustellen. Nicht vermeidbare Freileitungen, Transformatorenhäuser und Verteilerschränke sollen so angeordnet und gestaltet werden, daß sie den Straßenraum und die Siedlung nicht verunstalten.

24. Planung

(1) Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen (§ 19 GOA) von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben wird die Hinzuziehung eines Landschafts- oder Gartenarchitekten empfohlen.

(2) Die Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung, eine einwandfreie Gestaltung der Bauten und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielplätze, Kraftwageneinstellplätze und eine wohntechnisch zweckmäßige und rationelle Grundrißanordnung voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude belebungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können.

(3) In den Entwürfen sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnfläche jeder Wohnung unter Beachtung von DIN 18011 einzutragen.

(4) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit in Ein- oder Zweifamilienhäusern geschaffen und so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Häuser als Eigenheime möglich ist. Soweit aus städtebaulichen oder anderen Gründen Mehrfamilienhäuser geschaffen werden, soll ein angemessener Teil so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Wohnungen als Eigentumswohnungen möglich ist (§ 63 des II. WoBauG); dies gilt nicht für Genossenschaftswohnungen.

(5) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen ist aus Gründen der Kostensenkung die Form des Reihenhauses zu bevorzugen.

(6) Bei Bauvorhaben mit mehr als sechs Wohnungen ist ein ausreichender Teil der Grundstücksfreifläche oder eine andere in unmittelbarer Nähe befindliche Fläche ausschließlich für das Spielen der Kinder herzurichten. Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Kinderspielplatz eingerichtet werden.

(7) Die Wohnungen sollen eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben. Bei Geschosswohnungen mit nur einem Schlafraum soll dieser so bemessen sein, daß außer den Elternbetten ein Kinderbett aufgestellt werden kann.

(8) Die Wohnzimmer müssen ihrer Größe nach in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Wohnung stehen und gut zu möblieren sein.

(9) Bei Geschosswohnungen sind soweit wie möglich ausreichend bemessene und nicht unmittelbar aneinanderliegende Loggien oder Balkone vorzusehen.

(10) Dachgeschosswohnungen sollen wegen ihres geringen Wohnwertes vermieden werden. Das gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.

(11) Mehrfamilienhäuser sind ganz, Einfamilienhäuser sind ausreichend, mindestens zur Hälfte, zu unterkellern. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 13. April 1965 (StAnz. S. 543) — Az.: Ve/g 62 c 44 — 209/65 — wird hingewiesen.

(12) Bei Wohnungen, die für mehr als fünf Personen bestimmt sind, sollen Bad und Klosett getrennt sein.

(13) Bei Wohngebäuden mit vier Vollgeschossen soll ein elektrisch betriebener Kleinlastenaufzug mit einer Tragkraft von mindestens 75 kg eingebaut werden, wenn nach der Beheizungsart die Brennstoffe in die Wohnungen getragen werden müssen. Wohngebäude mit fünf oder mehr Vollgeschossen sind mit einem Personenaufzug, Wohngebäude mit sechs und mehr Vollgeschossen auch mit Sammelheizung auszustatten.

(14) Im Bereich von Küche oder Bad ist eine ausreichende Fläche für die Aufstellung und den Betrieb einer Haushaltswaschmaschine auszuweisen.

25. Mindestausstattung der Wohnungen

(1) Mit öffentlichen Mitteln soll der Bau von Wohnungen nur gefördert werden, wenn die folgende Mindestausstattung vorgesehen ist:

Abschluß:

Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung.

Küche:

Kochraum mit ausreichenden Entlüftungsmöglichkeiten, Waserszapfstelle und Spülbecken, Kohlenherd und Anschlußmöglichkeit für Gas- oder Elektroherd sowie lüftbare Speisekammer oder lüftbarer Speiseschrank.

Bad und Klosett:

Eingerichtetes Bad (mit Kohlebadeofen und freistehender Wanne) oder eingerichtete Dusche sowie Waschbecken, Wäserspülklosett innerhalb der Wohnung.

Abstellraum:

Innerhalb der Wohnung mindestens 1 qm verschließbarer Abstellraum, außerhalb des Kellergeschosses und der Wohnung von mindestens 5 qm je Wohnung.

Einstellraum:

Die Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder in Mehrfamilienhäusern sollen für je drei auf sie angewiesene Wohnungen 5 qm Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 qm sein. Bei mehr als 20 Wohnungen genügt 1 qm je Wohnung.

Lagerraum für Wintervorräte (Kellerraum):

Außerhalb der Wohnung abgeschlossener Kellerraum; mindestens 6 qm je Wohnung. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 qm, wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht.

Heizung:

Rauchrohranschlußmöglichkeit in jedem Aufenthaltsraum. Je Wohnung mindestens ein Ofen; bei Wohnungen mit mehr als drei Zimmern mindestens zwei Öfen.

Elektrische Installation:

Innerhalb der Wohnung in sämtlichen Wohnräumen und Schlafräumen, in Küche, Klosett, Bad und Flur Anschluß für Beleuchtung; außerdem in Wohnräumen, Schlafräumen und in der Küche zwei Steckdosen, im Bad eine Steckdose. Im Bereich der Küchen und Bäder sind die Stromkreise so zu bemessen, daß die erforderliche Energie für den Betrieb der elektrischen Geräte entnommen werden kann. Außerhalb der Wohnung Beleuchtung im Treppenhaus (in Mehrfamilienhäusern automatisch), Vorkeller-, Waschküchen-, Trocken- und Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder.

Türen und Fenster:

Fenstertüren sollen möglichst als Hebetüren ausgeführt werden. Innentüren müssen beiderseits abgesperrt oder auf Rahmen und Füllung gearbeitet sein. Einfachfenster, Roll- oder Klappläden im Erdgeschoß.

Fußböden:

Terrazzo in Küche und Bad, in den übrigen Räumen Lino-leumbeläge oder Dielung.

Wände:

Zweimaliger Anstrich mit Leim- oder Kalkfarbe oder einfache Tapete, in Bad und Küche Ölfarbanstrich bzw. Plastikaufräge (Höhe 1,30 m).

Waschküche:

Größe des Raumes mindestens 15 qm, Waschkessel.

Trockenraum:

In Mehrfamilienhäusern Größe des Raumes mindestens 20 qm.

Treppenhaus:

Wischfeste Anstriche (Ölfarbanstriche oder Plastikaufräge) 1,30 m hoch.

Außenputz:

Vollständiger Außenputz oder gleichwertige wetterfeste Ausführung.

(2) Gleichwertige Ausführungen an Stelle der vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls als Mindestausstattung. Bei Einliegerwohnungen kann auf den Abschluß und den

Abstellraum innerhalb der Wohnung verzichtet werden. Auf das Bad oder die Dusche kann dann verzichtet werden, wenn innerhalb der Einliegerwohnung ein größeres Waschbecken vorgesehen ist.

(3) Der Landesbewilligungsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

26. Baukostensenkung, Normung und Rationalisierung

(1) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen. Wirtschaftliche Baustoffe und Bauarten sind daher zu bevorzugen. Die Fristsetzungen müssen eine gründliche Vorbereitung der Angebote und rationelle Durchführung der Bauvorhaben ermöglichen. Bauarbeiten sollen auf der Baustelle erst begonnen werden, wenn sämtliche Werk- und Detailpläne vorliegen. In der Regel sollen die Tiefbauarbeiten (Erschließung) den Hochbauarbeiten vorangehen.

(2) Bei Entwurf und Ausführung sind außer den für die Bauaufsicht eingeführten Normen diejenigen Normen des Deutschen Normenausschusses anzuwenden, die sich auf Planung und Entwurf beziehen und die vom Hessischen Minister des Innern im Staats-Anzeiger für das Land Hessen als Pflichtnormen bekanntgegeben worden sind (StAnz. 1956 S. 1131).

Dies gilt für die Normen:

- DIN 4172 Maßordnung im Hochbau
- DIN 4174 Geschoßhöhen und Treppensteigungen
- DIN 18011 Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau
- DIN 18050 Fensteröffnungen für den Wohnungsbau
- DIN 18100 Türöffnungen für den Wohnungsbau.

Außerdem ist

DIN 18022 Küche und Bad im sozialen Wohnungsbau der Planung zugrunde zu legen.

(3) Weiterhin sollen folgende Normen beachtet werden:

- DIN 18051 Holzfenster für den Wohnungsbau
- DIN 18060 Stahlfenster für den Wohnungsbau
- DIN 18074 bis 18077 Holzrolläden
- DIN 18101 Holztüren für den Wohnungsbau Türblattgrößen, Bandsitz und Schloßsitz
- DIN 18202 Blatt 1 Maßtoleranzen im Hochbau, Fenster- und Türöffnungen, Treppenlöcher, Geschoß- und Podesthöhen
- DIN 18251 Blatt 1 bis 4 Türschlösser
- DIN 18255 bis 18259 Türbeschläge
- DIN 18260 Blatt 1 und 2 Türbänder
- DIN 18270 Fensterbeschläge
- DIN 18280 Fensterbänder

(4) Auf die in der Fachpresse laufend veröffentlichten Ergebnisse der vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung geförderten Versuchs- und Vergleichsbauten und auf die bautechnischen Merkhefte des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung „Wirtschaftliche Vorbereitung der Wohnungsbauten“ wird hingewiesen. Die darin aufgeführten Regeln für wirtschaftliches Bauen sind zu beachten.

27. Bauaufsichtliche Forderungen

(1) Bei Bewilligung der öffentlichen Mittel muß die bauaufsichtliche Genehmigung, in Ausnahmefällen mindestens die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die baurechtlichen Vorschriften, die für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen (Normen) und etwaige zusätzliche Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten. Allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe und Bauarten können verwendet werden.

(2) Für ausreichenden Wärme- und Schallschutz ist zu sorgen. Maßgebend hierfür sind die Normenblätter

- DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau und
 - DIN 4109, Schallschutz im Hochbau.
- Beiblatt

Werden diese Normen nicht eingehalten, so ist dies als Verstoß gegen die Darlehensbedingungen anzusehen.

(3) Die Bauherren haben dafür zu sorgen, daß normengerechte Baustoffe verwendet werden. Sie haben die Erfüllung dieser Forderung in geeigneter Weise durch Stichproben zu überwachen, soweit die Baustoffe nicht von Werken stammen, die sich der dauernden Überwachung durch eine amtlich anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder nach anerkannten Richtlinien durch ein staatliches oder staatlich anerkanntes Materialprüfamt unterzogen haben. Die Baustoffe von Herstellern, die sich einer Güteschutzgemeinschaft angeschlossen haben, sind durch ein amtlich anerkanntes Gütezeichen gekennzeichnet.

(4) Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.

28. Verdingung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten sollen — abgesehen von Kleinbauvorhaben und sonstigen begründeten Fällen — nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben und vergeben werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind auch Unternehmen außerhalb des Bauortes oder des Kreises zur Angebotsabgabe aufzufordern.

29. Bauausführung und Kontrollen

(1) Das Bauvorhaben ist nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten und vom Landesbewilligungsausschuß anerkannten Plänen einschließlich der zugehörigen Baubeschreibung auszuführen. Die Landestreuhandstelle ist ermächtigt, die Bauausführung zu überwachen. Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen neben der bauaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landesbewilligungsausschusses.

(2) Die bauaufsichtliche Genehmigung enthält keine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens.

B.

FINANZIERUNG

I. Grundsätze der Finanzierung

30. Allgemeine Grundsätze

(1) Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Fremdmittel können ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistung ersetzt werden.

(2) Öffentliche Mittel dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.

(3) Die öffentlichen Mittel sollen für die nachstellende Finanzierung bewilligt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von öffentlichen Mitteln besteht vorbehaltlich der Bestimmungen über Familienzusatzdarlehen nicht.

31. Höhe der angemessenen Eigenleistung

(1) Als angemessen ist in der Regel nur eine Eigenleistung anzusehen, die mindestens 15 v.H. der Gesamtkosten beträgt. Bei Kleinsiedlungen und aus anderen besonderen Gründen kann der Landesbewilligungsausschuß eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 10 v.H. der Gesamtkosten. Dabei muß es sich in angemessenem Umfang um eine Eigenleistung im Sinne der Nr. 32 handeln.

(2) Ein Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau eines Familienheimes darf nicht wegen unzulänglicher Eigenleistung abgelehnt werden, wenn der Bauherr eine Eigenleistung erbringt, die zum Bau vergleichbarer Mietwohnungen gefordert wird. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 des II. WoBaUG bleiben unberührt.

(3) Bei Familienheimen soll die Eigenleistung so hoch sein, daß sie die Kosten des Baugrundstücks ohne Erschließungskosten deckt. Dies gilt nicht für den Bau von Kleinsiedlungen.

(4) Für Betriebs- und Werkwohnungen ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v.H. zu erbringen.

32. Begriff der Eigenleistung

(1) Eigenleistungen sind die vom Bauherrn zur Deckung der Gesamtkosten erbrachten Leistungen, namentlich

- Geldmittel (einschließlich von Kapitalabfindungen nach § 72 des BVG und der Kapitalabfindungen nach §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Art. 131 GG,
- der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert eingebrachter bezahlter Baustoffe und der Wert der Selbsthilfe (§ 36 des II. WoBauG),
- der Wert des eigenen, bezahlten Baugrundstücks, der verwendbaren Gebäudereste sowie verwendeter Gebäude und Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen,
- Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wohnungsunternehmen, insbesondere auch die auf Grund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen einschließlich eventueller Wohnungsbauprämien nach dem WPG.

(2) Sach- und Arbeitsleistungen sind mit dem Wert der dadurch ersparten Unternehmerleistung als Eigenleistung anzusetzen.

33. Ersatz der Eigenleistung

(1) Als Ersatz der Eigenleistung sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, anzuerkennen:

- ein der Restfinanzierung dienendes Familienzusatzdarlehen (§ 45 des II. WoBauG),
- ein Aufbaudarlehen an den Bauherrn nach § 254 des LAG oder ein ähnliches Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
- ein Darlehen an den Bauherrn zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes.

(2) Der Landesbewilligungsausschuß kann auf Antrag als Ersatz der Eigenleistung anerkennen:

- verlorene Baukostenzuschüsse, soweit ihre Annahme zulässig ist (Nr. 36),
- auf dem Baugrundstück nicht dinglich gesicherte oder nach dem Landesbaudarlehen dinglich gesicherte Fremdmittel, vor allem Mietvorauszahlungen gemäß Nr. 36 Abs. 4 Buchstabe a) und Mieterdarlehen.

III. Fremdmittel

34. Höhe der Fremdmittel

Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben soll der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapitalmarktes soweit ausgeschöpft werden, wie es zur Erzielung tragbarer Mieten/Belastungen möglich ist (Nr. 15 Abs. 2).

35. Art der Fremdmittel

(1) Fremdmittel, die dem Landesbaudarlehen im Range vorgehen, sollen Tilgungsdarlehen sein zu höchstens den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen. Sie sind in der Regel durch Hypotheken zu sichern und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der jeweiligen Institutsgruppe kündbar oder fällig sein. Mit der Hingabe der vorgenannten Darlehen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institutsgruppe hinausgehen.

(2) Bei Hypothekendarlehen von Lebensversicherungsunternehmen, die wegen eines in Verbindung mit dem Darlehen abgeschlossenen Versicherungsvertrages nicht planmäßig getilgt werden, muß gewährleistet sein, daß die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Falle ihrer Fälligkeit oder bei einer Gefährdung des Darlehens im Zwangsversteigerungsfalle mit der Darlehensforderung verrechnet werden.

36. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen

(1) Verlorene Baukostenzuschüsse sind nur zulässig, soweit sie von Dritten zu Gunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen.

(2) Der Landesbewilligungsausschuß kann die Annahme von anderen Finanzierungsbeiträgen der Wohnungsuchenden ausschließen oder nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zulassen. Er soll die Annahme von Finanzierungsbeiträgen ausschließen, soweit diese nicht im Darlehensantrag enthalten sind oder soweit er ihre Annahme nicht ausdrücklich genehmigt. Bei Ausschluß oder Beschränkung der Annahme

von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen. Die Annahme von Mietvorauszahlungen der Mieter ist unzulässig.

(3) Die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Wohnungen für

- kinderreiche Familien,
- Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte,
- Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind,
- Kriegerwitwen mit Kindern,
- Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten,
- Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,

darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Wohnungsuchenden Mieterdarlehen leisten.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- Mietvorauszahlungen oder Darlehen, die von Dritten zu Gunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen,
- Aufbaudarlehen des Lastenausgleichsgesetzes oder ähnliche Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
- satzungsmäßige Genossenschaftsanteile oder ähnliche Mitgliedsbeiträge.

(5) Für werkgeförderte Wohnungen (§ 77 des II. WoBauG) hat der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung Finanzierungsbeiträge in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v.H. der Gesamtkosten) zu leisten (vgl. Nr. 53 Abs. 2).

37. Unzulässigkeit von Kautionen und Abschlußgebühren

Mietabschlußgebühren und Kautionen für künftig fällig werdende Mieten und Nebenleistungen (z. B. Wassergeld usw.) sowie für Schäden an Wohnungen, Gebäuden oder Zubehör sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter im Mietvertrag die Schönheitsreparaturen übernommen hat. Das gleiche gilt für Abschlußgebühren bei Kaufverträgen.

38. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

Soweit die Leistung eines Finanzierungsbeitrages nach Nr. 36 unzulässig ist, ist der geleistete Finanzierungsbeitrag zurückzuerstatten und von dem Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an (§ 50 Abs. 4 des II. WoBauG/§ 9 WoBindG 1965).

39. Öffentliche Förderung

Die öffentliche Förderung besteht aus Landesbaudarlehen sowie Kapitalmarktmitteln, für die das Land einen zeitlich befristeten Zinszuschuß gewährt.

40. K-Hypothek

(1) Die Kapitalmarktmittel, für die nach Nr. 39 ein befristeter Zinszuschuß gewährt wird, sind — im folgenden K-Hypothek genannt — im Range vor dem Landesbaudarlehen zu sichern. Die den Betrag der K-Hypothek übersteigenden Förderungsmittel werden als Landesbaudarlehen gegeben. Für die K-Hypothek gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v.H. Wird eine K-Hypothek mit mehr als 6 v.H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v.H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen.

(2) Die K-Hypothek beträgt

für Wohnungen mit 50 und mehr als 50 qm Wohnfläche	8000,— DM
für Wohnungen mit weniger als 50 qm Wohnfläche	4000,— DM
Bei Wohnheimen wird je Bettplatz eine K-Hypothek von	1000,— DM

gewährt.)*

(3) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek wird auf 5 Jahre für den vollen Betrag der K-Hypothek gewährt.)*

*) Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 1965 verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Nr. 40 der Wohnungsbaurichtlinien 1962.

41. Landesbaudarlehen

(1) Das der nachstelligen Finanzierung dienende Landesbaudarlehen ist unter Berücksichtigung der K-Hypothek von dem Landesbewilligungsausschuß auf Grund der für die angemessene Wohnfläche (Nr. 13) bestimmten Durchschnitts-

sätze zur Schließung der Finanzierungslücke zu bewilligen, die bei der Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens auch dann noch verbleibt, wenn Eigenleistungen des Bauherrn und Fremdmittel in angemessener Höhe vorgesehen sind. Das Landesbaudarlehen soll bei höchstens 85 v.H. der Gesamtkosten auslaufen.

(2) Wird durch Selbsthilfe eine höhere als die in § 35 des II. WoBauG vorgesehene Eigenleistung erbracht oder ein Familienzusatzdarlehen oder ein Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt, so darf das der nachstellige Finanzierung dienende Landesbaudarlehen nicht deshalb gekürzt werden.

42. Familienzusatzdarlehen*)

(1) Werden dem Bauherrn eines Familienheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung erstmalig nach dem 31. August 1965 öffentliche Mittel bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein Familienzusatzdarlehen zu gewähren.

(2) Das Familienzusatzdarlehen beträgt:

	beim Bau von	
für Bauherren mit	Familienheimen DM	eigengenutzten Eigentumswohnungen DM
2 Kindern	2 000	1 500
3 Kindern	5 000	3 750
4 Kindern	9 000	6 750
5 Kindern	14 000	10 500
6 Kindern	20 000	15 000

Vom siebten Kind ab erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für jedes weitere Kind bei Familienheimen um je 6000 Deutsche Mark, bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je 4500 Deutsche Mark.

(3) Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt gehören und für die dem Bauherrn Kinderfreibeträge nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel gestellt wird. Ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheims oder der Eigentumswohnung zugunsten des Bauherrn, so sind die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbeschädigter, ein diesem Gleichgestellter oder eine Kriegerwitwe, so erhöht sich das Familienzusatzdarlehen für diese

bei Familienheimen um je 2000 DM,
bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je 1500 DM.

Gehören die Eltern oder ein Elternteil des Bauherrn und/oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens auf Antrag die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder um die Zahl der zu berücksichtigenden Elternteile zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn dem Bauherrn nur für ein Kind ein Kinderfreibetrag zusteht. Nicht zu berücksichtigen ist ein Elternteil, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 9000 DM übersteigt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Familienzusatzdarlehen ist in der Regel mit den sonstigen öffentlichen Mitteln zu beantragen. Es kann jedoch noch bis zur Bewilligung der sonstigen öffentlichen Mittel und, wenn geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen sind, längstens bis zum Ablauf des vierten Monats nach Bezugsfertigkeit des Familienheims oder der eigengenutzten Eigentumswohnung beantragt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge sind abzulehnen.

(6) Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder als Ersatz für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.

(7) Vor der Bewilligung von Familienzusatzdarlehen ist dem Landesbewilligungsausschuß durch Erklärung des Bauherrn zu versichern, daß die Personen, die bei der Bemessung des Familienzusatzdarlehens berücksichtigt werden sollen, das Familienheim oder die Eigentumswohnung beziehen werden. Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen ist die Erklärung vom Bewerber abzugeben.

(8) Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung oder von Kaufeigentumswohnungen ist das Familienzusatzdarlehen auf Antrag dem Bauherrn zu gewähren, wenn der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt und mit ihm ein auf Übertragung gerichteter Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 6 des II. WoBauG abgeschlossen ist.

(9) Die Abs. 1 bis 7 gelten für Bewerber entsprechend. Maßgebend sind jedoch für die Bewilligung des Familienzusatzdarlehens die Verhältnisse bei Bezugsfertigkeit; ändern sich die Verhältnisse bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bewerbers, so sind die geänderten Verhältnisse maßgebend. Wird der auf Übertragung des Eigentums gerichtete Vertrag oder Vorvertrag erst später abgeschlossen, so sind die Verhältnisse bei Vertragsabschluß maßgebend. Der Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens kann bis zu einem Jahr nach Bezugsfertigkeit des Familienheims gestellt werden.

*) Fußnote zu Nr. 42 „Familienzusatzdarlehen“ Überleitungsvorschriften für Familienzusatzdarlehen

(1) Die Vorschriften der Nr. 42 sind anzuwenden für Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. August 1965 bewilligt werden. Ist über einen Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens, der vor dem 1. September 1965 gestellt worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden, so ist der Entscheidung Nr. 42 zugrunde zu legen.

(2) Soweit für die im Abs. 1 bezeichneten Bauvorhaben bis zur Bewilligung der öffentlichen Mittel ein Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens noch nicht gestellt worden ist und die Voraussetzungen dafür erst auf Grund der Nr. 42 eingetreten sind, kann der Antrag insoweit noch bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Ist ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. September 1965 bewilligt worden und haben sich die für die Bewilligung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse vor dem Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bauherrn sowie des Bewerbers geändert, so ist einer nach dem 31. August 1965 ergangenen Entscheidung über die Berücksichtigung dieser tatsächlichen Verhältnisse Nr. 42 zugrunde zu legen.

(4) Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn oder des Bewerbers für die erststellige Finanzierung zu bewilligen, soweit es nicht zur Restfinanzierung dienen soll.

43. Verzinsung des Landesbaudarlehens

(1) Der Zinssatz für das Landesbaudarlehen beträgt 4 v.H. jährlich. Das Darlehen ist in Höhe der ausgezahlten Teilbeträge vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen.

(2) Zur Erzielung einer tragbaren Durchschnittsmiete oder Belastung im Sinne von Nr. 15 Abs. 2 kann der Landesbewilligungsausschuß den Zinssatz für die Dauer von 35 Jahren bis auf Null v.H. senken. Bei einer allgemeinen Erhöhung des Mietniveaus kann der Zins auch vor Ablauf von 35 Jahren bis auf 4 v.H. erhöht werden.

(3) Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen darf eine Erhöhung des für das Landesbaudarlehen bestimmten Zinssatzes oder eine Verzinsung für das erhöhte Baudarlehen für die Gesamtlaufzeit des Landesbaudarlehens nicht gefordert werden. Dies gilt nicht, wenn das Familienheim oder die Eigentumswohnung nicht bestimmungsgemäß (§§ 7, 12 und 52 Abs. 2 des II. WoBauG) genutzt werden.

(4) Für Familienheime soll das nachstellige Landesbaudarlehen dauernd zinslos gewährt werden, wenn es mindestens um ein Drittel niedriger ist als der Betrag, der für Bauvorhaben vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung in dem jeweiligen Stadt- und Landkreis im letzten Baujahr durchschnittlich als Landesbaudarlehen bewilligt worden ist (§ 44 Abs. 4 des II. WoBauG).

(5) Familienzusatzdarlehen werden ohne Rücksicht auf den Rang ihrer dinglichen Sicherung zinslos gewährt.

(6) Bei schuldhaft groben Verstößen gegen diese Richtlinien, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen der Schuldurkunde und auch bei nicht fristgerechter Anzeige der Schlußabrechnung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Belegung von Wohnungen können für das Landesbaudarlehen unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen bis zur Höhe von 8 v.H. des jeweiligen Restkapitals jährlich gefordert werden.

(7) Werden Landesbaudarlehen zum vorübergehenden Ersatz erststelliger Kapitalmarktmittel gegeben, so sind sie zum marktüblichen Zinssatz zu verzinsen.

44. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungs-kostenbeitrag für die öffentlichen Mittel

Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben:

1. für das öffentliche Baudarlehen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 (eins) v.H. des öffentlichen Baudarlehens und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v.H. von der jeweiligen Darlehensschuld, mindestens jedoch 0,2 v.H. des Ursprungsdarlehens,
2. für die K-Hypothek
 - a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 (eins) v.H. der K-Hypothek. Die Gebühr entfällt, soweit die K-Hypo-

thek vom Lande oder der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle — Frankfurt a. M. verbürgt wird,

- b) für die Zahlung des Zinszuschusses einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v.H. vom Ursprungsbetrag der K-Hypothek.

45. Tilgung des Landesbaudarlehens

(1) Das Landesbaudarlehen ist mit mindestens 1 (eins) v.H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags zu tilgen. Das Darlehen ist von dem auf die Vollauszahlung — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides — folgenden 31. März bzw. 30. September an jährlich mit 1 (eins) v.H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und des ersparten Verwaltungskostenbeitrags zu tilgen. Eine Erhöhung des bei der Darlehensbewilligung festgesetzten Tilgungssatzes ist während der ersten 35 Jahre der Laufzeit des Darlehens ausgeschlossen. Nach Ablauf von 35 Jahren werden die durch die Tilgung von Vorlasten freiwerdenden Zins- und Tilgungsbeträge — soweit sie nicht zur Verzinsung des Landesbaudarlehens gemäß Nr. 43 in Anspruch genommen werden — im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens zur verstärkten Tilgung des Landesbaudarlehens herangezogen.

(2) Familienzusatzdarlehen sind während der ersten 15 Jahre ihrer Laufzeit mit 1 (eins) v.H., danach mit 2 (zwei) v.H. jährlich zu tilgen.

46. Kündigung der öffentlichen Mittel

(1) Das Landesbaudarlehen kann nur aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde für das Landesbaudarlehen angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere, wenn

- a) Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung des Landesbewilligungsausschusses an Personen veräußert werden, die nicht zu dem in Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören (§ 52 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) der Bauherr von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen die sich aus den §§ 54 und 61 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen schuldhaft gröblich verletzt,
- c) der Bauherr von Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern die sich aus der Auflage nach § 64 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen verletzt,
- d) Kleinsiedlungen nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder zweckfremdet werden,
- e) Familienheime dauernd entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden,
- f) Wohnungen entgegen den Auflagen im Bewilligungsbescheid genutzt oder überlassen werden.

Auch die zur Sicherung des Darlehens bestellte Hypothek (Nr. 64) kann nur aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde für das Landesbaudarlehen genannten Gründen gekündigt werden.

(2) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek kann aus gesetzlich bestimmten und den in der Schuldurkunde für Landesbaudarlehen genannten Gründen eingestellt und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Beträge sind mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3) Bei vorübergehendem erststelligem Einsatz des Landesbaudarlehens ist in den Darlehensbedingungen neben den in Abs. 1 genannten Gründen eine Kündigung für den Fall vorzusehen, daß eine Ablösung aus Mitteln des Kapitalmarktes möglich wird (§ 42 Abs. 3 des II. WoBauG).

C.

SONDERBESTIMMUNGEN

I. Sonderbestimmungen für Familienheime

47. Eigenheime und Kaufeigenheime

(1) Die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Eigenheimen und Kaufeigenheimen (§ 9 des II. WoBauG) darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

(2) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß der Bauherr sie geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der im § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art zu den Bedingungen des § 54a des II. WoBauG als Eigenheime zu übertragen hat.

48. Kleinsiedlungen

(1) Der Bau von Kleinsiedlungen (§ 10 des II. WoBauG) ist in ausreichendem Maße zu fördern, um siedlungswilligen Familien die Verbindung mit dem Grund und Boden zu ermöglichen und sie wirtschaftlich zu festigen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit in Gruppen und nur dort errichtet werden, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Kleinsiedler gesichert erscheint.

(2) Die Landzulage für Kleinsiedlungen gilt in der Regel bei einer Stellengröße von 800 qm, die aus besonderen Gründen bis auf 600 qm vermindert werden kann, als angemessen.

(3) Zu einem für Kleinsiedlungen angemessenen Wirtschaftsteil zählen neben Keller und Bodenraum eine Wasch- und Futterküche, Kleintierstallung und Schuppen/Holzlege.

(4) Bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Kleinsiedlungen sind in den Gesamtkosten des Bauvorhabens auch die Kosten des Erwerbs der Landzulage und des Baues des Wirtschaftsteils zu berücksichtigen. Für die Ersteinrichtung der Kleinsiedlung sollen besondere Darlehen oder Zuschüsse bis zum Betrage von 500 DM gewährt werden.

(5) Die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937 (RAnz. Nr. 214) in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (RAnz. Nr. 303) sind nicht mehr anzuwenden.

49. Trägerkleinsiedlungen

(1) Zum Bau einer Trägerkleinsiedlung (§ 10 Abs. 3 des II. WoBauG) dürfen öffentliche Mittel nur einem Bauherrn bewilligt werden, der Kleinsiedlungsträger ist.

Kleinsiedlungsträger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgabe nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- c) Unternehmen, die von dem Landesbewilligungsausschuß als Kleinsiedlungsträger zugelassen werden oder von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bereits früher zugelassen worden sind. Für das Zulassungsverfahren gilt Nr. 19 Abs. 2 Buchst. b).

(2) Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, die geförderte Trägerkleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten, bereits feststehenden oder künftigen Bewerbers zu errichten, diesem auf Grund eines Trägersiedlungsvertrages zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen und spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen. Der Verkaufspreis ist nach § 54a Abs. 1, 3, 4 und 5 des II. WoBauG zu bemessen. Auf Verlangen des Bewerbers kann die Übereignung für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

(3) Der Kleinsiedlungsträger kann die Übertragung des Eigentums nur verweigern und den Bewerber durch einen anderen geeigneten Bewerber ersetzen, wenn

- a) der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kleinsiedlungsträger oder der Kleinsiedlergruppe innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) der Bewerber die Kleinsiedlung trotz Anmahnung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet hat,
- c) im Verhalten des Bewerbers ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

50. Siedlereignung und Siedlerauswahl

(1) Ein Bewerber ist als Kleinsiedler geeignet, wenn

- a) er fähig ist, die Kleinsiedlung mit seiner Familie zusammen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und
 - b) kein wichtiger Grund in der Person oder den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht und
 - c) er für die Durchführung des Bauvorhabens eine angemessene Selbsthilfe leistet, sofern er nicht aus besonderen Gründen (z. B. Schwerbeschädigung) daran gehindert ist.
- (2) Der Siedlerauswahl ist besondere Sorgfalt zu widmen. Sie hat durch den Kleinsiedlungsträger nach Anhörung der zuständigen Gemeinde zu erfolgen.

(3) Der Kleinsiedler soll sich bei der Bewirtschaftung der Kleinsiedlung fachlich beraten lassen. Die fachliche Beratung gilt als gewährleistet, wenn der Kleinsiedler von einer von dem Hessischen Minister des Innern als Fachberater für Kleinsiedler anerkannten Siedlerorganisation betreut wird.

51. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

(1) Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 des II. WoBauG) sind nur zu fördern, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums im wesentlichen nach der Mustererklärung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (BBaubl. 1955 S. 490) gestaltet wird.

(2) Kaufeigentumswohnungen sind mit der Auflage zu fördern, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 des II. WoBauG zu den in § 54a des II. WoBauG genannten Bedingungen als Eigentumswohnungen zu übertragen hat.

(3) Die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

52. Mietwohnungen

(1) Werden öffentliche Mittel zum Bau von Mietwohnungen in der Form von Einfamilienhäusern an Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige oder freie Wohnungsunternehmen oder private Bauherren, die den Wohnungsbau unternehmerisch betreiben, bewilligt, so ist die Bewilligung mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr mit dem Mieter auf dessen Verlangen einen Veräußerungsvertrag zu angemessenen Bedingungen mit dem Ziele abzuschließen hat, das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück dem Mieter als Eigenheim zu übertragen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend beim Bau von Mietwohnungen in der Form von Zweifamilienhäusern. Die Auflage ist dahin zu erteilen, daß das mit dem Wohngebäude bebaute Grundstück als Eigenheim zu übertragen ist, wenn nur einer der Mieter dies verlangt, und daß die Wohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen zu übertragen sind, wenn beide Mieter dies verlangen; das Verlangen des Mieters einer Einliegerwohnung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Landesbewilligungsausschuß soll von der Auflage absehen, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung der Wohnungen die Übertragung ausschließt oder wenn der Übertragung sonst ein wichtiger Grund, insbesondere ein Besetzungsrecht zu Gunsten Dritter, entgegensteht.

(4) Ist die Auflage nach Abs. 1 oder 2 erteilt, so finden die Vorschriften der §§ 54 bis 55, 56 Abs. 1 des II. WoBauG Anwendung. Der Anspruch des Mieters auf Abschluß eines Veräußerungsvertrages kann nicht abgetreten werden. Auf Vereinbarungen mit dem Mieter, die der Auflage entgegenstehen, kann sich der Bauherr nicht berufen.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Bau von Genossenschaftswohnungen.

53. Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen

(1) Betriebs- und Werkwohnungen (§§ 53, 77 des II. WoBauG) dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn der Betriebs-/Werkinhaber eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v.H. der Gesamtkosten erbringt (Nr. 31 Abs. 3). Mit den Betriebsangehörigen sind Mietverhältnisse zu vereinbaren, die nach Ablauf von 5 Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden.

(2) Werkgeförderte Wohnungen (§§ 53, 77 des II. WoBauG) dürfen mit öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung einen Finanzierungsbeitrag in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v.H. der Gesamtkosten) geleistet hat. Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Erreicht die Eigenleistung oder der Finanzierungsbeitrag des Betriebs-/Werkinhabers nicht die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Höhe, so dürfen mit den Betriebsangehörigen nur Mietverhältnisse vereinbart werden, die von dem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unabhängig sind.

(4) Betriebs-, Werk- und werkgeförderte Wohnungen sind als solche nur anzuerkennen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

54. Wohnheime

Zum Bau von Wohnheimen können öffentliche Mittel unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln zum Bau von Wohnungen geltenden Vorschriften bewilligt werden; die Vorschriften der Nrn. 12 bis 14 über die Wohnungsgrößen und der Nr. 25 über die Mindestausstattung der Wohnungen finden keine Anwendung.

III. Musterverträge — Wohnungsbesetzungsrecht

55. Musterverträge

Den Bauherren können für die Übertragung von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Kaufeigentumswohnungen sowie für die Vermietung bzw. Nutzung von Miet- bzw. Genossenschaftswohnungen die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

56. Wohnungsbesetzungsrecht

Dingliche Wohnungsbesetzungsrechte dürfen nur Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingeräumt werden.

D.

BEWILLIGUNGSVERFAHREN

I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge

57. Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Landesbaudarlehens und eines Zinszuschusses für die K-Hypothek ist von dem Bauherrn — bei Familienheimen gegebenenfalls zusammen mit dem Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens — auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der im Formblatt bezeichneten Unterlagen, insbesondere einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Magistrat/Kreisausschuß einzureichen. Bei diesen Behörden sind auch die Formblätter erhältlich. Der Bauherr hat bei Antragstellung zu erklären, ob er den Anspruch geltend machen will, eine Wohnung selbst zu beziehen (§ 80 Abs. 1 des II. WoBauG,*) § 6 Abs. 2 WoBindG 1965**).

(2) Für Familienheime von Einzelbauherren, Wohnheime, Wohnheile ländlicher Siedlungen, Wohnungen für Altentelner, Landarbeiterwohnungen und Wohnungen auf dem Lande für Personen, die in der Landwirtschaft oder für die Landwirtschaft tätig sind, können die öffentlichen Mittel im vereinfachten Bewilligungsverfahren auf Formblatt beantragt werden.

(3) Für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die dem Formblatt beigefügten amtlichen Erläuterungen maßgebend. Sie gelten als Bestandteil dieser Richtlinien.

* In schwarzen Kreisen
**) In weißen Kreisen

58. Vorprüfung der Anträge

(1) Der Magistrat/Kreisausschuß hat alle Anträge entgegenzunehmen, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung öffentliche Mittel zur Förderung der Bauvorhaben nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge listenmäßig zu erfassen und vorzuprüfen. Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Der Magistrat/Kreisausschuß kann Anträge, die offensichtlich nicht förderungsfähig sind, ablehnen.

(3) Der Magistrat/Kreisausschuß wählt unter Beachtung der Förderungsränge in den Nrn. 5 bis 8 und 10 die förderungswürdigsten Anträge aus, entscheidet, welche Anträge im Rahmen seines Kontingentes gefördert werden sollen und leitet diese Anträge befürwortend an den Landesbewilligungsausschuß bei der Landestreuhandstelle weiter. Er hat zugleich zu bestätigen, daß die Förderungsränge der Nrn. 5 bis 8 und 10 hinsichtlich der vorgelegten Anträge beachtet sind. Bei der Auswahl der Anträge ist ein Vertreter des zuständigen Ausgleichsamtes sowie ein Vertreter der örtlich zuständigen Geschädigtengruppen zu hören. In den Landkreisen soll der zuständige Bürgermeister zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden, in denen Anträge von Bauvorhaben in seiner Gemeinde behandelt werden.

(4) Der Magistrat/Kreisausschuß hat Antragstellern, deren Bauvorhaben nicht gefördert werden sollen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.

Soweit ein Bauvorhaben aus Mangel an Mitteln nicht gefördert werden kann, ist der Antragsteller entsprechend zu unterrichten. Bei Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen ist dem Antragsteller darüber hinaus innerhalb angemessener Frist ein Bescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung des Antrages zu erteilen (§ 48 des II. WoBauG).

(5) Für Bauvorhaben, für die Sondermittel bereitgestellt werden, wird das Verfahren in Sondererlassen geregelt.

II. Bewilligung

59. Bewilligungsstelle

(1) Über die Bewilligung öffentlicher Mittel entscheidet der Landesbewilligungsausschuß entsprechend seiner Geschäftsordnung.

Dem Landesbewilligungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Hessische Minister des Innern
- und
- der Hessische Minister der Finanzen.

Der Hessische Minister des Innern führt den Vorsitz.

(2) Die Landestreuhandstelle kann, soweit ihr die Befugnis hierzu übertragen wird, über Anträge auf Gewährung von öffentlichen Mitteln entscheiden.

(3) Bei der Bewilligung von Landesbaudarlehen aus Lastenausgleichsmitteln wirkt der Vertreter des Landesausgleichsamtes im Landesbewilligungsausschuß stimmberechtigt mit. Außerdem sind in diesem Falle Vertreter der Geschädigten zur Mitwirkung heranzuziehen.

60. Aufgaben des Landesbewilligungsausschusses und der Landestreuhandstelle

(1) Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Über nachzubringende oder zu berichtende Anlagen ist der Antragsteller umgehend zu verständigen.

(2) Werden die öffentlichen Mittel bewilligt, so erteilt die Landestreuhandstelle dem Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Der Magistrat/Kreisausschuß — bei Bauvorhaben in kreisangehörigen Gemeinden die Gemeinden — erhalten Durchschrift des Bewilligungsbescheides.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller unter Rückgabe seines Antrages einschließlich Unterlagen mitzuteilen und zu begründen. Der Magistrat/Kreisausschuß ist zu unterrichten.

61. Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Er muß Angaben über die Zahl und die Lage der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebäude enthalten. Ferner ist die Zahl der Wohnungen anzugeben, welche nur Angehörigen eines bestimmten Personenkreises zur Nutzung überlassen werden dürfen.

(2) Der Bewilligungsbescheid, in dem Wohnungen für Geschädigte nach § 298 des LAG vorbehalten sind, muß folgende besondere Auflagen enthalten:

Die Wohnungen dürfen nur Geschädigten, die sich durch eine Bescheinigung des Ausgleichsamtes nach § 347 des LAG ausgewiesen haben, überlassen werden.

(3) Der Antragsteller hat die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides schriftlich anzuerkennen. Er hat unverzüglich die ihm mit Bewilligungsbescheid übersandte Schuldurkunde und die Hypothekenbestellungsurkunde in der vorgeschriebenen Form zu vollziehen und für alsbaldige grundbuchliche Eintragung besorgt zu sein.

62. Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid für die öffentlichen Mittel kann vor Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn widerrufen werden, wenn

- a) der Bauherr unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- b) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß der Bauherr nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung in der Lage ist,

c) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder seine Vorlage verweigert wird (das gleiche gilt für die gemäß Nr. 18 Abs. 3 Satz 3 geforderte Übersicht);

d) erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,

e) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder

f) der Bau nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf der Baustelle begonnen ist.

(2) Bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens kann der Bewilligungsbescheid auch auf Antrag des Bauherrn noch widerrufen werden.

(3) Der Widerruf ist dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und dem städtischen Steueramt bzw. in den Landgemeinden der Gemeindekasse mitzuteilen. Soweit 7c-Mittel mitwirken, ist auch die für die Ausstellung der 7c-Bescheinigung zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) In den Fällen des Abs. 1 kann der Bewilligungsbescheid nach Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn nicht mehr widerrufen, sondern nur noch das Kündigungsrecht gemäß Nr. 46 ausgeübt werden.

(5) Bei Widerruf des Bewilligungsbescheides gelten die betreffenden Bauvorhaben nicht mehr als öffentlich gefördert.

(6) In Gemeinden, in denen die Mietpreise freigegeben sind, gilt zusätzlich zu den Abs. 1 bis 5 der § 25 WoBindG. 1965.

III. Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Mittel

63. Aufgaben der Landestreuhandstelle

(1) Die Landestreuhandstelle zahlt die Landesbaudarlehen und die Zinszuschüsse für K-Hypotheken aus und verwaltet sie.

(2) Ferner obliegt ihr insbesondere die Überwachung des Baufortschrittes, der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, der Mietverträge bei der Erstbelegung, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge sowie bei vorzeitiger Kündigung des Eingangs der Restdarlehenssumme und der zurückgeforderten Zinszuschüsse.

(3) Bei der Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen soll sichergestellt werden, daß die Gebäude oder Wohnungen, solange sie als öffentlich gefördert gelten, mindestens aber bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle an Personen veräußert werden, deren Jahreseinkommen die in § 25 des II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.

(4) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 des II. WoBauG Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 Abs. 1 des II. WoBauG zu den Bedingungen des § 54 a des II. WoBauG als Eigenheim zu übertragen hat. Den Bauherrn kann die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

64. Sicherung des Landesbaudarlehens

(1) Das Landesbaudarlehen ist durch Eintragung einer jederzeit fristlos kündbaren Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei den im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten der Landestreuhandstelle eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Wenn im Einzelfall eine vorrangige oder gleichrangige Sicherung der Fremdmittel durch Grundschulden zugelassen wird, muß gewährleistet sein, daß das Landesbaudarlehen entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen im Range aufrückt. Grundpfandrechte, die auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden sind, dürfen bei Wiederaufbau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen dem Landesbaudarlehen mit dem auf das Baugrundstück entfallenden Betrag auch dann im Range vorgehen, wenn sie im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind. Lastet auf dem Baugrundstück

eine Hypothekengewinnabgabe gemäß § 91 des LAG, so ist zugunsten der Landestreuhandstelle im Grundbuch ein Befriedigungsvorrecht gemäß der §§ 116, 117 des LAG einzutragen. Aus RM- bzw. GM-Belastungen durch Verzicht oder Tilgungsleistungen auf Umstellungsgrundschulden entstandene Eigentümergrundschulden müssen gelöscht werden.

(2) Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon zunächst Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in der Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt und die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Bürgschaft für das Landesbaudarlehen und für die Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Verwaltungskostenbeitrag übernimmt. Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen dinglichen Sicherung des Landesbaudarlehens zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft als bald durch die Bestellung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehenen Hypothekenbestellungsurkunde abzulösen. Die Gemeinde hat sich um die Beschleunigung der Ablösung der Bürgschaft zu bemühen. Vordrucke für die Bürgschaftsübernahme sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(3) In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherrn, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des Landesbaudarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist. In diesem Falle genügt die Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkunde. Vordrucke für die Schuldurkunde sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(4) Bei Eigentumswohnungen soll die Landestreuhandstelle von einer Gesamthaftung und Gesamthypothek für das Landesbaudarlehen absehen, soweit dies auch bei den im Rang vorgehenden Hypotheken geschieht.

Bei Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes erteilt werden.

65. Auszahlung der öffentlichen Mittel

(1) Die Landestreuhandstelle darf das Landesbaudarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.

Das Landesbaudarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:

- 10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten;
- weitere
- 40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;
- weitere
- 40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung;
- die restlichen
- 10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.

(2) Der Zinszuschuß wird halbjährlich unmittelbar an den Darlehensgeber der K-Hypothek gezahlt, erstmals nach Fertigstellung des Rohbaues zum Fälligkeitstermin der ersten vollen Regelleistung für die K-Hypothek.

(3) Die Auszahlungsanträge sind bei der Landestreuhandstelle zu stellen.

IV. Schlußabrechnung

66. Schlußabrechnung

(1) Die Fertigstellung der Schlußabrechnung für Bauvorhaben ist spätestens innerhalb von sechs Monaten — bei größeren Bauvorhaben mit 15 und mehr Wohnungen innerhalb von neun Monaten — nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt der Landestreuhandstelle anzuzeigen. Sie kann zur Vornahme von Stichproben oder bei begründeten Anlässen die Vorlage der Schlußabrechnung verlangen. In diesem Falle ist die Schlußabrechnung zusammen mit dem Baubuch oder im Falle der Nr. 18 Abs. 3 Satz 2 mit den dort genannten Unterlagen und den abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträgen einzureichen.

(2) Die Landestreuhandstelle hat die gegebenenfalls eingereichte Schlußabrechnung vorzuprüfen und festzustellen, ob das Gebäude technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Antrag auf öffentliche Mittel entsprechend erstellt wurde und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

(3) Falls die Schlußabrechnung oder die Anzeige der Schlußabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, können für das Landesbaudarlehen für die Zeit des Verzuges Zinsen bis zu 8 v. H. erhoben (Nr. 43 Abs. 6) oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden. Ferner kann der Zinszuschuß für die K-Hypothek eingestellt werden.

(4) Bei Bauvorhaben im vereinfachten Bewilligungsverfahren genügt an Stelle der Schlußabrechnung eine Bestätigung des Magistrats oder Kreisausschusses darüber, daß das Bauvorhaben planmäßig nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung, die der Bewilligung zugrunde gelegen haben, in technisch einwandfreier Weise ausgeführt und bestimmungsgemäß belegt wurde.

(5) Auch bei anderen Bauvorhaben kann der Landesbewilligungsausschuß statt der Schlußabrechnung eine Bestätigung des Magistrats oder Kreisausschusses nach Abs. 4 zulassen.

E.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

67. Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Landesbewilligungsausschuß kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien, insbesondere auch hinsichtlich der Förderungsmethoden, zulassen.

(2) Der Hessische Minister des Innern kann kreisangehörigen Gemeinden über 15 000 Einwohnern hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens dieselben Aufgaben übertragen, die nach diesen Richtlinien den kreisfreien Städten zustehen.

68. Anwendung der Wohnungsbaurichtlinien 1965

Diese Richtlinien sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die der Landesbewilligungsausschuß erstmals nach dem 31. August 1965 die öffentlichen Mittel bewilligt.

Wiesbaden, den 23. August 1965

Der Hessische Minister
des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 209/65

Der Hessische Minister
der Finanzen

0 6000/0 — III/8

StAnz. 44/1965 S. 1266

1061

Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965)

Das Land Hessen will seinen Bediensteten die Beschaffung von Wohnraum erleichtern. Zu diesem Zweck stellt das Land staatliche Wohnungsfürsorgemittel bereit, die nach den folgenden Richtlinien zu vergeben sind.

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden, insbesondere

- a) Familienheime und Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
- b) Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen. Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 des II. Wohnungsbaugesetzes) sind nur zu fördern, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums im wesentlichen nach der Mustererklärung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (BBauBl. 1955 S. 490) gestaltet wird.
- (2) Es wird nur Wohnraum gefördert, für den Grundsteuervergünstigungen nach § 93 des II. WoBauG in Anspruch genommen wird.
- (3) Nicht gefördert wird Wohnraum,

- a) der zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet ist, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben, Wochenendhäuser und Baracken,
- b) der wegen seiner Lage oder Grundrißgestaltung keinen nachhaltigen, ausreichenden Wohnwert besitzt, z. B. Kellerrwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern,
- c) der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die normalen Wohnbedürfnisse hinausgeht, z. B. Luxuswohnungen,
- d) der nach Grundriß und Gestaltung von den üblichen Wohnformen wesentlich abweicht, oder in Gebäuden außerhalb ausgewiesener Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles errichtet wird, so daß die Möglichkeit der Veräußerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird,
- e) dessen Bau vor Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel begonnen wurde.

2. Begünstigter Personenkreis

(1) Zugunsten von Landesbediensteten, mit deren Verbleib im Dienst des Landes zu rechnen ist, können Wohnungsfürsorgemittel zur Beschaffung von Wohnraum am Dienstort oder in unmittelbarer Nähe des Dienstortes gewährt werden.

(2) Begünstigt sind Landesbedienstete, die

- a) mangels einer Wohnung Trennungsschädigung gem. § 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsschädigung vom 26. März 1965 — GVBl. I S. 70 — (Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort, Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß bei täglicher Rückkehr an den Wohnort) beziehen würden oder bereits erhalten (T-Fälle)
- b) die die Voraussetzungen nach a nicht erfüllen, aber in unzureichenden Wohnverhältnissen leben oder keine Wohnung haben. (N-Fälle).

(3) Landesbediensteten, die eine im Preis günstige Mietwohnung zur Unterbringung eines Landesbediensteten im Sinne des Abs. 2 freimachen, kann zur Erlangung einer neuen Wohnung eine Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln gewährt werden, wenn die freiwerdende Wohnung benötigt und vom Vermieter auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung gestellt wird (mittelbare Förderung).

(4) Bei allen Wohnungsfürsorgemaßnahmen sind die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse der Landesbediensteten zu berücksichtigen (z. B. bei Kinderreichen, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken usw.).

(5) Wohnungsfürsorgemittel können auch gewährt werden zugunsten von

- a) verheirateten weiblichen Landesbediensteten, wenn sie eine der Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und mit ihren Einkünften aus einer voraussichtlich dauernden Voll-

beschäftigung im Landesdienst überwiegend zum Unterhalt ihrer Familie beitragen und der Arbeitgeber des Ehemannes keine Wohnungsfürsorgemaßnahmen durchführt,

- b) alleinstehenden Landesbediensteten, wenn sie eine der Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen und länger als 10 Jahre im Dienst des Landes Hessen stehen oder das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete, die im Rahmen der Tuberkulosehilfe betreut werden, richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Mai 1965 (StAnz. S. 592).

(7) Die Wohnungen können

- a) versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Landesbediensteten,
- b) den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder infolge von Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden sind und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen belassen werden.

(8)

- a) Wohnungsfürsorgemittel für Eigentumsmaßnahmen nach Ziff. 1 Abs. 1 a können in der Regel nur den in unmittelbarem Dienst des Landes Hessen stehenden Beamten und Richtern sowie Angestellten und Arbeitern gewährt werden, wenn sie mindestens 5 Jahre im Dienst des Landes tätig gewesen sind und in ihm voraussichtlich verbleiben werden.

- b) Die dienstlichen Belange, insbesondere, die Versetzungsmöglichkeit des Landesbediensteten, dürfen durch eine Förderung nicht beeinträchtigt werden. Der Landesbedienstete hat seiner Beschäftigungsbehörde, der Dienststellenleiter seiner Aufsichtsbehörde, zu erklären, daß durch die zu fördernde Eigentumsmaßnahme seine uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

- c) Abs. b) gilt nicht für Richter.

(9) Wohnungsfürsorgemittel für Eigentumsmaßnahmen können einem Landesbediensteten nur einmal gewährt werden.

(10) Bestehen Zweifel, ob ein Landesbediensteter zu dem begünstigten Personenkreis zählt, ist der Hessische Minister der Finanzen bei der Entscheidung zu beteiligen.

3. Wohnungsverteilung

(1) Der Hessische Minister des Innern — Wohnungsbeschaffungsstelle für Landesbedienstete — teilt die geförderten Mietwohnungen den begünstigten Landesbediensteten zu. Er kann andere Stellen damit beauftragen.

(2) Die geförderten Mietwohnungen sind den Landesbediensteten unter Mitbestimmung der zuständigen Personalräte zuzuteilen.

(3) Bei der Zuteilung von Mietwohnungen sind die familiären Belange der Landesbediensteten angemessen zu berücksichtigen.

Einzelne Räume dürfen grundsätzlich nicht untervermietet werden. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident einer Untervermietung für begrenzte Dauer zustimmen.

4. Wohnungsverbindung für Landesbedienstete

- a) Belegungsanspruch, Wohnungsbesetzungsrecht und Vertragsstrafe.

Die geförderten Wohnungen sind für die Laufzeit der staatlichen Arbeitgeberdarlehen dem nach Ziff. 2 begünstigten Personenkreis zu überlassen. Der Belegungsanspruch des Landes ist durch ein dingliches Wohnungsbesetzungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Bei Zuwiderhandlungen kann das Land unbeschadet der Ansprüche aus dem Belegungsrecht für jeden Fall der Zuwiderhandlung neben der sofortigen Rückzahlung der staatlichen Arbeitgeberdarlehen und der geleisteten Zinszuschüsse für K-Hypotheken die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Für jede vertragswidrig verwendete Wohnung und jeden Monat der Zuwiderhandlung kann die Vertragsstrafe 100 DM betragen. Die Vertragsstrafe ist für die Dauer der Zuwiderhandlung zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens bleiben die Wohnungen auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu den im Bewilligungsbescheid und in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen für Landesbedienstete gebunden. — Hinweis auf Ziff. 30 —.

b) Kündigung des Mietverhältnisses.

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietverhältnis zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen, wenn das Land die Kündigung verlangt. Im übrigen darf das Mietverhältnis vom Vermieter nur aus den in den §§ 553, 554 und 554a BGB in der Fassung vom 14. Juli 1964 genannten Gründen — unabhängig von der Gültigkeit dieser Vorschriften — gekündigt werden.

5. Bauherren, Betreuer, Beauftragte — techn. Förderungsbestimmungen, Wohnungsgröße — Miete, Belastung — Übertragung von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen — Vertragsmuster

(1) Für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln gelten hinsichtlich der Anforderungen an den Bauherrn, Betreuer und Beauftragten die Ziff. 18 bis 20 der Wohnungsbaurichtlinien 1965.

(2) Für die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln gelten hinsichtlich der technischen Förderungsvoraussetzungen die Ziff. 22 bis 29 mit Ausnahme der Ziff. 24 Abs. 4 und 5 sowie der Ziff. 25 Abs. 2 Satz 2 der Wohnungsbaurichtlinien 1965. Fertighäuser können gefördert werden, wenn sie durch Sondererlaß des Hessischen Ministers des Innern zur Förderung zugelassen sind.

(3) Hinsichtlich der Wohnungsgröße gelten die Bestimmungen für steuerbegünstigte Wohnungen (§ 82 II. WoBauG). Werden für die gleiche Wohnung auch öffentliche Wohnungsbauförderungsmitel gewährt, gelten Ziff. 12 bis 14 der Wohnungsbaurichtlinien 1965.

(4) Die Miete/Belastung soll für die Landesbediensteten tragbar sein. Bei der Verteilung der Wohnungsfürsorgemittel werden hierfür jeweils Obergrenzen bekanntgegeben. Werden für die gleiche Wohnung auch öffentliche Wohnungsbauförderungsmitel gewährt, gelten Ziff. 15 bis 17 der Wohnungsbaurichtlinien 1965.

(5) Kaufeigenheim/Kaufeigentumswohnungen sind dem Landesbediensteten auf Grund eines Veräußerungsvertrages als Eigenheim oder Eigentumswohnung zu übertragen. § 54a Abs. 2 und 3 II. WoBauG finden Anwendung.

(6) Den Bauherren kann für die Übertragung von Kaufeigenheimen, Kaufeigentumswohnungen sowie für die Vermietung bzw. Nutzung von Miet- bzw. Genossenschaftswohnungen die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

B. FINANZIERUNG

I. GRUNDSÄTZE DER FINANZIERUNG

6. Allgemeine Grundsätze

(1) Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Fremdmittel können ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden.

(2) Wohnungsfürsorgemittel dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.

(3) Wohnungsfürsorgemittel können nur für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln besteht nicht.

II. EIGENLEISTUNG

7. Angemessene Eigenleistung

Als angemessen ist eine Eigenleistung anzusehen, die mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten beträgt. Davon soll ein angemessener Teil eine Eigenleistung im Sinne der Ziff. 8 Abs. 1 sein.

8. Begriff der Eigenleistung

(1) Eigenleistungen sind die vom Bauherrn zur Deckung der Gesamtkosten erbrachten Leistungen, namentlich

- Geldmittel (einschließlich von Kapitalabfindungen nach § 72 des BVG und der Kapitalabfindung nach §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG),
- der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert eingebrachter bezahlter Baustoffe und der Wert der Selbsthilfe (§ 36 des II. WoBauG),
- der Wert des eigenen, bezahlten Baugrundstücks, der verwendbaren Gebäudereste sowie verwendeter Gebäude und Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen,
- Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wohnungsunternehmen, insbesondere auch die auf Grund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen einschließlich eventueller Wohnungsbau-Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

(2) Sach- und Arbeitsleistungen sind mit dem Wert der dadurch ersparten Unternehmerleistungen als Eigenleistung anzusetzen.

9. Ersatz der Eigenleistung

(1) Als Ersatz der Eigenleistung sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, anzuerkennen:

- ein der Restfinanzierung dienendes Familienzusatzdarlehen (§ 45 des II. WoBauG),
- ein Aufbaudarlehen an den Bauherrn nach § 254 Lastenausgleichsgesetz,
- ein Darlehen an den Bauherrn zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz.

III. FREMDMITTEL

10. Höhe der Fremdmittel

Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben soll der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapitalmarktes soweit ausgeschöpft werden, wie es zur Erzielung tragbarer Mieten und Belastungen möglich ist (Ziff 5 Abs. 4).

11. Art der Fremdmittel

(1) Fremdmittel, die dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen im Rang vorgehen, sollen Tilgungsdarlehen sein zu höchstens den für erststelligen Kapitalmarktmitteln im Wohnungsbau üblichen Bedingungen. Sie sind in der Regel durch Hypotheken zu sichern und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der jeweiligen Institutsgruppe kündbar und fällig sein. Mit der Hingabe der vorgenannten Darlehen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institutsgruppe hinausgehen.

(2) Bei Hypothekendarlehen von Lebensversicherungsunternehmen, die wegen eines in Verbindung mit dem Darlehen abgeschlossenen Versicherungsvertrages nicht planmäßig getilgt werden, muß gewährleistet sein, daß die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Falle ihrer Fälligkeit oder bei Gefährdung des Darlehens im Zwangsversteigerungsfalle mit der Darlehensforderung verrechnet werden.

IV. FINANZIERUNGSBEITRÄGE

12. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen und sonstigen Leistungen

(1) Für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden sollen, darf der Bauherr weitere Finanzierungsbeiträge nicht fordern und annehmen. Dies gilt nicht für Aufbaudarlehen des Lastenausgleichsfonds oder ähnliche Darlehen aus Mitteln des öffentlichen Haushalts. Mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten können Finanzierungsbeiträge ausnahmsweise gefordert und angenommen werden, wenn auf Wunsch des Mieters und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden.

(2) Wenn in einem Bauvorhaben neben den mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen auch andere Wohnungen errichtet werden, sollen für diese anderen Wohnungen angemessene Finanzierungsbeiträge vorgesehen werden. Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen, von denen nur eine Wohnung mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wird, kann von einem Finanzierungsbeitrag für die zweite Wohnung abgesehen werden, wenn der Bauherr eine entsprechend höhere Eigenleistung aufbringt.

(3) Mietvorauszahlungen, Mietabschlußgebühren und Kauttionen für künftig fällig werdende Mieten und Nebenleistungen (z. B. Wassergeld usw.) sowie für Schäden an Wohnungen, Gebäuden oder Zubehör sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter im Mietvertrag die Schönheitsreparaturen übernommen hat. Das gleiche gilt für Abschlußgebühren bei Kaufverträgen.

V. STAATLICHE WOHNUNGSFÜRSORGEMITTEL

13. Art der Förderung

Die Förderung mit staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln besteht aus einem zeitlich befristeten Zinszuschuß für eine Kapitalmarkthypothek und aus einem staatlichen Arbeitgeberdarlehen. Öffentliche Wohnungsbauförderungsmitel sind auf die Wohnungsfürsorgemittel anzurechnen.

14. Kapitalmarkthypothek (K-Hypothek)

(1) Die Kapitalmarkthypothek, für die nach Ziff. 13 ein befristeter Zinszuschuß gewährt wird — im folgenden K-Hypothek genannt —, ist im Range vor dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen zu sichern. Für die K-Hypothek gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v. H. Wird eine K-Hypothek

mit mehr als 6 v. H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v. H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen.

(2) Die K-Hypothek beträgt für Wohnungen mit 50 und mehr qm Wohnfläche 8000 DM für Wohnungen mit weniger als 50 qm Wohnfläche 4000 DM*.)

(3) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek wird auf 5 Jahre für den vollen Betrag der K-Hypothek gewährt.*)

15. Staatliche Arbeitgeberdarlehen

(1) Die den Betrag der K-Hypothek übersteigenden Förderungsmittel werden als staatliches Arbeitgeberdarlehen gegeben. Höchstbeträge für staatliche Arbeitgeberdarlehen je Wohnung werden in jedem Rechnungsjahr festgesetzt.

(2) Werden dem Bauherrn eines nicht öffentlich geförderten Eigenheims oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung Wohnungsfürsorgemittel bewilligt, so ist ihm auf Antrag für zum Familienhaushalt zählende Angehörige ein höheres staatliches Arbeitgeberdarlehen zu bewilligen. Als zusätzlicher Betrag werden gewährt:

Bauherren mit	Familienheimen DM	für den Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen DM
2 Kindern	2 000	1 500
3 Kindern	5 000	3 750
4 Kindern	9 000	6 750
5 Kindern	14 000	10 500
6 Kindern	20 000	15 000

Vom siebten Kind an erhöht sich der zusätzliche Betrag für jedes weitere Kind bei Familienheimen um je 6000,— DM, bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je 4500,— DM.

Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, die zum Familienhaushalt gehören und für die dem Bauherrn Kinderfreibeträge nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel gestellt wird.

(3) Gehört zum Familienhaushalt ein Schwerbeschädigter, ein diesem Gleichgestellter oder eine Kriegerwitwe, so erhöht sich der zusätzliche Betrag für diese bei Familienheimen um je 2000 DM, bei eigengenutzten Eigentumswohnungen um je 1500 DM. Gehören die Eltern oder ein Elternteil des Bauherrn und/oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist bei der Berechnung des zusätzlichen Betrages auf Antrag die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder um die Zahl der zu berücksichtigenden Elternteile zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn dem Bauherrn nur für ein Kind ein Kinderfreibetrag zusteht. Nicht zu berücksichtigen ist ein Elternteil, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 9000 DM übersteigt. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Kaufeigentumswohnung ist der zusätzliche Betrag auf Antrag des Kaufanwärters dem Bauherrn zu gewähren, wenn der Kaufanwärter die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und wenn mit ihm ein Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 3 des II. WoBauG abgeschlossen ist.

(5) Bei der Beantragung des zusätzlichen Betrages hat der Bauherr zu versichern, daß die Personen, die bei der Bemessung des zusätzlichen Betrages berücksichtigt werden sollen, das Familienheim oder die Eigentumswohnung beziehen werden. Bei Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen ist die Erklärung vom Bewerber abzugeben.

(6) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen soll bei höchstens 90 v. H. der Gesamtkosten auslaufen.

16. Verzinsung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens

(1) Der Zinssatz für das staatliche Arbeitgeberdarlehen beträgt 4 v. H. jährlich. Das Darlehen ist in Höhe der ausbezahlten Teilbeträge vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen.

(2) Zur Erzielung einer tragbaren Durchschnittsmiete oder Belastung im Sinne der Ziff. 5 Abs. 4 kann der Landesbewilligungsausschuß den Zinssatz vorübergehend bis auf Null v. H. senken.

(3) Bei schuldhaft groben Verstößen gegen diese Richtlinien, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen der Schuldurkunde und auch bei nicht fristgerechter Anzeige der Schlußabrechnung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen können für das staatliche Arbeitgeberdarlehen

unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen bis zur Höhe von 8 v. H. des jeweiligen Restkapitals jährlich gefordert werden.

17. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungskostenbeitrag für die Wohnungsfürsorgemittel

Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt (Main) — im folgenden Landestreuhandstelle genannt — ist berechtigt, vom Antragsteller zu erheben

1. für das staatliche Arbeitgeberdarlehen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v. H. des staatlichen Arbeitgeberdarlehens und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. von der jeweiligen Darlehensschuld, mindestens jedoch 0,2 v. H. des Ursprungsdarlehens.

2. für die K-Hypothek

a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v. H. der K-Hypothek. Die Gebühr entfällt, soweit die K-Hypothek vom Land oder der Landestreuhandstelle verbürgt wird;

b) für die Zahlung des Zinszuschusses einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v. H. vom Ursprungsbetrag der K-Hypothek.

18. Tilgung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens

Die staatlichen Arbeitgeberdarlehen sind mit mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen einschließlich Verwaltungskostenbeitrag zu tilgen. Das Darlehen ist von dem auf die Vollauszahlung — spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides — folgenden 31. März oder 30. September an jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und des ersparten Verwaltungskostenbeitrages zu tilgen. Eine Erhöhung des bei der Darlehensbewilligung festgesetzten Tilgungssatzes ist während der ersten 35 Jahre der Laufzeit des Darlehens ausgeschlossen. Nach Ablauf von 35 Jahren werden die durch die Tilgung von Vorlasten freiwerdenden Zins- und Tilgungsbeträge — soweit sie nicht zur Verzinsung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens gemäß Ziff. 16 in Anspruch genommen werden — im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens zur verstärkten Tilgung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens herangezogen.

19. Kündigung der Wohnungsfürsorgemittel

(1) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen kann nur aus den in der Schuldurkunde angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere wenn

a) der Bauherr die geförderte Wohnung einem Bewerber überläßt, der ihm von der verteilenden Stelle (Ziff. 3 Abs. 1) nicht zugewiesen worden ist, oder

b) Eigenheime, Kaufeigenheime, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung des Landesbewilligungsausschusses an Personen veräußert werden, die nicht zu dem nach Ziff. 2 begünstigten Personenkreis gehören.

Auch die zur Sicherung des Darlehens bestellte Hypothek (Ziff. 27) kann nur aus den in der Schuldurkunde für das staatliche Arbeitgeberdarlehen genannten Gründen gekündigt werden.

(2) Der Zinszuschuß für die K-Hypothek kann aus den in der Schuldurkunde für das staatliche Arbeitgeberdarlehen genannten Gründen eingestellt oder zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Beträge sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

C. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

I. ANTRAGSTELLUNG UND VORPRÜFUNG DER ANTRÄGE

20. Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln ist vom Bauherrn unter Verwendung der Formblätter für die öffentlichen Wohnungsbauförderungsmittel bei dem für den Bauort zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dem Antrag sind alle im Formblatt bezeichneten Unterlagen beizufügen. Hat der Bauherr gleichzeitig öffentliche Wohnungsbauförderungsmittel beantragt, braucht er dem Antrag auf Gewährung der Wohnungsfürsorgemittel nur eine Grundrißzeichnung der Wohnungen und eine Berechnung des umbauten Raumes und der Wohnfläche beizufügen.

(2) Werden Wohnungsfürsorgemittel zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Ziff. 1 Abs. 1a) beantragt, ist die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis (Ziff. 2) gem. Vordruck (Anlage 1) nachzuweisen.

Eine Durchschrift der Erklärung über die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft gem. Ziff. 2 Abs. 8b ist beizufügen.

*) Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 1965 gilt die bisherige Regelung.

(3) Soll in einem Familienheim nur die Eigentümerwohnung gefördert werden, können die Wohnungsfürsorgemittel wie die öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitel im vereinfachten Bewilligungsverfahren beantragt werden.

(4) Für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die dem Formblatt beigefügten amtlichen Erläuterungen maßgebend. Sie gelten als Bestandteil dieser Richtlinien.

21. Vorprüfung

Der Regierungspräsident hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind. Er legt den Antrag, soweit er im Rahmen des zugewiesenen Kontingents berücksichtigt werden kann, mit seiner Stellungnahme der Landestreuhandstelle vor und übersendet je eine Durchschrift des Antragsvordrucks und seiner Stellungnahme dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern.

II. BEWILLIGUNG

22. Bewilligungsstelle

Über die Gewährung von Wohnungsfürsorgemitteln entscheidet der Landesbewilligungsausschuß bei der Landestreuhandstelle entsprechend seiner Geschäftsordnung.

23. Aufgaben des Landesbewilligungsausschusses und der Landestreuhandstelle

(1) Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Über nachzubringende oder zu berichtende Anlagen ist der Antragsteller umgehend zu verständigen.

(2) Werden die Wohnungsfürsorgemittel bewilligt, so erteilt die Landestreuhandstelle dem Antragsteller unter Benachrichtigung des Regierungspräsidenten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller unter Rückgabe seines Antrags einschließlich Unterlagen mitzuteilen und zu begründen. Der Regierungspräsident ist zu unterrichten.

24. Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Er muß Angaben über die Zahl und die Lage der geförderten Wohnungen im Gebäude enthalten.

(2) Der Antragsteller hat die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides schriftlich anzuerkennen. Er hat unverzüglich die ihm mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Schuldurkunde und die Hypothekenbestellungsurkunde in der vorgeschriebenen Form zu vollziehen und für alsbaldige grundbuchliche Eintragung zu sorgen.

25. Zurückziehung des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid kann vom Landesbewilligungsausschuß vor Beginn der Auszahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens ohne Zustimmung des Bauherrn zurückgezogen werden, wenn

- a) der Bauherr unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- b) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß der Bauherr nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung nicht in der Lage ist,
- c) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder seine Vorlage verweigert wird; das gleiche gilt für die gem. Ziff. 18 Abs. 3 Satz 3 Wohnungsbaurichtlinien 1965 geforderte Übersicht,
- d) erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,
- e) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder
- f) der Bau nicht innerhalb der von dem Landesbewilligungsausschuß festgesetzten Frist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf der Baustelle begonnen ist.

(2) Bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens kann der Bewilligungsbescheid auch auf Antrag des Bauherrn noch zurückgezogen werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 kann der Bewilligungsbescheid nach Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn nicht mehr zurückgezogen, sondern nur noch das Kündigungsrecht gem. Ziff. 19 ausgeübt werden.

III. AUSZAHLUNG UND VERWALTUNG DER WOHNUNGSFÜRSORGE MITTEL

26. Aufgaben der Landestreuhandstelle

(1) Die Landestreuhandstelle zahlt die staatlichen Arbeitgeberdarlehen und die Zinszuschüsse auf die K-Hypotheken aus und verwaltet sie.

(2) Ferner hat sie insbesondere den Baufortschritt, die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, den pünktlichen Eingang der Zins-

und Tilgungsbeträge sowie — bei vorzeitiger Kündigung — den Eingang der Restdarlehenssumme und der zurückgeforderten Zinszuschüsse zu überwachen und die Mietverträge bei der Erstbelegung zu überprüfen.

27. Sicherung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens und Wohnungsbesetzungsrechts

(1) Das staatliche Arbeitgeberdarlehen ist durch Eintragung einer jederzeit fristlos kündbaren Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei den im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten der Landestreuhandstelle eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gem. § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Falls dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen, muß sichergestellt sein, daß das staatliche Arbeitgeberdarlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen im Range aufrückt. Grundpfandrechte, die auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden sind, dürfen bei Wiederaufbau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen dem staatlichen Arbeitgeberdarlehen mit dem auf das Baugrundstück entfallenden Betrag auch dann im Range vorgehen, wenn sie im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind. Lastet auf dem Baugrundstück eine Hypothekengewinnabgabe gem. § 91 Lastenausgleichsgesetz, so ist zugunsten der Landestreuhandstelle im Grundbuch ein Befriedigungsvorrecht gem. §§ 116, 117 Lastenausgleichsgesetz einzutragen. Aus RM- bzw. GM-Belastungen durch Verzicht oder Tilgungsleistung auf Umstellungsgrundschulden entstandene Eigentümergrundschulden müssen gelöscht werden.

(2) Zur Sicherung des Belegungsanspruchs des Landes ist ein dingliches Wohnungsbesetzungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) einzutragen. Das staatliche Arbeitgeberdarlehen, das Wohnungsbesetzungsrecht und ein etwa außerdem bewilligtes Landesbaudarlehen müssen gleichen Rang untereinander erhalten.

(3) Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in einer Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt und die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Bürgschaft für das staatliche Arbeitgeberdarlehen und für die Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Verwaltungskostenbeitrag übernimmt. Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen dinglichen Sicherung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft alsbald durch die Bestellung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehenen Hypothekenbestellungsurkunde abzulösen. Die Gemeinde hat sich um die Beschleunigung der Ablösung der Bürgschaft zu bemühen. Vordrucke für die Bürgschaftsübernahme sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(4) In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherren, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist. In diesem Falle genügt die Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkunde.

Vordrucke für die Schuldurkunde sind bei der Landestreuhandstelle erhältlich.

(5) Bei Eigentumswohnungen soll die Landestreuhandstelle von einer Gesamthaftung und Gesamthypothek für das staatliche Arbeitgeberdarlehen absehen, soweit dies auch bei den im Rang vorgehenden Hypotheken geschieht.

Bei Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz erteilt werden.

28. Auszahlung der Wohnungsfürsorgemittel

(1) Die Landestreuhandstelle darf das staatliche Arbeitgeberdarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.

Das staatliche Arbeitgeberdarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:

10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten, weitere

40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke, weitere

40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des

Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung, die restlichen

10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.

(2) Der Zinszuschuß wird halbjährlich unmittelbar an den Darlehensgeber der K-Hypothek gezahlt, erstmals nach Fertigstellung des Rohbaues zum Fälligkeitstermin der ersten vollen Regelleistung der K-Hypothek.

(3) Die Auszahlungsanträge sind bei der Landestreuhandstelle zu stellen.

29. Schlußabrechnung

(1) Die Fertigstellung der Schlußabrechnung für Bauvorhaben ist spätestens innerhalb 6 Monaten — bei größeren Bauvorhaben mit 15 und mehr Wohnungen innerhalb 9 Monaten — nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt der Landestreuhandstelle anzuzeigen. Sie kann zur Vornahme von Stichproben oder bei begründeten Anlässen die Vorlage der Schlußabrechnung verlangen. In diesem Falle ist die Schlußabrechnung zusammen mit dem Baubuch oder im Falle der Ziff. 18 Abs. 3 Satz 2 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 mit den dort genannten Unterlagen und den abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträgen einzureichen.

(2) Die Landestreuhandstelle hat die ggf. eingereichte Schlußabrechnung vorzuprüfen und festzustellen, ob das Gebäude technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Antrag auf Wohnungsfürsorgemittel entsprechend erstellt wurde und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

(3) Falls die Schlußabrechnung bzw. die Anzeige der Schlußabrechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, können für das staatliche Arbeitgeberdarlehen für die Zeit des Verzuges Zinsen bis zu 8 v. H. erhoben (Ziff. 16 Abs. 3) oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden. Ferner kann der Zinszuschuß für die K-Hypothek eingestellt werden.

D. ABLÖSUNG UND VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES STAATLICHEN ARBEITGEBERDARLEHENS UND FREISTELLUNG VON DER WOHNUNGSBINDUNG

30. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen

(1) Die staatlichen Arbeitgeberdarlehen, die für die Eigentümerwohnung in einem Familienheim oder für eine eigen-genutzte Eigentumswohnung gewährt wurden, können nach Maßgabe des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen und Hessischen Ministers des Innern vom 3. September 1964 (StAnz. S. 1214) vorzeitig mit Vergünstigung abgelöst werden. Das zur Sicherung des Belegungsanspruchs des Landes bestellte Wohnungsbesetzungsrecht bleibt auch nach Vollablösung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens für den vereinbarten Zeitraum bestehen (Ziff. 4a).

(2) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des staatlichen Arbeitgeberdarlehens bleiben die Mietwohnungen auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu den im Bewilligungsbescheid und in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen für Landesbedienstete gebunden. Die Freistellung von dieser Bindung und von den festgelegten Bedingungen hat auf ein im Zeitpunkt der Freistellung bestehendes Mietverhältnis keine Wirkung.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31. Öffentlich geförderte Wohnungen — nicht öffentlich geförderte Wohnungen

(1) Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln und außerdem mit öffentlichen Wohnungsbauauführungsmitteln gefördert werden, sind öffentlich geförderte Wohnungen. Für diese Wohnungen sind neben dem II. WoBauG und den Wohnungsbaurichtlinien 1965 die Wohnungsfürsorgerrichtlinien zu beachten.

(2) Die Wohnungsfürsorgemittel sind gemäß § 6 Abs. 2 des II. WoBauG keine öffentlichen Wohnungsbauauführungsmittel im Sinne des Gesetzes. Wohnungen, die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert werden, sind keine öffentlich geförderten Wohnungen.

32. Ausnahmegenehmigung

Der Landesbewilligungsausschuß kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

33. Anwendung der Wohnungsfürsorgerrichtlinien 1965

Diese Richtlinien sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die der Landesbewilligungsausschuß erstmals nach dem 31. August 1965 Wohnungsfürsorgemittel bewilligt.

Wiesbaden, den 25. August 1965
Der Hessische Minister
des Innern

Der Hessische Minister
der Finanzen
O 6000/5a—III/8
StAnz. 44/1965 S. 1279

Anlage 1

Erklärung

zum Nachweis der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis gem. Ziff. 2 der WF-Richtlinien 1965

Name: Vorname: Dienstbezeichnung: Beschäftigungsbehörde: im Landesdienst seit: Familienstand: Kinder (Geschlecht und Alter): Sonstige zum Haushalt gehörende Personen: Name und ggf. Verwandtschaftsgrad:

Jetzige Wohnung, Anschrift: Größe (z. B. 3 Zimmer, Küche, Bad, qm): Miete (ohne Umlagen für Heizung usw.): Die Wohnung befindet sich in einem Altbau — freifinanzierten — mit öffentlichen Wohnungsbauauführungsmitteln — mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes — mit einem Aufbaudarlehen geförderten Neubau.*)

Hauseigentümer: Ich bin mit dem Hauseigentümer nicht/verwandt — verschwägert (Grad der Verwandtschaft, der Schwägerschaft angeben).*)

Ich/meine Ehefrau bin/ist Eigentümer eines mit/ohne Mitteln des Landes geförderten Einfamilienhauses/Zweifamilienhauses/Mehrfamilienhauses in (Anschrift)*): Ich beziehe keine/Trennungszulagen*), und zwar: (z. B. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß) seit dem in Höhe von monatlich:

Ich bin aus folgenden Gründen unzureichend untergebracht:*) , den 196.....

(Unterschrift)

*) Unzutreffendes bitte streichen.

1062

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Verzeichnis der geprüften Holzschutzmittel

Bezug: Mein Erlaß vom 9. September 1964 — Vb — 64 a 10/15 — 2/64 — (StAnz. S. 1234)

Der Prüfausschuß für Holzschutzmittel beim Länder-sachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten hat ein neues Verzeichnis der Holzschutzmittel, für die eine Prüfbescheinigung ausgestellt und denen ein Prüfzeichen zugeteilt wurde, nach dem Stand vom 1. April 1965 herausgegeben. Durch dieses neue Verzeichnis sind alle früheren Verzeichnisse geprüfter Holzschutzmittel überholt.

Abdrucke des neuen Verzeichnisses können von der Geschäftsstelle des obengenannten Prüfausschusses, 2101 Meckelfeld über Hamburg-Harburg, Höpenstr. 75, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 10/15 — 2/65
StAnz. 44/1965 S. 1283

1063

Ernennung eines Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Bundestagswahl 1965 im Wahlkreis 136 Friedberg

Nachdem Kreisoberrechtsrat Kurt Wilhelm Sauerwein das Amt des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 136 Friedberg niedergelegt hat, habe ich

Regierungsoberamtmann Werner Peter zum Kreiswahlleiter und
Regierungsamtmann Heinrich Gerlach zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters,
beide Friedberg, Landratsamt, für den Wahlkreis 136 Friedberg ernannt.

Die Ernennung gilt nach § 3 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239) bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Wiesbaden, 18. 10. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 3e 28/09 — 1/65 — 3
StAnz. 44/1965 S. 1283

1064

Der Hessische Minister der Finanzen

Truppschäden — allgemeines —

hier: Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Fällen der Pfändung von Entschädigungsansprüchen gemäß Art. VIII (5) NATO-Truppenstatut (NTS)

Bezug: Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. August 1965 — VI B/1 — BL 1018 — 52/65 —

O 4250

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit Rundschreiben vom 9. August 1965 — VI B/1 — BL 1018 — 52/65

O 4250

— seine Vertretung

in den Fällen, in denen gegenüber der Bundesrepublik als Drittschuldnerin Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Bezug auf Entschädigungsansprüche gemäß Art. VIII Abs. (5) NTS vorgenommen werden,

allgemein übertragen mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zu übertragen.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen das Land Hessen Vollstreckungsgläubiger der Forderung, wegen der in den Entschädigungsanspruch vollstreckt werden soll, oder Gläubiger der Entschädigungsforderung ist, in die vollstreckt werden soll.

Auf Grund dieser Ermächtigung erteile ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) — Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung —, Frankfurt (Main), Adickesallee 32, allgemeine Untervollmacht zur Vertretung in den vorstehend bezeichneten Fällen. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) ist befugt, weitere Untervollmachten an die Vorsteher der Ämter für Verteidigungslasten oder deren ständige Vertreter zu erteilen.

Das Ermächtigungsschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. August 1965 ist nachstehend abgedruckt.

Wiesbaden, 4. 10. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
IV A 5 — 3630 b — 10 —

StAnz, 44/1965 S. 1284

*

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 9. August 1965
VI B/1 — BL 1018 — 52/65
O 4250

An

1. die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder — ausschl. Saarland und Berlin —
2. den Minister des Innern des Saarlandes — Referat B/6 — 66 Saarbrücken
3. die Oberfinanzdirektionen

Nachrichtlich:

1. dem Bundesrechnungshof Frankfurt/Main
2. dem Senator für Finanzen — Abteilung VI — Berlin
3. der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin Berlin

Bez.: Verteidigungslasten; Abgeltung von Truppschäden;

hier: Pfändung von Entschädigungsansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS

Bezug: Punkt 9 der Arbeitsstabsitzung Verteidigungslasten des Finanzausschusses des Bundesrates vom 9. bis 11. Juni 1964 in Kiel

1. Drittschuldner im Sinne von § 829 ZPO ist zwar in der Regel der Schuldner der Forderung. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nicht der Schuldner, sondern ein Dritter zur Leistung an den Gläubiger berechtigt oder verpflichtet ist, wie z.B. der Konkursverwalter oder der Testamentsvollstrecker. In diesen Fällen wird der Dritte als Drittschuldner angesehen (vgl. Baumbach-Lauterbach, 27. Aufl. § 829 ZPO, Anm. 2 D, Sydow-Busch, 22. Aufl. § 829 ZPO, Anm. 2 A, Wiczorek, § 829 ZPO, Anm. C II b 8). Auf die Ansprüche nach Artikel VIII Abs. (5) angewendet, bedeutet dies folgendes:

Schuldner der Ansprüche nach Artikel VIII Abs. (5) NTS sind zwar die Entsendestaaten, doch obliegt es dem Aufnahmestaat gemäß Artikel VIII Abs. (5) (b) NTS, die gegen den Entsendestaat gerichteten Ansprüche zu regeln und die Entschädigungsbeträge auszusuchen. Bei dieser Sach- und Rechtslage bestehen daher keine Bedenken, im Falle einer Zwangsvollstreckung in Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS die Bundesrepublik als Drittschuldnerin im Sinne des § 829 ZPO anzusehen. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wegen solcher Ansprüche sind deshalb der Bundesrepublik mit den sich aus §§ 829 ff. ZPO für den Entsendestaat ergebenden Rechtsfolgen zuzustellen. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß hiermit eine Schuldübernahme oder Erfüllungübernahme durch die Bundesrepublik in bezug auf diese Ansprüche nicht verbunden ist.

Die vorstehende Stellungnahme ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz.

2. Soweit gegenüber der Bundesrepublik als Drittschuldnerin Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in bezug auf Entschädigungsansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS vorgenommen werden, wird die Bundesrepublik durch mich vertreten.

Hierdurch übertrage ich den Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder, dem Minister des Innern des Saarlandes — vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen — allgemein meine Vertretung in solchen Fällen mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zu übertragen.

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Fälle, in denen das Land, dessen Finanzminister -senator (Innenminister) nach dem vorhergehenden Absatz zu meiner Vertretung befugt wäre, Vollstreckungsgläubiger der Forderung, wegen der in den Entschädigungsanspruch vollstreckt werden soll, oder Gläubiger der Entschädigungsforderung ist, in die vollstreckt werden soll. Für diese Fälle übertrage ich meine Vertretung allgemein den Oberfinanzpräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

In Vertretung des Staatssekretärs
P u h a n

1065

Der Hessische Kultusminister

Ordnung der Prüfung für Vereinsturnlehrer**§ 1 Berechtigung**

Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Vereinsturnlehrer“.

§ 2 Ort und Zeit

Ort und Zeit werden vom Kultusminister festgesetzt. Die Prüfung soll in der Regel an der Deutschen Turnschule in Frankfurt/Main stattfinden.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Vertreter des Kultusministers als Vorsitzenden,
2. zwei vom Kultusminister zu bestimmenden an öffentlichen Schulen tätigen Lehrern oder Schulaufsichtsbeamten,

3. weiteren 6 oder 8 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden zu berufen sind und in der Regel Lehrer der Deutschen Turnschule sein sollen.

(2) der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, daß sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 4 Gäste

Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorsitzende; sie nehmen an den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
 1. mindestens das 19. Lebensjahr vollendet hat,
 2. eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann und
 3. das Sportabzeichen und den Grundschein der DLRG besitzt.
- (2) Folgende Nachweise sind zu erbringen:
 1. Das Abschlußzeugnis der Volksschule oder ein diesem gleichwertigen Zeugnis einer anderen Schule,
 2. der Nachweis der erfolgreichen einjährigen Ausbildung an der Deutschen Turnschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung.

§ 6 Meldung

- (1) Der Meldung zur Prüfung, die jeweils bis zum 1. Januar an den Kultusminister zu richten ist, sind beizufügen:
 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
 2. die beglaubigte Abschrift des in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zeugnisses,
 3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem die Eignung zum Vereinsturnlehrer hervorgeht,
 5. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der einjährigen Ausbildung an der Deutschen Turnschule oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Ausbildung.
- (2) Die in Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Zeugnisse dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

§ 7 Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 6 geforderten Nachweise nicht beigebracht werden oder sich aus dem Gesundheitszeugnis Bedenken ergeben.
- (3) Bei Bewerbern, welche die Prüfung nach erfolgreichem Besuch der Deutschen Turnschule ablegen wollen, ist der Meldung ein Gutachten der Schule beizufügen, das Aufschluß zu geben hat über Führung und Leistungen des Bewerbers.

§ 8 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

§ 9 Der schriftliche Teil der Prüfung

- Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus:
1. einer Hausarbeit,
 2. einer Klausur.

§ 10 Hausarbeit

- (1) Das Thema der Hausarbeit bestimmt der Vorsitzende; er teilt das Thema den Prüflingen mit. Die Hausarbeit ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe an beim Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Frist auf Antrag bis zu 2 Wochen verlängern.
- (2) Der Prüfling hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel, als die im Literaturverzeichnis abgegebenen, benutzt hat. Wörtliche Entlehnungen sind kenntlich zu machen. Das gilt auch für Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen.
- (3) Die Hausarbeit wird von je einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Mitglied des Prüfungsausschusses begutachtet. Die Gutachten sollen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben und eine Note nach § 14 Abs. 2 vorschlagen. Die endgültige Benotung erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

§ 11 Klausur

- (1) Für die Klausur ist je ein Thema aus den Gebieten

Erziehungs- und Unterrichtslehre,
Geschichte der Leibesübungen,
Biologie der Leibesübungen,
Verwaltungs- und Organisationslehre,
Übungsstättenbau und Gerätekunde,

 soweit sie sich auf den Aufgabenkreis eines Vereinsturnlehrers beziehen, zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Themen. Die Themen der Klausur werden in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt, der erst unmittelbar vor Beginn der Klausur in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden darf.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Durchführung der Klausurarbeit beauftragen.
- (4) Die Prüflinge wählen eines der gestellten Themen und bearbeiten ihre Aufgaben unter der ständigen Aufsicht von

Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lehrern.

(5) Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt 3 volle Stunden. Sie ist von der Bekanntgabe der Aufgaben an zu rechnen und darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

(6) Der Vorsitzende entscheidet, ob und welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(7) § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 12 Der praktische Teil der Prüfung

- (1) Der praktische Teil erstreckt sich auf
 1. den Nachweis der Bewegungs- und Leistungsfähigkeit des Prüflings,
 2. eine Lehrprobe.
- (2) Die Bewegungs- und Leistungsfähigkeit ist nach den Richtlinien des Deutschen Turnbundes zu prüfen. Ein Wahlfach des Prüflings kann hierbei besonders berücksichtigt werden. Die Überprüfung wird von wenigstens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen und mit einer Vorschlagsnote bewertet.
- (3) In einer Lehrprobe von 30 Minuten Unterrichtszeit soll der Prüfling sein Lehrgeschick nachweisen. Das Thema wird dem Prüfling zwei Tage vorher vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Lehrprobe wird in Anwesenheit des Prüfungsausschusses abgenommen.

§ 13 Der mündliche Teil der Prüfung

- (1) Im mündlichen Teil der Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse auf den in § 11 Abs. 1 genannten Gebieten sowie in Fragen der Aufsichtspflicht und auf dem Gebiet der Ersten Hilfe nachzuweisen. Die beiden letzten Gebiete müssen bei jedem Prüfling behandelt werden.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet, in welchen Fächern und in welcher Reihenfolge die Schüler geprüft werden. In den einzelnen Fächern prüft das vom Vorsitzenden bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses. Dieses schlägt auch die Noten vor. Der Vorsitzende kann jederzeit zusätzliche Fragen stellen oder selbst prüfen. In diesem Teil der Prüfung sollen in Form eines Gesprächs umfassendere Fragen der einzelnen Wissensgebiete behandelt werden.
- (3) Jeder Prüfling ist in der Regel in 2 Fächern mündlich zu prüfen. Eine Befreiung vom mündlichen Teil der Prüfung ist unzulässig.

§ 14 Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und über das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Bei der Bewertung der Teile der Prüfung ist eine der folgenden Noten zu verwenden:

„sehr gut“	1 = eine hervorragende Leistung
„gut“	2 = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
„befriedigend“	3 = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
„ausreichend“	4 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„mangelhaft“	5 = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
„ungenügend“	6 = eine unbrauchbare Leistung
- (3) Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für „bestanden“ zu erklären, und zwar als „bestanden“, „befriedigend bestanden“, „gut bestanden“, „mit Auszeichnung bestanden“. Dabei soll die durchschnittliche Bewertung der einzelnen Prüfungsteile zugrunde gelegt werden.

Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die Überzeugung des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling für die Ausübung einer Tätigkeit als Vereinsturnlehrer geeignet erscheint.

(4) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Rücktritt

- (1) Tritt der Prüfling während der Prüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund zurück (z. B. Krankheit, Verletzung), so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Über die Anerkennung bereits durchgeführter Teilprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ausschuß

- (1) Ein Prüfling, der in der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung über die Anfertigung der Hausarbeit

abgibt, kann nach seiner Anhörung vom Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Kultusminister die ergangene Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.

§ 17 Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie außer in den Fällen des § 16 einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und welche Teile der Prüfung angerechnet werden.

(2) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen eine nochmalige Wiederholung und in den Fällen des § 16 eine einmalige Wiederholung der Prüfung genehmigen und dafür bestimmte Auflagen erteilen.

§ 18 Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster, das vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und vom Kultusminister zu siegeln ist (Anlage 1).

(2) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage 2).

§ 19 Niederschrift

Über alle Teile der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen und von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 20 Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt DM 25,-; sie ist vor Beginn der Prüfung bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Kasse einzuzahlen.

(2) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nur in den Fällen des § 15 Abs. 1.

§ 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 30. 6. 1965

Der Hessische Kultusminister
E IV 3 — 500

StAnz. 44/1965 S. 1284

Anlage 1

ZEUGNIS

geb. am in
hat sich am der Prüfung für Vereinsturnlehrer nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1965 des Hessischen Kultusministers unterzogen. Nach dem Ergebnis der bestandenen Prüfung ist er berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter Vereinsturnlehrer

zu führen.
Seine Leistungen wurden im einzelnen wie folgt beurteilt:

Schriftliche Prüfung

a. Hausarbeit:
b. Klausur:

Praktische Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Frankfurt am Main, den

Der Prüfungsausschuß:

..... als Vorsitzender

Anlage 2

Bescheinigung

geb. am in
hat am an der Prüfung für Vereinsturnlehrer nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 30. Juni 1965 (Amtsbl. S.) des Hessischen Kultusministers teilgenommen, ohne die Abschlußprüfung bestanden zu haben.

....., den 19

Der Prüfungsausschuß:

..... als Vorsitzender

1066

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung

Nachstehende Geschäftsordnung gebe ich hiermit bekannt:

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt
für Bodenforschung

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	§ 19 Einhaltung von Fristen	§ 36 Zeichnungsformen
§ 1 Bezeichnung der Zuständigkeit	§ 20 Wiedervorlagen	§ 37 Zeichnen der Reinschrift
§ 2 Behördenaufbau	§ 21 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht	§ 38 Dienstsiegel
§ 3 Der Behördenleiter	§ 22 Arbeitsrückstände	VII. Aktenumlauf, Postausgang, Registratur
§ 4 Die Abteilungsleiter	V. Form und Inhalt des Schriftverkehrs	§ 39 Mappen
§ 5 Die Referenten	§ 23 Allgemeines	§ 40 Postausgang
§ 6 Die Sachbearbeiter	§ 24 Aktenvermerke	§ 41 Registratur
§ 7 Die Hilfskräfte	§ 25 Urschriftliche Erledigung	VIII. Besondere Dienstgeschäfte
II. Behandlung der Eingänge	§ 26 Entwurf und Reinschrift	§ 42 Rücksprachen, Vorträge
§ 8 Posteingänge	§ 27 Diktat	§ 43 Sitzungen, Besprechungen
§ 9 Vorlage und Weiterleitung der Eingänge	§ 28 Form	§ 44 Dienstreisen
§ 10 Zeitliche Behandlung der Eingänge	§ 29 Zustellungsvermerk	IX. Innerer Dienstbetrieb
§ 11 Vertrauliche Angelegenheiten	§ 30 Stil und Sprache	§ 45 Weisungsgebundenheit
§ 12 Sicht- und Arbeitsvermerke	§ 31 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen	§ 46 Einhaltung des Dienstweges
III. Zusammenarbeit	VI. Zeichnung	§ 47 Arbeitszeit
§ 13 Zusammenwirken der Abteilungsleiter und der Referenten	§ 32 Zeichnen des Entwurfs	§ 48 Urlaub, Dienstbefreiung
§ 14 Form der Beteiligung	§ 33 Zeichnung durch den Leiter des LfB	§ 49 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall
§ 15 Beteiligung in Personalangelegenheiten	§ 34 Zeichnung durch die Abteilungsleiter	X. Schlußbestimmungen
§ 16 Beteiligung in Haushaltsangelegenheiten	§ 35 Zeichnung durch Referenten, Hilfsreferenten und Sachbearbeiter	§ 50 Geltungsbereich
IV. Sachbearbeitung		§ 51 Inkrafttreten
§ 17 Bearbeitung der Eingänge		
§ 18 Zwischenbescheide		

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Bezeichnung und Zuständigkeit

(1) Das Hessische Landesamt für Bodenforschung (LfB) ist eine dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr unmittelbar nachgeordnete Behörde.

(2) Die Aufgaben des LfB sind umrissen in § 1 und § 3 der „Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. Juni 1946“ (GVBl. S. 173) und ergänzt durch den „Gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Hessischen

Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 18. 9. 1956“ (StAnz. S. 1097).

Das LfB betreibt insbesondere:

1. Geologische Landesaufnahme,
2. Aufsuchung und geologisch-lagerstättenkundliche Beurteilung von Vorkommen nutzbarer Bodenschätze,
3. bodenkundliche Untersuchungen, Schaffung von Bodenkartenwerken,
4. hydrogeologische Erkundungen und Mitwirkung bei der Durchführung des Landesgrundwasserdienstes,

5. ingenieurgeologische Untersuchungen,
 6. fachliche (insbesondere gutachtliche) Beratung von staatlichen und kommunalen Behörden und — bei Vorliegen öffentlichen Interesses — auch von Privaten in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Fragen,
 7. Analysen und geophysikalische Untersuchungen im Rahmen der Aufgaben,
 8. Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek, von Sammlungen und Archiven; Sammlung, Archivierung und Bearbeitung von Bohrerergebnissen in Wahrnehmung der Aufgaben einer „geologischen Anstalt“ nach dem Lagerstättengesetz vom 4. Dez. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223),
 9. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus dem Aufgabenbereich des LfB,
 10. Zusammenarbeit mit den geologischen Anstalten der übrigen deutschen Länder und der Bundesanstalt für Bodenforschung,
 11. Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zu geologischen Anstalten des Auslandes, Hochschulen, fachwissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes und sonstigen Einrichtungen.
- (3) Das LfB hat über neue Erkenntnisse, die seinen Bereich betreffen und für das Land Hessen Bedeutung erlangen können, und über sonstige wichtige Ereignisse aus seinem Bereich dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zu berichten.

§ 2 Behördenaufbau

- (1) Das LfB gliedert sich in Abteilungen. In den Abteilungen können Referate, in den Referaten Sachgebiete gebildet werden. Maßgebend ist der jeweils vom Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigte Organisationsplan.
- (2) Die einzelnen Arbeitsgebiete, ihre Abgrenzung und ihre Verteilung auf die Abteilungen, Referate und Sachgebiete ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Der Behördenleiter

- (1) Der Leiter des LfB trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Dem Leiter des LfB obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Führung und Planung. Er vertritt das LfB nach außen.
- (3) Der Leiter des LfB bestellt im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr einen Abteilungsleiter zu seinem Vertreter.
- Für Zeiten, in denen er und sein bestellter Vertreter abwesend sind, regelt der Leiter des LfB die Vertretung.
- (4) Der Leiter des LfB unterrichtet seinen Vertreter über wesentliche Vorgänge. Darüber hinaus soll er nach Bedarf — monatlich mindestens einmal — die Abteilungsleiter (in besonderen Fällen auch andere Amtsangehörige) zur Unterrichtung und zum Gedankenaustausch über wichtige Vorgänge zu einer Sitzung zusammenrufen.

§ 4 Die Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungen unterstehen den Abteilungsleitern, die Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabenbereichs sind. Ihre Vertretung regelt der Leiter des LfB.
- (2) Die Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in ihrer Abteilung, besonders für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Referate verantwortlich.
- (3) Die Abteilungsleiter haben den Leiter des LfB über wesentliche Geschäftsvorgänge unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Die Referenten

- (1) Die Referate werden von Referenten geleitet, denen Hilfsreferenten beigegeben werden können. Die Referenten sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabenbereiches. Als Referenten und Hilfsreferenten sind nur Beamte des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen.
- (2) Die Vertretung der Referenten regelt der Leiter des LfB im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
- (3) Die Referenten bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben. Jeder Referent hat seinen Abteilungsleiter über wesentliche Geschäftsvorgänge seines Aufgabenbereiches rechtzeitig zu unterrichten. Über alle dienstlichen Gespräche mit dem Leiter des LfB und andere bedeutungsvolle dienstliche Rücksprachen, an denen der vorgesetzte Abteilungsleiter nicht teilgenommen hat, haben ihn die Referenten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Referenten sind dafür verantwortlich, daß den Abteilungsleitern die von diesen zu zeichnenden Vorgänge vorgelegt werden. Alle dem Leiter des LfB vorzulegenden Vorgänge haben die Referenten über den Abteilungsleiter zu leiten.

§ 6 Die Sachbearbeiter

- (1) Die Sachbearbeiter sind die den Referenten zur verantwortlichen Mitarbeit zugeteilten Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.
- (2) Die Sachbearbeiter erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben nach Weisung des Referenten. Sie sind für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der Vorgänge verantwortlich und bereiten sie unterschriftsreif vor.

§ 7 Die Hilfskräfte

Hilfskräfte sind die den Referenten zugewiesenen Beamten des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie arbeiten nach Weisung der Referenten, Hilfsreferenten und Sachbearbeiter, denen sie zugeteilt sind.

II. Abschnitt: Behandlung der Eingänge

§ 8 Posteingänge

- (1) Alle Postsendungen und sonstigen Eingänge werden, abgesehen von den für Bibliothek und Vertriebsstelle vorgesehenen Druckerzeugnissen, von der Posteingangsstelle in Empfang genommen, geöffnet (ausgenommen die in Abs. 6 und 7 2. Satz genannten) mit dem Eingangsstempel versehen und nach dem Geschäftsverteilungsplan ausgezeichnet. Durch Boten überbrachte Sendungen sind unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Das gleiche gilt für andere Schriftstücke, die noch keinen Eingangsstempel tragen.
- (2) Telegramme, Fernschreiben, Eilboten sendungen und andere als eilig erkennbare Sendungen sind vorrangig zu behandeln, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten.
- (3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.
- (4) Postsendungen, die falsch zugestellt sind, werden der Post zurückgegeben. Andere Sendungen, die falsch zugestellt oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden, mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen, sofort an diese Dienststelle gesandt.
- (5) Sendungen, die als Verschlusssache im Sinne der „Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen“ zu erkennen sind, werden von dem hierzu ermächtigten Bediensteten nach den Vorschriften der Verschlusssachenanweisung behandelt.
- (6) Sendungen, die an den Leiter des LfB oder einen anderen Bediensteten des LfB persönlich gerichtet sind, werden dem Empfänger ungeöffnet zugeleitet. Soweit ihr Inhalt dienstlich ist, hat sie der Empfänger unverzüglich, gegebenenfalls auszugsweise, in den Geschäftsgang zu geben.
- (7) An das LfB gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind von der Posteingangsstelle auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben. An den Leiter des LfB gerichtete Sendungen mit Zusätzen wie „eigenhändig“, „vertraulich“, „persönlich“ oder dergleichen sind diesem ungeöffnet zuzuleiten.
- (8) Die Zahl der Anlagen wird in oder neben dem Eingangsstempel vermerkt. Auf das Fehlen von Anlagen ist hinzuweisen. Umfangreiche Anlagen sind der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten; ihr Verbleib ist auf dem Eingang zu vermerken.
- (9) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben. Schecks sind unverzüglich dem Sachbearbeiter für das Kassenwesen zuzuleiten.
- (10) Ist die Anschrift des Einsenders nicht lesbar oder fehlt sie im Schreiben oder bestehen Datumsdifferenzen, wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

§ 9 Vorlage und Weiterleitung der Eingänge

- (1) Die Eingänge sind dem Leiter des LfB vorzulegen. Er kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten.
- (2) Der Leiter des LfB gibt die Eingänge an die Registratur weiter. Diese versieht die Eingänge, auch die vom Leiter des LfB nicht eingesehenen, mit Aktenzeichen, fügt etwaige Vorgänge bei und gibt sie über die federführenden Abteilungsleiter an die Bearbeiter weiter.

§ 10 Zeitliche Behandlung der Eingänge

- (1) Eingänge sind unverzüglich durchzusehen und weiterzuleiten. Die Weiterleitung darf durch Abwesenheit oder Verhinderung von Amtsangehörigen nicht verzögert werden.
- (2) Eingänge sollen den Bearbeitern möglichst noch am Eingangstage zugeleitet werden.

§ 11 Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts sollen so behandelt werden, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Personalvorgänge und Personalakten von Bediensteten des LfB sind innerhalb des Dienstgebäudes in verschlossenen Mappen, in verschlossenen Umschlägen oder von Hand zu Hand zu befördern. Es ist darauf zu achten, daß nur die unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Bediensteten mit Personalvorgängen und Personalakten in Berührung kommen.

§ 12 Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Der Leiter des LfB, die Abteilungsleiter und die Referenten versehen die ihnen vorgelegten Eingänge mit Sichtvermerken (Striche oder Namenszeichen mit Datum), die sich farblich unterscheiden.

(2) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzen

der Leiter des LfB	grün
der Abteilungsleiter	rot

(3) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden

Doppelkreuz	Entwurf zur Zeichnung dem Leiter des LfB vorlegen,
Kreuz	Entwurf zur Zeichnung dem Abteilungsleiter vorlegen,
z. U.	Reinschrift zur Zeichnung vorlegen,
b. A.	bitte Anruf,
b. R.	bitte Rücksprache,
b. V.	bitte Vortrag,
Sofort	unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen,
Eilt	bevorzugte Bearbeitung.

III. Abschnitt: Zusammenarbeit

§ 13 Zusammenwirken der Abteilungsleiter und der Referenten

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate berühren, ist der federführende Referent verpflichtet, die anderen Referenten rechtzeitig zu unterrichten und zu beteiligen. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Stellen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder nach allgemeiner oder besonderer Anordnung an der Bearbeitung mitzuwirken haben, beteiligt werden.

(2) Federführend ist der Referent, der bei verständiger Würdigung eines Vorganges auf Grund des Geschäftsverteilungsplans überwiegend zuständig ist. Zweifel an der Zuständigkeit sind unverzüglich zu klären; sie dürfen die Bearbeitung nicht verzögern. Bis zur Klärung der Zweifel bleibt der mit dem Vorgang zunächst befaßte Referent zuständig. Bei Zweifeln entscheidet der Leiter des LfB.

§ 14 Form der Beteiligung

(1) Die Abteilungsleiter beteiligen einander grundsätzlich durch Mitzeichnung. Der federführende Abteilungsleiter erteilt die Angelegenheit möglichst frühzeitig mit den zu beteiligenden Abteilungsleitern, um deren Auffassung bereits bei Aufstellung des Bearbeitungsplanes berücksichtigen zu können. Soweit erforderlich, ist dem zu beteiligenden Abteilungsleiter eine Abschrift (Ablichtung) des Vorganges mit einer kurzen Erläuterung zu übermitteln.

(2) Durch die Mitzeichnung des Entwurfes übernehmen die beteiligten Abteilungsleiter die Verantwortung für eine sachgemäße Bearbeitung, soweit ihr Aufgabengebiet berührt wurde. Unbeschadet der Verpflichtung der beteiligten Abteilungsleiter, auch ihrerseits für eine rechtzeitige Erledigung zu sorgen, bleibt für die Einhaltung von Fristen der federführende Abteilungsleiter verantwortlich.

(3) Hat einer der beteiligten Abteilungsleiter gegen die Mitzeichnung Bedenken, die von dem führenden Abteilungsleiter nicht geteilt werden, so ist die Angelegenheit dem Leiter des LfB zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Das gleiche gilt sinngemäß für die Referenten.

§ 15 Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Vor Personalentscheidungen ist der zuständige Abteilungsleiter zu hören, der bei Mitarbeitern eines Referenten auch diesen hören soll.

(2) Von einer Abhörung ist abzusehen, wenn bei Würdigung der Umstände die Personalangelegenheit für die zu Beteiligten nicht von dienstlichem Interesse ist (Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen usw.), oder wenn die Beteiligung aus besonderen Gründen (Disziplinarangelegenheiten) nicht geboten erscheint.

§ 16 Beteiligung in Haushaltsangelegenheiten

Der Sachbearbeiter des Haushalts (§ 19 RWB) ist bei allen Maßnahmen, die Einnahmen, Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen des Landes zum Gegenstand haben oder die zu späteren Zahlungsverpflichtungen des Landes führen können, rechtzeitig zu beteiligen.

IV. Abschnitt: Sachbearbeitung

§ 17 Bearbeitung der Eingänge

(1) Alle Vorgänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu behandeln.

(2) „Sofortsachen“ sind vor den „Eilsachen“, „Eilsachen“ vor den übrigen Sachen zu bearbeiten. Schnellbriefe gelten als Sofortsachen.

(3) Nach der Bearbeitung ist der Vorgang mit allen Vorstücken an die Registratur zu geben, wenn nicht eine andere Regelung getroffen ist.

(4) Ist das LfB nicht zuständig, so ist der Eingang unverzüglich von demjenigen, der die Unzuständigkeit festgestellt hat, über die Postausgangsstelle an die zuständige Behörde abzugeben (dem Absender ist die Weitergabe mitzuteilen) oder soweit nicht möglich dem Absender zurückzusenden.

§ 18 Zwischenbescheide

(1) Zwischenbescheid ist zu geben, wenn zu erwarten ist, daß eine abgeschlossene Bearbeitung sich über mehr als 3 Wochen nach Eingangsdatum hinziehen wird oder eine zugesagte Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden kann.

(2) Hat die Bearbeitung bereits zu Ergebnissen geführt, deren Kenntnis für den Empfänger von Bedeutung ist, so sind ihm diese mitzuteilen.

§ 19 Einhaltung von Fristen

(1) Ist die Einhaltung einer Frist nicht möglich, so ist unter Angabe von Gründen rechtzeitig eine Fristverlängerung zu beantragen.

(2) Die Einhaltung der Fristen in Prozeßsachen und Verwaltungsrechtssachen ist durch besondere Kontrolle sicherzustellen.

§ 20 Wiedervorlagen

(1) Die Wiedervorlage eines Vorgangs ist nur dann zu verfugen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann.

(2) Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Die Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ergibt sich der Zweck der Wiedervorlage nicht ohne weiteres, so ist er kurz zu vermerken.

§ 21 Mündliche Auskünfte, Akteneinsicht

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern hat sich der Bedienstete höflich, entgegenkommend und hilfsbereit zu verhalten.

(2) Zusagen, die den Inhalt einer zu erwartenden Entscheidung vorwegnehmen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gilt besonders für Personalangelegenheiten.

Sind Zusagen gemacht worden, weil sie unumgänglich waren, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Es ist darauf zu achten, daß Auskünfte in dienstlichen Angelegenheiten nur dem Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Akteneinsicht, die nur mit Zustimmung des federführenden Abteilungsleiters zulässig ist.

(4) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt grundsätzlich nur der Leiter des LfB.

§ 22 Arbeitsrückstände

Der Vorgesetzte ist zu unterrichten, sobald größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

V. Abschnitt:

Form und Inhalt des Schriftverkehrs

§ 23 Allgemeines

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Werden Eingänge oder Abschriften anderen Dienststellen zugeleitet, so ist anzugeben, wozu es geschieht (z. B. „zur Kenntnis“, „zur weiteren Bearbeitung“, „zuständigkeitshalber“).

(3) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, so sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfänger aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(4) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Verfügungen und Stellungnahmen sind Vordrucke und Stempel zu benutzen.

(5) Es sollen nicht mehr Abschriften gefertigt werden, als unbedingt erforderlich sind. Dem Empfänger sind jedoch Abschriften oder Abdrucke in ausreichender Zahl zu übersenden. Die Veröffentlichung in amtlichen Blättern ist vorzuziehen, wenn es zweckmäßig erscheint.

(6) Für Abschriften sind alle technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung zu nutzen.

§ 24 Aktenvermerke

(1) Mündliche und fernmündliche Rücksprache, Aufträge, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind in Aktenvermerken festzuhalten, soweit die Bedeutung der Sache es erfordert. Aktenvermerke sollen kurz, aber erschöpfend sein. Der Stand einer Sache muß jederzeit aus den Akten ersichtlich sein.

(2) Ein zusammenfassender Aktenvermerk ist angebracht, wenn die Akten besonders umfangreich, unübersichtlich oder schwierigen Inhalts sind.

§ 25 Urschriftliche Erledigung

(1) Die urschriftliche Erledigung soll einen besonderen Entwurf überflüssig machen. Sie ist angebracht, wenn für die eigenen Akten nichts zurückbehalten werden muß. Vor allem innerhalb des LfB soll so verfahren werden.

(2) Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist u. a. bei Vorerhebungen, Rückfragen oder Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnis angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich keine Abschrift für die Akten benötigt. In allen Fällen ist für die eigenen Akten ein kurzer Vermerk aufzunehmen.

§ 26 Entwurf und Reinschrift

(1) Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sollen möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Kleinere handschriftliche Verbesserungen der Reinschrift können bei weniger wichtigen Schreiben hingenommen werden. Bei umfangreichen oder schwierigen Ausarbeitungen sollen Entwurf und Reinschrift getrennt gefertigt werden.

(2) Die einzelnen Teile eines Entwurfs (Aktenvermerk, Anschreiben und nachfolgende Bearbeitungsvermerke) sind zu numerieren. Am Ende des Entwurfs ist je nach Sachlage zu verfügen:

- | | |
|------------|--|
| Z. Vorg. | Zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist. |
| Wv. am ... | Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt werden kann. |
| Z. d. A. | Zu den Akten, wenn eine weitere Bearbeitung dieses Vorgangs voraussichtlich nicht mehr erforderlich sein wird. |

(3) Der Entwurf soll übersichtlich sein. Entwürfe aus mehreren Blättern sind zu heften; lose Vorgänge sind möglichst in Schnellheftern oder Aktenrücken zusammenzufassen.

§ 27 Diktat

(1) Schreiben sind grundsätzlich ins Stenogramm oder in ein Diktiergerät zu diktieren. Das Diktat muß ausreichend vorbereitet sein. Die Schreibkräfte sollen, außer in Eilfällen, erst dann zum Diktat bestellt werden, wenn mehrere Sachen vorliegen, die in einem Arbeitsgang diktiert werden können.

(2) Entwürfe sollen und Reinschriften müssen mit Schreibmaschine gefertigt werden. Kleinere Verfügungen des inneren Dienstverkehrs sollen mit der Hand geschrieben werden.

§ 28 Form

(1) Für die Reinschriften sind Briefbogen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf in DIN-Format zu verwenden.

(2) Die Reinschrift erhält oben links auf der ersten Seite unter der Behördenbezeichnung das Geschäftszeichen und oben rechts Ort und Datum. Jede weitergehende Bezeichnung ist unzulässig. In Schreiben, die eine Zahlungsaufforderung enthalten, muß die zuständige Kasse angegeben werden.

(3) Unter der Anschrift des Empfängers ist vor dem Text in Stichworten der behandelte Gegenstand anzugeben („Betr.: ...“). Anschließend ist auf das veranlassende Ereignis hinzuweisen („Bezug: ...“).

(4) Werden dem Schreiben Anlagen beigelegt, so ist anschließend auf ihre Zahl und Art hinzuweisen. Anlagen von mehreren Blättern sind zu heften.

§ 29 Zustellungsvermerke

(1) Bei zuzustellenden Schreiben ist die Art der Zustellung auf dem Entwurf anzugeben.

(2) Einschreibsendungen oder Wertsendungen sind im Entwurf entsprechend zu kennzeichnen.

§ 30 Stil und Sprache

(1) Schriftstücke sollen knapp, klar, erschöpfend und in einwandfreiem Deutsch abgefaßt werden.

(2) Im Schriftverkehr mit dem Bürger ist, wenn irgend angebracht, die persönliche Form zu wählen, z. B.: „Sehr geehrter Herr/Frau/Fräulein ...“ mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“ und dgl. vor dem Zusatz „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“. Der Anschrift und den übrigen im Schreiben vorkommenden Namen ist stets die Bezeichnung „Herr“/„Frau“/„Fräulein“ voranzustellen.

(3) Wenn ein Schreiben nicht an den Dienststellenleiter persönlich gerichtet ist, sind im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander Anrede und Grußformel wegzulassen.

§ 31

Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle — in Klammern — anzuführen, außer, wenn es sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften handelt. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Absatz 1 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt: Zeichnung

§ 32 Zeichnen des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstwege vorgelegt. Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(2) Der einen Entwurf Mitzeichnende trägt sein Namenszeichen und das Datum in eine am Ende des Entwurfs dafür vorzusehende, durch senkrechte und waagrechte Striche gekennzeichnete Spalte ein. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs mitverantwortlich, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligenden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

(4) Jeder Vorgesetzte kann in einem ihm zur Zeichnung vorgelegten Entwurf förmliche und sachliche Änderungen vornehmen. Wird eine Leseabschrift hergestellt, so ist dies auf dem Entwurf deutlich zu vermerken.

(5) Mitzeichnende Referenten oder Abteilungsleiter dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der nächsthöhere gemeinsame Vorgesetzte.

§ 33 Zeichnung durch den Leiter des LfB

Der Leiter des LfB zeichnet

1. Berichte an die oberste Dienstbehörde,
2. Berichte an die Landesregierung und an andere Ministerien. Diese Berichte sind über die oberste Dienstbehörde zu leiten.
3. Schreiben von besonderer Bedeutung,
4. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 34 Zeichnung durch die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter zeichnen alle nicht vom Leiter des LfB zu zeichnenden Vorgänge, soweit auf Grund besonderer Ermächtigung nicht Referenten und Sachbearbeiter zeichnungsberechtigt sind.

§ 35 Zeichnung

durch Referenten, Hilfsreferenten und Sachbearbeiter

(1) Der Leiter des LfB kann auf Vorschlag des zuständigen Abteilungsleiters Referenten, Hilfsreferenten und Sachbearbeiter ermächtigen, innerhalb ihres Aufgabenbereiches Schreiben zu unterzeichnen.

(2) Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Ihr Umfang ist festzulegen.

§ 36 Zeichnungsformen

Es zeichnen

1. der Leiter des LfB mit seinem Namen,
2. bei Abwesenheit oder Verhinderung des Leiters des LfB sein Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf abgekürzt „i. V.“,
3. alle sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf abgekürzt „i. A.“. Im Vertretungsfalle ist außerdem auf den Entwurf hinter den Namen „i. V.“ zu setzen.

§ 37 Zeichnen der Reinschrift

(1) Reinschriften sollen stets eigenhändig gezeichnet werden. Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Name)

(Amts- oder Dienstbezeichnung)

(2) Das Datum ist in Entwurf und Reinschrift von dem abschließend Zeichnenden einzusetzen.

§ 38 Dienstsiegel

(1) Der Leiter des LfB ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(2) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

VII. Abschnitt:

Aktenumlauf, Postausgang, Registratur

§ 39 Mappen

(1) Akten sind in Mappen nach dem Wegweisersystem zu befördern.

(2) „Sofortsachen“ und „Eilsachen“ sind in besonders gekennzeichneten Mappen zu befördern. Die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung sind zu beachten.

§ 40 Postausgang

(1) Die abgehende Post wird von der Absendestelle verschickt. Werden keine Fensterbriefumschläge verwendet, sind ihr die abzusendenden Schreiben mit Umschlag zuzuleiten.

(2) Personalvorgänge sind der Absendestelle stets verschlossen zuzuleiten.

(3) Auf dem Entwurf ist das Absendedatum der Reinschrift zu vermerken.

§ 41 Registratur

Die Akten werden in der Zentralregistratur verwaltet. Der Leiter des LfB kann Ausnahmen zulassen.

VIII. Abschnitt: Besondere Dienstgeschäfte

§ 42 Rücksprachen, Vorträge

(1) Rücksprachen und Vorträge sind sobald wie möglich zu halten. Tritt eine Verzögerung ein, so ist der Entwurf mit dem Vermerk „Rücksprache (Vortrag) vorbehalten“ vorzulegen. Der Vortragende hat auch Meinungen beteiligter Stellen vorzubringen, die sich mit seiner nicht decken.

(2) Wer bei einem höheren Vorgesetzten Vortrag zu halten oder eine Rücksprache zu erledigen hat, teilt es seinem nächsten Vorgesetzten mit, um ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Nimmt der nächste Vorgesetzte nicht teil, so ist er nachträglich zu unterrichten.

§ 43 Sitzungen, Besprechungen

Sitzungen und Besprechungen sind abzuhalten, wenn diese Form der Erledigung einfacher, sachdienlicher oder aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 44 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Jede Dienstreise muß genehmigt sein, bevor sie angetreten wird. Antritt und Ende der Dienstreise sind dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen. Der Vertreter ist rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Das Ergebnis der Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen. In wichtigen Fällen ist außerdem dem Vorgesetzten zu berichten.

IX. Abschnitt: Innerer Dienstbetrieb

§ 45 Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages) an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

§ 46 Einhaltung des Dienstweges

(1) Alle Bediensteten des LfB sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar beim Leiter des LfB vorsprechen.

§ 47 Arbeitszeit

Die festgesetzten Dienststunden sind einzuhalten, soweit es nicht zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

§ 48 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der vom Urlaub zuvor zu verständigen ist. Die Rückkehr vom Urlaub ist der Personalverwaltung anzuzeigen.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Urlaub aus besonderem Anlaß (Sonderurlaub) und Dienstbefreiung entscheidet der Leiter des LfB oder der von ihm Ermächtigte.

§ 49 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall

(1) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist das LfB unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, so ist dem LfB unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst ohne vorherige Unterrichtung der Behörde fernbleibt, hat dem LfB unverzüglich die Gründe seines Fernbleibens anzugeben.

(3) Dienstunfälle sind dem LfB unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

X. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 50 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt für die Bediensteten den Geschäftsablauf innerhalb des LfB verbindlich.

(2) Der Leiter des LfB kann ergänzende Ordnungen verfassen, z. B.:

1. Archivordnung
2. Büchereiordnung
3. Dienstanweisung für den Kraftfahrdienst
4. Dienstanweisung für die Benutzung der technischen Einrichtungen
5. Gutachtenordnung
6. Hausordnung
7. Schreibdienstordnung
8. Kartierordnung
9. Korrespondentenordnung
10. Sammlungsordnung.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisher geltenden Regelungen zur Geschäftsordnung sind damit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 9. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I c 1 — 7 d — 04 — 01

StAnz, 44/1965 S. 1286

1067**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 46 in Lütter, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel**

Die in der Gemarkung bzw. Ortslage Lütter, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 46 von km 12,212 alt = neu bis km 12,833 alt = (km 12,786 neu) = 621 m verliert mit Ablauf des 30. September 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Lütter über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 44/1965 S. 1291

1068**Aufstufung der Kreisstraße 3 zur Landesstraße im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Kreisstraße 3 im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 0,004 (= km 10,177 der B 38) bis km 1,326 (= Landesgrenze) = 1322 m hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3111 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

StAnz. 44/1965 S. 1291

1069**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Weihnachtsbeihilfen 1965****I. Höhe der Beihilfe, Personenkreis**

1. Den unter Nr. 2 bis 4 näher bezeichneten Personen soll auch in diesem Jahr eine Weihnachtsbeihilfe gewährt werden, und zwar in folgender Höhe:

- a) Alleinstehenden und Haushaltsvorständen 60,— DM
- b) jedem in der Familie lebenden hilfeberechtigten Angehörigen 30,— DM
- c) Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen 30,— DM
- d) Pflegekindern in Familienpflege (§ 27 JWVG) 30,— DM.

2. Eine Weihnachtsbeihilfe erhalten ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die für sie zuständigen Dienststellen (Sozialämter, Jugendämter, Fürsorgestellen für Kriegsofer):

- a) Sozialhilfeempfänger, denen laufend Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 BSHG gewährt wird. Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn sie auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, z. B. in den Fällen des § 33 Abs. 2 BSHG (Ausbildungshilfe), der §§ 41, 42 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte), der §§ 51 ff. BSHG (Tuberkulosehilfe);
- b) Minderjährige, denen laufende Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 2 JWVG gewährt werden, sofern diese Leistungen auch Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt enthalten;
- c) Empfänger laufender Leistungen der Kriegsoferfürsorge, sofern diese Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten; Empfängern von Leistungen nach § 26 Abs. 4 BVG sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn der Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage des doppelten Regelsatzes nach § 18 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 der Verordnung zur Kriegsoferfürsorge berechnet wird.

3. Minderbemittelte können die Weihnachtsbeihilfe durch die Träger der Sozialhilfe oder Kriegsoferfürsorge nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erhalten, der unter Vorlage von Beweismitteln ausreichend zu begründen ist; der bisher übliche Antragsvordruck kann weiter verwendet werden. Als minderbemittelt im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, deren monatliches Nettoeinkommen (§ 76 BSHG) den für sie maßgeblichen Sozialhilfebedarfssatz nicht

oder um nicht mehr als etwa 10% übersteigt. Der Sozialhilfebedarfssatz errechnet sich aus den Regelsätzen (§ 22 BSHG), den Mehrbedarfzuschlägen (§§ 23, 24 Abs. 1, 33 Abs. 2, 41 und 42, 53 Abs. 2 Satz 1 BSHG), der Miete und Zuschlägen für dritte und weitere Kinder bis zu 18 Jahren in Höhe von 50% ihrer Regelsatzbeträge. Erziehungs- und Ausbildungshilfen aller Art sind insoweit nicht als Einkommen zu betrachten, als sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen. Die Ausbildungszulagen nach § 14 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und das Blindengeld gemäß Erlass vom 10. 5. 1962 (StAnz. S. 749) gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien. Außerdem bleiben nach § 25 a Abs. 6 BVG bei der Ermittlung des Einkommens die Grundrente oder ein ihr entsprechender Betrag sowie die Schwerstbeschädigtenzulage unberücksichtigt. Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen den 110%igen Sozialhilfebedarfssatz, so ist die Weihnachtsbeihilfe entsprechend zu kürzen. In Fällen, in denen eine Weihnachtsbeihilfe von weniger als 5 DM zu gewähren wäre, ist sie auf einen Betrag von 5 DM aufzurunden. Minderbemittelte in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, deren Einkommen die monatlichen Pflegekosten zuzüglich Taschengeld nicht oder nur geringfügig übersteigt, erhalten wie Sozialhilfeempfänger eine Weihnachtsbeihilfe von 30 DM; der übersteigende Betrag ist auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

4. Den Empfängern von Arbeitslosenhilfe werden Weihnachtsbeihilfen im Auftrag und für Rechnung des Landes nach näherer Weisung des Landesamtes Hessen ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die Arbeitsämter ausbezahlt. Arbeitslosenhilfeempfänger, die erkrankt sind und deshalb vorübergehend statt Arbeitslosenhilfe Krankengeld beziehen, erhalten die Weihnachtsbeihilfe zwar ebenfalls vom Arbeitsamt, jedoch nur auf besonderen Antrag. Empfänger von Arbeitslosengeld erhalten die Weihnachtsbeihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen für Minderbemittelte (Nr. 3) durch die Träger der Sozialhilfe bzw. Kriegsoferfürsorge.

II. Gemeinsame Vorschriften

5. Die Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsoferfürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes und der kommunalen

Gebietskörperschaften; auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Jugendlichen, die in Jugendwohn-, Lehrlings- oder Schülerheimen leben und keine Angehörigen im Bundesgebiet haben, kann eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 DM gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Jugendlichen, die zwar Angehörige im Bundesgebiet haben, diese jedoch zu Weihnachten aus zwingenden Gründen nicht besuchen können. Jugendliche, die das Weihnachtsfest zu Hause bei ihren Familien erleben, können die Weihnachtsbeihilfe nur im Rahmen dieser Familiengemeinschaft nach Abschnitt I durch die für den Wohnsitz der Angehörigen zuständigen Behörde erhalten.

7. Patienten der Psychiatrischen Krankenhäuser erhalten ebenfalls Weihnachtsbeihilfen von je 30 DM, es sei denn, daß sie zu denjenigen Personen gehören, denen kein Taschengeld gewährt werden kann, weil dessen bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist (§ 21 Abs. 3 BSHG); diese Kranken sind in anderer Weise zu bedenken.

8. Personen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sollen die Weihnachtsbeihilfe grundsätzlich in bar erhalten, wenn eine sinnvolle Verwendung erwartet werden kann.

9. An Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen außerhalb Hessens untergebracht sind, sollen Weihnachtsbeihilfen in Höhe des Betrages gewährt werden, der am Unterbringungsort gezahlt wird.

10. Weihnachtsgratifikationen, die ohne rechtliche Verpflichtung von anderer Seite gewährt werden, sind wie Zuwendungen nach § 78 Abs. 2 BSHG zu behandeln.

11. Die Weihnachtsbeihilfen sind möglichst frühzeitig auszusahlen; für eine ausreichende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist zu sorgen. Anträge, die erst nach Weihnachten eingehen, können nur ausnahmsweise zur Vermeidung unbilliger Härten bis spätestens 31. 1. 1966 berücksichtigt werden.

III. Kostentragung und Abrechnung

12. Die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen trägt das Land bei Minderbemittelten (Nr. 3) und bei Empfängern von Arbeitslosenhilfe (Nr. 4) in voller Höhe. Für Personen, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Nr. 2), trägt das Land

bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen 35,— DM,

bei Pflegekindern in Familienpflege (Nr. 1 d) 5,— DM,

bei Jugendlichen in Jugendwohn-, Lehrlings- und Schülerheimen (Nr. 6) 35,— DM,

bei hilfeberechtigten Angehörigen sowie bei Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen (Nr. 1 b und c) 20,— DM,

wenn die Weihnachtsbeihilfe in der unter Nr. 1 genannten vollen Höhe gewährt worden ist. Anderenfalls trägt das Land bei Alleinstehenden, Haushaltsvorständen, Pflegekindern und bei den unter Nr. 6 genannten Jugendlichen den 25,— DM, bei Angehörigen sowie Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen den 10,— DM übersteigenden Betrag.

13. Landesmittel, die zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit etwaigen Steuer- oder Mietrückständen oder überzahlten Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferversorgung aufgerechnet werden.

14. Die Aufwendungen, die das Land trägt, sind von den Regierungspräsidenten im Landeshaushalt bei Kap. 0840 — 608 zu buchen. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren.

15. Die kreisfreien Städte und die Landkreise rechnen die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen nach dem beigefügten, in 3facher Ausfertigung vorzulegenden Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ bis spätestens 15. 2. 1966 mit den Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstellen — ab. Es ist sicherzustellen, daß innerhalb der Verwaltung die Abrechnungen mehrerer Dienststellen (Sozialamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsopfer) zu einer Gesamtabrechnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefaßt werden. Die Landesabrechnungsstellen fassen die Abrechnungsergebnisse ihres Bezirks im Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (2)“ zusammen und legen mir dieses in 3facher Ausfertigung bis spätestens 1. 3. 1966 vor; das bisherige Formblattmuster kann unter textlicher Angleichung an das Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ weiterverwendet werden. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen rechnet mit mir unmittelbar bis spätestens 15. 2. 1966 nach dem Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ — 4fach — ab.

Wiesbaden, 7. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 — 50 v 02

StAnz, 44/1965 S. 1291

Stadt/Landkreis:

Formblatt: Weihnachtsbeihilfen (1)
Anlage

Abrechnung der Aufwendungen für Weihnachtsbeihilfen 19..... (Erlaß des HMAVG vom 7. 10. 1965 — II A 2 — 50 v 02 —)

Personengruppen	Zahl der Haushalts- vorstände bzw. Alleinunterstützten (Parteienzahl)	Zahl der hilfe- berechtigten Angehörigen	Gesamt- aufwand DM	Trägers der Sozial- hilfe, Jugendhilfe und Kriegsopfer- fürsorge DM	Anteil des
					Landes (Sp. 4 abzügl. Sp. 5) DM
1	2	3	4	5	6
I. Laufend Unterstützte (Nr. 2 des Bezugserlasses)					
II. Pflegekinder (Nr. 1d des Bezugserlasses)					
III. Minderbemittelte (Nr. 3 des Bezugserlasses)					
IV. Insgesamt:					

Festgestellt:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Sachlich richtig:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

..... den
Unterschrift des Behördenleiters
oder seines Beauftragten)

1070

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: September 1965
(29. 8. bis 2. 10. 1965)

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 113 676

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- fectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung		Übertrag. Kinder- lähmung		Orni- thosen		Ruhr				Brucellose				Übertr. Hirn- haut-ent- zündung		Lepto- spirose				Verletzung durch tollwutranke oder -verdächtige Tiere*)		Toxoplasmose		Malaria		Botulismus		Tetanus		Todesfall an	
		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weil'sche Krankheit	Feldfieber	Caniculafieber	übrige Formen									Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern	
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 8 T —	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	4	—	111	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk KASSEL	E — T —	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 10 T —	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	6	—	3	182	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Land HESSEN	E 18 T —	—	—	—	2	—	—	—	—	9	3	6	5	3	384	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 13. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 5

StAnz. 44/1965 S. 1293

1071

Kraftloserklärung von Dienstsiegeln

Bei einem Einbruch in das Dienstgebäude des Versorgungsamtes Kassel sind drei Dienstsiegel entwendet worden. Diese Dienstsiegel des Versorgungsamtes Kassel mit den Nummern 99, 112 und 192 werden daher für kraftlos erklärt.

Wiesbaden, 7. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IA 5 — 5593

StAnz. 44/1965 S. 1293

1072

Anerkennung als Lehtierarzt

Herr Dr. med. vet. F.-W. Boßler, praktischer Tierarzt, 631 Grünberg/Hessen, und Herr Dr. med. vet. Winfried Wagner, praktischer Tierarzt, 3543 Adorf/Waldeck, erhalten auf Vorschlag der Landestierärztekammer Hessen in Wiesbaden, Bahnhofstraße 59, die Erlaubnis, bis einschließlich 31. Dezember 1967 Veterinärpraktikanten aufzunehmen und diese jeweils bis zur Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit nach den „Richtlinien für die Ausbildung von Veterinärpraktikanten“ zu beschäftigen.

Im übrigen wird auf die Liste der Lehtierärzte vom 31. März 1965 (StAnz. S. 481) verwiesen.

Wiesbaden, 8. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 1 b — 19 a 18 — 2534 —

StAnz. 44/1965 S. 1293

1073

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft

hier: Bewertungsfreiheit im Sinne des § 82 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für Anlagen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung der Verunreinigung der Luft

Mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an wird über Anträge auf Bescheinigungen der Obersten Landesbehörde nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Wiesbaden, 13. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 9 — 20a — 04 — 37 — 038

Im Auftrag
gez. Dr. Karl

StAnz. 44/1965 S. 1293

(ESTDV) von mir entschieden, sofern sie von gewerblichen Betrieben gestellt werden. Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, ist jedoch nach wie vor der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Das Antragsverfahren wird in Abänderung der bisherigen Übung wie folgt festgelegt:

1. Der Antragsteller (gewerblicher Betrieb) reicht den an mich gerichteten Antrag bei dem für ihn zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in zweifacher Ausfertigung ein.

2. Das Gewerbeaufsichtsamt leitet den Originalantrag, nach vorgenommener Prüfung mit seiner Stellungnahme versehen, über den Regierungspräsidenten an mich weiter.

Der Antragsteller erhält nach der von mir durchgeführten Prüfung seines Antrages, in besonderen Fällen unter Beteiligung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr, einen entsprechenden Bescheid.

Wiesbaden, 13. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 3 — Az.: 53b 06.03
Tgb.-Nr. 1741/65

StAnz. 44/1965 S. 1293

1074

Vollzug des Lebensmittelgesetzes

hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung an den Magistrat der Stadt Sprendlingen

Meinen Erlaß vom 28. Dezember 1961 — (StAnz. 1962 S. 12) hebe ich hiermit in Bezug auf die Stadt Sprendlingen auf.

Danach obliegt die Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Sprendlingen ab sofort gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG/LMG dem Landrat des Landkreises Offenbach/M.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 13. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 9 — 20a — 04 — 37 — 038

Im Auftrag
gez. Dr. Karl

StAnz. 44/1965 S. 1293

1075

Vollzug des Lebensmittelgesetzes

hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung an den Magistrat der Stadt Limburg/Lahn

Meinen Erlaß vom 28. Dezember 1961 — (StAnz. 1962 S. 12) hebe ich hiermit in Bezug auf die Stadt Limburg/Lahn auf.

Danach obliegt die Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Limburg/Lahn ab sofort gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 HAG/LMG dem Landrat des Landkreises Limburg/Lahn.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 13. 10. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 9 — 20a — 04 — 37 — 038

Im Auftrag
gez. Dr. Karl

StAnz. 44/1965 S. 1294

1076

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**Flurbereinigung Dalherda, Krs. Fulda****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Dalherda, Landkreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Dalherda festgestellt. Es hat eine Größe von 208,54 ha, worin eine Waldfläche von — enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Dalherda“ mit dem Sitz in Dalherda. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Fulda, Josefstraße 22-24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Dalherda und den Nachbargemeinden Gichenbach, Stellberg, Thalau und Schmalnau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebiets-

karte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Dalherda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, bzw. beim Kulturamt Fulda, Josefstraße 22-24, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt bzw. Kulturamt zu erklären.

Fulda, 3. 9. 1965

Kulturamt Fulda
KF 252 — V 34483/65
StAnz. 44/1965 S. 1294

1077

Flurbereinigung Bleichenbach, Krs. Büdingen**Änderungsbeschuß**

Gemäß Beschuß des Kulturamtes Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt/Main — vom 4. Juni 1964 (Az.: DF 409 Z) wurde die beschleunigte Zusammenlegung des Teiles der Grundstücke der Gemarkung Bleichenbach, Krs. Büdingen, angeordnet, der in dem Flurstücksverzeichnis aufgeführt ist, das dem Beschuß als Anlage beigelegt wurde. In Abänderung des Beschlusses vom 4. Juni 1964, aber unter Aufrechterhaltung aller bisher im Zuge der Neuordnung der Gemarkung Bleichenbach getroffenen Maßnahmen wird das Verfahren vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab — unter geringfügiger Abänderung des Verfahrensgebietes — als Flurbereinigungsverfahren gemäß § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) fortgeführt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat dieser Änderung zugestimmt. Entsprechend der vorgenommenen Änderung erhält der Beschuß nunmehr folgenden Wortlaut:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung von Grundstücken der Gemarkung Bleichenbach, Krs. Büdingen, wurde mit Beschuß des Kulturamtes Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt/Main — vom 4. Juni 1964 angeordnet. Sie wird als Flurbereinigung fortgesetzt bzw. als solche für die Grundstücke angeordnet, die zu dem Verfahren zugezogen werden.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 415,4626 ha. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt/Main — Frankfurt/Main, Rudolfstraße 22-24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann

das Kulturred die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturredes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturred kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturred Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturred anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Bleichenbach sowie in den Nachbargemeinden Selters, Bergheim, Aulendiebach, Rohrbach und Stockheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte sowie der Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturred Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Wider-

spruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturred zu erklären.

Begründung: Bei Erlass des Beschlusses vom 4. Juni 1964 konnte, wie auch in seiner Begründung ausgeführt wurde, davon ausgegangen werden, daß die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich seien und somit gemäß § 91 FlurbG eine Zusammenlegung eingeleitet werden. Inzwischen hat sich aber ergeben, daß erhebliche Änderungen am Wegenetz, insbesondere durch die Ausweisung zweier Umgehungsstraßen, und auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen größeren Umfangs notwendig sind, die nicht im Rahmen eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens vorgenommen werden können. Diese Umstände machen es notwendig, die eingeleiteten Maßnahmen zur Neuordnung der Gemarkung als Flurbereinigung gemäß § 1 FlurbG fortzusetzen. Die Stellen, die entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 2 FlurbG vor Erlass dieser Anordnung gehört werden sollen, haben die Umstellung des Verfahrens gutgeheißen bzw. keine Bedenken dagegen erhoben.

Wiesbaden, 8. 9. 1965

Landeskulturred
DF 409 — 31859/65
StAnz. 44/1965 S. 1294

Anlage 1 — Verfahrensgebiet (Ziffer 2)

Flur 1, Flurstück-Nr. 317 bis 318/2, 401 bis 407, 408/2, 408/5, 409 bis 422, 424, 447 bis 488, 496, 509 bis 513, 563 bis 578, 581/1 bis 583, 587, 588/1, 588/2, 593, 600 bis 605, 607 = 12,5471 ha.

Flur 2 ganz im Verfahren, außer: 1/1 bis 56, 109/1, 111, 264, 269, 270 bis 282 = 34,0581 ha.

Flur 3 ganz im Verfahren, außer: 95 bis 102, 107 bis 116, 143 bis 149, 169, 170 = 45,3271 ha.

Flur 4 ganz im Verfahren, außer: 1/1 bis 1/5, 3 bis 8, 10 bis 13, 15 bis 29, 97, 99 bis 121/1, 122, 131/2 bis 153, 299, 301, 306, 307, 341, 342 = 48,3152 ha.

Flur 5 ganz im Verfahren = 67,5421 ha.

Flur 6 ganz im Verfahren, außer: 36 bis 38, 178, 179, 184 bis 196, 200, 205, 241 bis 243, 255, 256 = 69,7159 ha.

Flur 7 ganz im Verfahren = 72,7027 ha.

Flur 8 ganz im Verfahren = 20,6340 ha.

Flur 9 ganz im Verfahren = 19,3254 ha.

Flur 10, Flurstück-Nr. 3 = 24,7237 ha.

Flur 11, Flurstück-Nr. 2, 4 = 0,5713 ha. Verfahrensfläche insgesamt: 415,4626 ha.

Der Landeswahlleiter für Hessen

1078

Nachfolge für die Abgeordneten Picard, Zink und Erhard

Die Abgeordneten Walter Picard, Otto Zink und Benno Erhard (alle CDU) haben ihr Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An ihrer Stelle sind gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) die Herren

1. Wilhelm Blum,
Buchdruckmeister,
geb. am 4. 8. 1894 in Oberfeld,
6419 Oberfeld über Hünfeld
Nr. 24
2. Dr. Georg Lindner,
Stadtrechtsrat,
geb. am 11. 5. 1925,
605 Offenbach (Main — Bieber)
Salzburger Straße 50
3. Otto Lebert,
Versicherungskaufmann,
geb. am 23. 3. 1911,
355 Marburg a. d. Lahn
Glammbergerweg 5

mit Wirkung vom 19. Oktober 1965 Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 20. 10. 1965

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 4 — 3 e 26/17 — 2/65 — 1
StAnz. 44/1965 S. 1295

1079 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Prüfordnung für Luftfahrtpersonal**

hier: Bestellung eines Mitglieds des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal

Auf Grund des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 6. 1955 (BGBl. I S. 321) bestelle ich den Polizeihauptmeister Adalbert Wozniowski, geb. am 4. März 1925, wohnhaft in Frankfurt a. M., Damaschkeanger 36, mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zum Mitglied des Prüfungsrates für Luftfahrtpersonal.

Der Vorgenannte ist in dieser Eigenschaft berechtigt, Befähigungsprüfungen für Privat-Flugzeugführer, Hubschrauberführer und Segelflugzeugführer abzunehmen.

Darmstadt, 27. 9. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 m 24/01
StAnz. 44/1965 S. 1296

1080**Benennung eines Wohnplatzes**

Auf Antrag der Gemeinde Nieder-Wöllstadt vom 6. August 1964 wird der folgende Wohnplatz als Gemeindeteil im Sinne des § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt: „Waldhof“

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 13. 10. 1965

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05(2)
StAnz. 44/1965 S. 1296

1081 KASSEL**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Wichmannessen“ im Forstbezirk Reinhardswald, Gemarkung Forstamt Karlshafen, Kreis Hofgeismar**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der VO vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der etwa 2,5 km südöstlich vom Bahnhof Helmarshausen im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Gemarkung Forstamt Karlshafen, Kreis Hofgeismar, liegende Urwald wird in dem § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfaßt die Unterabteilung b der Abteilung 34 im Forstamt Karlshafen und hat eine Größe von 12,7073 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

- a) der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt,
- b) der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde,
- c) dem Landkreis Hofgeismar — der Kreisausschuß — als untere Naturschutzbehörde —,
- d) dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in Hofgeismar,
- e) dem Forstamt Karlshafen.

§ 3

1. Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

2. Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die forstliche Nutzung auszuüben, Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- h) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden.

§ 4

Unberührt hiervon bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnungen von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. 10. 1965

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/3c Az.: 46 b
gez. Schneider
StAnz. 44/1965 S. 1296

1082**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diemelsee“, Gemarkung Stormbruch, Kreis Waldeck.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Parzelle 165/92, Flur 5 der Gemarkung Stormbruch im Kreise Waldeck wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung als Naturschutzgebiet „Diemelsee“ in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- a) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 5,0369 ha und umfaßt das Einlaufgebiet der Itter in den Diemelsee.
- b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Land-

schaftspflege in Darmstadt, bei der höheren Naturschutzbehörde in Kassel und der unteren Naturschutzbehörde beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck in Korbach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen
- c) die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern oder mit Booten zu befahren,
- d) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben behördlich angeordnete Wasserbaumaßnahmen sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Berufsfischerei. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. 9. 1965

Der Regierungspräsident

— als höhere Naturschutzbehörde —

III/3c — Az.: 46 b —

gez. Schneider

StAnz. 44/1965 S. 1296

Buchbesprechungen

Handbuch für den Feuerwehrmann. Von Brandoberamtmann Walter Hamilton. 6. Auflage, 1965, 400 S., DM 8,80. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Daß das Handbuch in verhältnismäßig kurzer Zeit in sechster Auflage erscheinen konnte, zeugt von seiner Beliebtheit in Feuerwehrekreisen. Vor allem wird sich der „schlichte Feuerwehrmann“, dem es gewidmet ist, bei der Lektüre wiederum angesprochen fühlen, weil der Verfasser die Methode, den Stoff im Frage- und Antwortspiel zu behandeln, im wesentlichen beibehalten hat. Die Fragen sind präzise gestellt und im Rahmen des Möglichen auch durchaus befriedigend beantwortet. Gerade in dieser Hinsicht ist es erfreulich festzustellen, daß die Neuauflage keine wortgetreue Wiedergabe älterer Auflagen darstellt und Ungenauigkeiten früherer Auflagen in der Neufassung weitgehend beseitigt worden sind.

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Neuauflage auch der seit Erscheinen der letzten Auflage zu verzeichnenden Entwicklung in der Feuerlöschtechnik Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang gesehen ist es kein Mangel, wenn der Verfasser auf die Behandlung des Strahlenschutzes für die Feuerwehren verzichtet hat, wohl aus dem Grunde, weil die Meinungen in Fachkreisen darüber mangels Erfahrungen noch geteilt sind. Es ist zu erwarten, daß in Bälde auf diesem Sachgebiet eine Klärung der Probleme erfolgt, so daß die Aufnahme dieses Sachgebiets in die nächste Auflage im Auge behalten werden sollte.

Nach wie vor wird das Buch in der vorliegenden Form den Feuerwehrmännern zur schnellen Information und als Nachschlagewerk gute Dienste leisten und kann zur Beschaffung weiterhin empfohlen werden.

Brandrat Kuntze

Bundesangestelltentarifvertrag (BAT). 3. Auflage. Stand 1. 9. 1965. Textausgabe mit kurzen Hinweisen und einem Anhang. 354 S., kart. DM 14,40. Verlag für Verwaltungspraxis KG, München.

Die seit einiger Zeit vergriffene Textausgabe des Bundes-Angestelltentarifvertrages ist jetzt in neubearbeiteter, dritter Auflage erschienen. Die einschließliche derjenigen, die der Dreizehnte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 6. 1965 gebracht hat. Außer dem BAT selbst enthält das Buch in einem umfangreichen Anhang die Tätigkeitsmerkmale, die Rundschreiben des Bundesministers des Innern zur Durchführung des BAT und die Regelungen der Vergütung und Zuwendungen. Alle Texte sind mit kurzen Anmerkungen und Fußnoten versehen, die den Benutzer auf erfolgte Änderungen, Sonderregelungen und ergänzende Bestimmungen hinweisen.

Die neue Auflage des Buches wird allen, die mit dem Text des BAT arbeiten müssen, ein willkommenes und zuverlässiges Hilfsmittel sein.

Bundes-Seuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Kommentar von Dr. med. W. Seyffertitz, Obermedizinalrat; Dr. med. P. Thoma-schewski, Oberregierungsmedizinalrat. 4. Ergänzungslieferung DM 19,80. Verlag R. S. Schulz, München.

Der im Verlag R. S. Schulz, München, erschienene Kommentar zu dem am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 [BGBl. I S. 1012]) ist eine er-

gänzungs-fähige Loseblattausgabe. Er wurde im StAnz. 1962 S. 720 erstmalig besprochen. Die nunmehr erschienene Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom 15. August 1965.

Die neue Ergänzungslieferung berücksichtigt die Neufassung der §§ 18 und 51 Bundes-Seuchengesetz. Ferner ist der Anhang der Loseblattausgabe erweitert worden durch Abdruck von inzwischen ergangenen Ländervorschriften zum Bundes-Seuchengesetz. Hierzu zählen u. a. der hessische Schuleuchenerlaß, eine hamburgische Dienstanweisung über die Durchführung der Seuchenbekämpfung sowie niedersächsische Ausführungsbestimmungen zu §§ 19 bis 29 und §§ 44 bis 48 Bundes-Seuchengesetz und Richtlinien für die Wiederzulassung von Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Lehrbuch des Familienrechts von Dr. Joachim Gernhuber, o. Professor an der Universität Tübingen. 1964. XX, 807 Seiten. Geheftet DM 43,—, in Leinen DM 48,—, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 und das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 hat das IV. Buch (Familienrecht) des BGB zahlreiche tiefgreifende Änderungen erfahren. In Aufsätzen, Monographien und Kommentaren sind die neuen familienrechtlichen Vorschriften bereits eingehend erörtert worden. Dagegen liegen bisher nur wenige neuere Lehrbücher vor, die das gesamte Gebiet zusammenfassend behandeln. Das vorliegende Werk verdient daher besondere Aufmerksamkeit.

Gernhuber ist es gelungen, eine geschlossene und überzeugende Darstellung des geltenden deutschen Familienrechts zu geben. Dabei werden die soziologischen Gegebenheiten und die Rechtswirklichkeit untersucht und gewürdigt. Auf die Behandlung von Rechtsge-schichte, Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht ist weitgehend verzichtet worden; dies hätte den Rahmen des Werkes gesprengt.

In einem einleitenden Abschnitt („Allgemeine Lehren“) werden die Stellung des Familienrechts in der Gesamtrechtsordnung und die wesentlichen Rechtsbegriffe behandelt. Besondere Betrachtung finden die Fragen, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, so insbesondere die verfassungs-mäßige Gewährleistung von Ehe und Familie, der Begriff des Elternrechts, das Gebot zur Änderung des Unehelichen-rechts und die Wirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes. Die Auf-fassungen, die Gernhuber hier vertritt, sind erfreulich abgewogen und halten sich von den in diesen Fragen mitunter anzutreffenden Über-spitzungen fern.

Der Abschnitt „Die Ehe“ befaßt sich einleitend mit dem Verlöb-nis, das Gernhuber als eine „personenrechtliches Gemeinschaftsver-hältnis geringen Gehalts“ bezeichnet. Bei der Würdigung der Rechts-natur des Verlöbnisses folgt er der Vertragstheorie, wobei er die dogmatischen Schwierigkeiten keineswegs verkennt.

Im folgenden werden Ehefähigkeit und Eheverbot in knappen Um-rissen skizziert.

Bei der Behandlung des Auseinandersetzungszeugnisses (§ 9 Ehe-gesetz) vermißt man ein Eingehen auf die Frage, ob auch die uneheliche Mutter, der die elterliche Gewalt über ihr Kind gemäß § 1707 II BGB übertragen worden ist, ein solches Zeugnis beibringen muß.

Bedenken müssen gegen die in § 10 XI geäußerte Ansicht erhoben werden, das von einer diplomatischen oder konsularischen Behörde ausgestellte Ehesfähigkeitszeugnis werde dem § 10 Ehegesetz gerecht, wenn es auf den Bescheid der inneren zuständigen Behörde des fremden Staates zurückgehe. Wünschenswert wäre eine nähere Erörterung gewesen, wer „Ausländer“ im Sinne des § 10 Ehegesetz ist; die besonderen Vorschriften für ausländische Flüchtlinge und heimatlose Ausländer werden nicht erwähnt.

Mit Recht wird auf die geminderte Bedeutung des Aufgebots hingewiesen. Bei der Behandlung der Eheschließung (oder, wie Gernhuber es bezeichnet, des Eheschlusses) stellt der Verfasser das vertragliche Element zu sehr in den Vordergrund. Auch die Sonderfälle, darunter der immer stärkere Bedeutung erlangende § 15a Ehegesetz, werden aufgeführt.

In dem anschließenden Unterabschnitt werden die fehlerhafte Ehe, Nichtigklärung und Aufhebung der Ehe erörtert. Es folgen unter der Überschrift „Eheliche Lebensgemeinschaft“ die vielfältigen Wirkungen der Ehe. Zu den namensrechtlichen Fragen vertritt Gernhuber mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß § 1355 BGB gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstöße. Breiter Raum wird der Generalklausel des § 1353 BGB und den sich hieraus ergebenden Wirkungen eingeräumt. Haushaltsführung, Schlüsselgewalt und Mitarbeit in Beruf oder Geschäft des Ehepartners sind weitere Themen, die im Rahmen der geänderten Gesetzesbestimmungen neu durchdacht werden mußten.

Bei der Behandlung des Rechts der Ehescheidung setzt sich Gernhuber auch mit den verschiedenen Tendenzen zur Änderung des geltenden Rechts auseinander. Eingehend werden die einzelnen Scheidungsgründe des Ehegesetzes erörtert. Hierbei unterzieht Gernhuber die Rechtsprechung des BGH zu § 48 EheG einer (sicher berechtigten) Kritik. Als „Nachwirkungen der Ehe“ werden schließlich die Fragen der Namensführung der Frau (§§ 55 ff. EheG) und das Unterhaltsrecht abgehandelt.

Das Ehegüterrecht, das durch das Gleichberechtigungsgesetz weitreichende Umgestaltung erfahren hat, findet eine ausführliche Darstellung; die zahlreichen Probleme und der Stand ihrer Lösung wurden klar herausgearbeitet.

Der Dritte Abschnitt des Werkes behandelt die Verwandtschaft. Etwas überraschend erscheint, daß hier die Unterhaltspflicht vorangestellt wird. Ein weiterer Fragenkreis, der vorab erörtert wird, sind die Verbindungen zwischen Familienrecht und Jugendrecht.

Bei den Fragen, die sich in Zusammenhang mit der ehelichen Abstammung ergeben, schließt sich Gernhuber den bereits mehrfach erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Versagung des Anfechtungsrechts an die Mutter des Kindes in den §§ 1593 ff. BGB an. Auch auf die Problematik des Anfechtungsrechts der Eltern des Mannes (§ 1595a BGB) geht er ein.

Für den Juristen ist zweifellos die Übersicht über den Stand der naturwissenschaftlichen Methoden zur Vaterschaftsfeststellung von Interesse.

Bei der Frage der Staatsangehörigkeit des ehelichen Kindes (§ 46 II) ist das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. 12. 1963 (BGBl. I S. 982) noch nicht berücksichtigt.

Weiten Raum nehmen die elterliche Gewalt sowie die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes ein. Eine Vielzahl von Einzelfragen wird hier behandelt, wobei durchweg überzeugende Lösungen geboten werden. Es folgen dann die Darstellung des Rechts des unehelichen Kindes, Legitimation und (unter der Überschrift „Künstliche Verwandtschaft“) die Adoption. Der Abschnitt „Vormundschaft“ beschließt das Werk.

Das Lehrbuch wird nicht nur für Studenten der Rechtswissenschaft ein wertvolles Hilfsmittel sein, es ermöglicht darüber hinaus einem weiteren Kreis von am Familienrecht Interessierten eine Einarbeitung in dieses Rechtsgebiet oder eine Vertiefung der bisherigen Kenntnisse. Das umfangreiche Sachverzeichnis und ein Gesetzesregister erleichtern die Unterrichtung.

Regierungsdirektor Dr. Hoffmann

Neuerscheinung 1965

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

1866/1966

*Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige
wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden*

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller

Abschnitte der Dokumentation: Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert • Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

6200 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42, TELEFON SAMMELNUMMER 39671

1965

Montag, den 1. November 1965

Nr. 44

Gerichtsangelegenheiten

3237 Aufgebote

2 F 6/65 — **Aufgebot:** Die Eheleute Heinz Kuhlmann und Wilma, geb. Münster, Nauheim, Königstädter Straße 11, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Nauheim, Band 25, Blatt 1528, eingetragene Grundschuld von 2500,— DM zugunsten der Kreissparkasse Groß-Gerau.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 16. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße Nr. 4, Sitzungssaal, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

608 Groß-Gerau, 20. 10. 1965

Amtsgericht

3238

2 F 7/65 — **Aufgebot:** Die Eheleute Wilhelm Baumann und Anna, geb. Reiß, Groß-Gerau, Berliner Straße 7, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 33, Blatt 2191, eingetragene Hypothek von 8000,— Feingoldmark, zugunsten der Hessischen Landesbank — Staatsbank — Darmstadt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 16. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße Nr. 4, Sitzungssaal, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

608 Groß-Gerau, 20. 10. 1965

Amtsgericht

3239 Güterrechtsregister

GR 160: Oberstleutnant a. D. Gundolf Freiherr Schenk zu Schweinsberg und Ehefrau Christa-Luise Freifrau Schenk zu Schweinsberg, geb. von Sommerfeld, in Schweinsberg.

Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 19. 10. 1965

Amtsgericht

3240

8 GR 440 — 20. 10. 1965: Eheleute Landwirt Paul Georg Winand Simons und Adelheid Johanna, geb. Drebes, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus), Hofgut Adolphshöhe.

In der notariellen Urkunde vom 22. 5. 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 10. 1965

Amtsgericht

3241

8 GR 441 — 20. Oktober 1965: Eheleute Zahnarzt Dr. Klaus Kistner und Ingeborg, geb. Siedmann, beide wohnhaft in Schönberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 31. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 10. 1965

Amtsgericht

3242

GR 251 — 20. 10. 1965: Eheleute Landwirtschaftsassessor Peter Maennel und Frau Annemarie, geb. Welteke, beide wohnhaft in Korbach, Arolser Landstr. 11.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 22. 10. 1965

Amtsgericht

3243

Neueintragung

GR 240 A: Otto Antonius Reisbeck, Kaufmann, und Else Reisbeck, geb. Schmidt, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 10. September 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 13. 10. 1965

Amtsgericht

3244

Neueintragung

GR 740 — 20. Oktober 1965: Ehegatten Dr. med. Dieter Walter Wilhelm Kuhn, Arzt, und Agnes Henriette Monika Kuhn-Temmler, geb. Temmler, beide wohnhaft in Marburg, von-Harnack-Straße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Mai 1965 ist unter Ausschuß der Zugewinnsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 20. 10. 1965

Amtsgericht

3245 Vereinsregister

VR 141 — 20. Oktober 1965: Verein bibelgläubiger Christen. Sitz: Herzhausen (Kreis Biedenkopf).

356 Biedenkopf, 20. 10. 1965

Amtsgericht

3246

Neueintragung

VR 149 — 15. 10. 1965: Versorgungseinrichtung der Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“ e. V.; Sitz: Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 15. 10. 1965

Amtsgericht

3247

Neueintragung

VR 127: Auto- und Motor-Sport-Club in Somborn (Kreis Gelnhausen).

646 Gelnhausen, 18. 10. 1965

Amtsgericht

3248

Neueintragung

41 VR 268 — 7. 10. 1965: Hanauer Camping Club, eingetragener Verein. Sitz: Hanau (Main).

645 Hanau, 14. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. II

3249 Vergleiche — Konkurse

5 N 5/64: Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Gustav Dilling in Eibelshausen (Dillkreis).

Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung am 16. November 1965, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 18.

Tagesordnung: 1. Abwahl und Neuwahl eines Gläubigerausschußmitgliedes; 2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

634 Dillenburg, 20. 10. 1965

Amtsgericht

3250

Beschluß

81 N 45/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Wolf, Jahn u. Co. KG., Werkzeugmaschinenfabrik, Frankfurt (Main), Bergerstr. 418, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen festgesetzt: Dr. J. Wutzler a) DM 140,—; Dr. W. Gutermuth: a) DM 860,—, b) DM 52,20; Dr. D. Hofmann: a) DM 40,—.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. II

3251

Beschluß

81 N 166/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der FRAFA — Frankwald Familienheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main)-Sossenheim, Westerbachstraße 114, mit eingetragem Sitz Kronach, wird einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: Vergütung 1500.00 DM, Auslagen 223,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. II

3252

Beschluß

81 N 192/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 8. 1964 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Fürstenberger Str. 159, wohnhaft gewesenen Ferdinando Rega, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. II

3253

81 N 211/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 6. 1962 verstorbenen Dr. O. F. Grawert, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Theobald-Christ-Straße 26, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3254**Beschluß**

81 N 79/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgermeisters Heinrich Triebig, Frankfurt (Main), Oederweg 108 und Hasengasse 7 — Kleinmarkthalle — wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3255

2 N 10/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Spenglers und Installateurs Werner Lerch in Schwalbach (Taunus), Schulstraße 17, wird heute, am 15. Oktober 1965, um 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main), Battonstraße 40 (AZ.: 33.5 f Kto. Nr. 73048), den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung in Höhe von 3494,59 DM (rückständige Beiträge) zustehe.

Der Gemeinschuldner ist auf Grund der laufenden Offenbarungseidverfahren als zahlungsunfähig anzusehen.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt in Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Nov. 1965 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 13. Dezember, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 104, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Nov. 1965 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 15. 10. 1965

Amtsgericht

3256**Bekanntmachung**

N 5/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chatti GmbH., Bekleidungsfabrik in Altenstadt (Hessen), findet mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Ortenberg (Hessen) (Az.: N 5/64), niedergelegt worden.

Die Schlußverteilung berücksichtigt nur die Forderungen der Vorrechtsklasse des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO in Höhe von 98 % der festgestellten Beträge.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 34 229,56 DM. Es ist ein Massebestand von 33 546,12 DM vorhanden.

6478 Nidda, 22. 10. 1965

Der Konkursverwalter
B u d d e, Rechtsanwalt

3257

VN 1/65 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Georg Mohr, alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Georg Mohr KG. in Unter-Schönmattenweg, hat durch einen am 19. Oktober 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Gesellschaftsvermögen der im Handelsregister von Wald Michelbach eingetragenen Firma Georg Mohr KG. in Unter-Schönmattenweg, beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerberater Dr. Dr. Kurt Hennig, Aschbach (Odw.) zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6948 Wald Michelbach, 19. 10. 1965

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3258**Beschluß**

6 K 26/64: Die im Grundbuch von Kalbach, Band 32, Blatt 839, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/18, Hof- und Gartenfläche, Frankfurter Straße 63, Größe 1,66 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kalbach, Flur 40, Flurstück 4836/3, Weg, Im Kirschenwäldchen, Größe 0,69 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/19, Bauplatz, Hauptstraße, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/20, Bauplatz, daselbst, Größe 1,66 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/21, Bauplatz, daselbst, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/22, Bauplatz, daselbst, Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/23, Bauplatz, daselbst, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/24, Bauplatz, daselbst, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/25, Bauplatz, daselbst, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/26, Bauplatz, Im Kirschenwäldchen, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/27, Bauplatz, Hauptstraße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/28, Bauplatz, daselbst, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/30, Bauplatz, daselbst, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/31, Bauplatz, daselbst, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/34, Bauplatz, daselbst, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/36, Bauplatz, daselbst, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/37, Bauplatz, daselbst, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/40, Bauplatz, daselbst, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 3450/41, Weg, Im Kirschenwäldchen, Größe 3,52 Ar,

sollen am 26. November 1965, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baukaufmann Kurt Dorn, Frankfurt-Praunheim, Oberhöchstädter Weg 29.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Flurstück 3450/19 mit 2,51 Ar, bebaut mit Reihenhause und Garage, auf 70 100,— DM;

b) Flurstück 3450/20, 3450/37 und 3450/40 mit 1,79 Ar, bebaut mit Reihenhause und Garage auf 66 100,— DM;

c) Flurstück 3450/21, 3450/36 mit 1,91 Ar, bebaut mit Reihenhause und Garage auf 66 600,— DM;

d) Flurstück 340/22, 3450/31, 3450/34 mit 1,97 Ar, bebaut mit Reihenhäusern und Garage auf 67 100,— DM;

e) Flurstück 3450/23, 3450/30 mit 2,10 Ar, bebaut mit Reihenhäusern und Garage auf 67 600,— DM;

f) Flurstück 3450/18, 3450/26, 3450/27, 3450/25, 3450/24, 3450/28, 3450/41, 4836/3 mit 9,97 Ar, bebaut mit zwei Garagen (sonst Baugrundstück für zwei Reihenhäuser) auf 48 000,— DM; gesamt 385 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 10. 1965

Amtsgericht

3259

K 14/65: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 27, Blatt 1395, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 9, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Steinkreuz, Größe 6,15 Ar,

soll am 16. Dez. 1965, um 15 Uhr, Bürgermeisterei Klein-Karben, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännische Angestellte Ute Freidel, Frankfurt (Main).

Einheitswert des Grund und Bodens, ohne Bauwert, 900,— DM; Schätzungswert des Ortsgerichts 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 10. 1965

Amtsgericht

3260

K 13/65: Die dem Max Erwin Krell gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kloppenheim, Band 12, Blatt 547, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 1, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 23, Größe 13,48 Ar,

soll am 17. Dezember 1965, um 15 Uhr, in Kloppenheim, Bürgermeisterei, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Kaufmann Max Erwin Krell, Kloppenheim, zu $\frac{1}{2}$; b) dessen Ehefrau Marie Krell, geb. Bathe, daselbst zu $\frac{1}{2}$.

Einheitswert des ganzen Grundstücks 11 700,— DM; Schätzungswert des Ortsgerichts des ganzen Grundstücks 57 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 10. 1965

Amtsgericht

3261

4 K 38/65: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 9, Blatt 765, eingetragene Grundstück,

Nr. 9, Gemarkung Heppenheim, Flur 1, Flurstück 135/2, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 2, Größe 1,86 Ar,

soll am 6. Januar 1966, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelm-

straße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Franz Geiger, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 10. 1965

Amtsgericht

3262

8 K 8/65: Das im Grundbuch von Haiger, Band 37, Blatt 1444, eingetragene Grundstück,

Nr. 34, Gemarkung Haiger, Flur 50, Flurstück 377, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 7,59 Ar,

soll am 12. Januar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Färbermeister Carl Wilhelm Hüttner in Haiger; b) Ehefrau Martha Luise Grünbeck, geb. Hüttner in Grünberg (Oberhessen) — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 19. 10. 1965

Amtsgericht

3263

8 K 18/65: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 52, Blatt 1784, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 55, Größe 1,34 Ar,

soll am 5. Januar 1966, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Dreher Heinz Grüneberg und Irmgard, geb. Hartmann in Frohnhausen, Hauptstraße 55 — als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 19. 10. 1965

Amtsgericht

3264

Beschluß

8 K 44/64, 14, 19, 20/65: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 124, Ackerland, ober dem Blumenstück, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 125, desgl., das., Größe 9,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 88, desgl., auf dem Holzrain, Größe 12,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 192, Grünland, unten in der Kinsbach, Größe 2,30 Ar, Wiese, daselbst, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 193, Grünland, daselbst, Größe 3,59 Ar, Wiese, das., Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 71, Ackerland, am Krenzeln, Größe 2,70 Ar, Wald (Holzung), daselbst, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 50, Wald (Holzung), in der Wahlbergsdell, Größe 18,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 200/49, desgl. (Holzung), daselbst, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln, Flur 14, Flurstück 66, Ackerland, am hinteren Schiebel, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 2, Grünland, in der Niederau, Größe 2,56 Ar, Wiese, daselbst, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 35, Ackerland, hinter der obersten Gernsbach, Größe 5,92 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 36, desgl., das., Größe 12,03 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 122, Wiese, in der Hermannswiese, Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 123, desgl., daselbst, Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 37, Ackerland, in der obersten Gernsbach, Größe 12,02 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 194, Grünland, in der unteren Holzweise, Größe 5,75 Ar, Wiese, daselbst, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 193, Grünland, in der unteren Holzweise, Größe 2,75 Ar, Wiese, daselbst, Größe 3,60 Ar,

sollen am 15. Dezember 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks) der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälften der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 16: Kaufmann Raimund Brado in Betzdorf (Sieg), und am 18. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks) der zur Versteigerung stehenden ideellen Hälfte des Grundstücks lfd. Nr. 17: Der Vorgenannte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1 — 600,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 300,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2 = 600,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 300,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3 = 750,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 375,— DM; Grundstück lfd. Nr. 4 = 200,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 100,— DM; Grundstück lfd. Nr. 5 = 330,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 165,— DM; Grundstück lfd. Nr. 6 = 600,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 300,— DM; Grundstück lfd. Nr. 7 = 740,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 370,— DM; Grundstück lfd.

Nr. 8 = 400,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 200,— DM; Grundstück lfd. 9 = 660,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 330,— DM; Grundstück lfd. Nr. 10 = 680,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 340,— DM; Grundstück lfd. Nr. 11 = 280,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 140,— DM; Grundstück lfd. Nr. 12 = 580,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 290,— DM; Grundstück lfd. Nr. 13 = 160,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 80,— DM; Grundstück lfd. Nr. 14 = 90,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 45,— DM; Grundstück lfd. Nr. 15 = 580,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 290,— DM; Grundstück lfd. Nr. 16 = 1000,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 500,— DM; Grundstück lfd. Nr. 17 = 1000,— DM, davon $\frac{1}{2}$ = 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 21. 10. 1965

Amtsgericht

3265

84 K 38/65: Berichtigung zur Bekanntmachung vom 11. 10. 1965 Nr. 3061: Der Versteigerungstermin der Wohnungseigentumsanteile in Krißel, Berliner Platz, findet am 19. Januar 1966, um 9 Uhr statt.

6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1965

Amtsgericht

3266

84 K 94/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marxheim, des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Höchst, Band 46, Blatt 1177, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Marxheim, Flur 22, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Klarastraße 17, Größe 4,84 Ar, und Flur 4, Flurstück 360/210, und Flurstück 209, bebauter Hofraum und Hausgarten, Buchengasse 6, Größe 4,64 und 8,90 Ar,

am 19. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Okt. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Ewald Kolb in Hofheim-Marxheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 2 (Klarastraße 17): 54 700,— DM;

lfd. Nr. 3 (Buchengasse 6): 124 500,— DM.

6 Frankfurt (Main), 27. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

3267

84 K 83/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Griesheim, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 68, Blatt 1749, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 16, Flurstück 212/8, Hof- und Gebäudefläche, Elektronstraße 65, Größe 4,38 Ar,

am 2. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Oktober 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Siegfried Plagemann und dessen Ehefrau, Kauffrau

Anna Marie Luise Lotte Plagemann, geb. Hauck, in Frankfurt (Main), zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

3268

84 K 41/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kelsterbach, Band 35, Blatt 2123, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 94/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Taubengrund 13a, Größe 38,13 Ar,

am 12. Januar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bernhard Herbsmann, Kaufmann in Kelsterbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 334 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

3269

5 K 26/63: Das im Grundbuch von Tann, Band 19, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 19, Flurstück 698,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 7, Flurstück 100, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 14, Größe 3,04 Ar,

soll am 18. Dezember 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimme. Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Max Trabert in Tann (Rhön).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 55 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 22. 10. 1965

Amtsgericht

3270

Beschluß

K 7/65: Die im Grundbuch von Trendelburg, Band 19, Blatt 84, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trendelburg, Flur 7, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, vor dem alten Tor, Nr. 66, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Trendelburg, Flur 1, Flurstück 122, Ackerland, im vorderen Marsch, Größe 31,98 Ar,

sollen am 17. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rathaus Karlsruhfen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Willi Eichel, Trendelburg; b) Karl Eichel, Haubeda; c) Witwe Luise Bünge-ner, geb. Eichel, Trendelburg; d) Frau Anna Falkenhain, geb. Eichel, Trendelburg, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG, wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 3: auf 63 000,— DM; lfd. Nr. 4: auf 3200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlsruhfen, 24. 9. 1965

Amtsgericht

3271

Beschluß

K 6/64: Die im Grundbuch von Stamm- en, Band 9, Blatt 58, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Stamm- en, Flur 1, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Bruchweg, Haus Nr. 3, Größe 5,91 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Stamm- en, Flur 2, Flurstück 69, Gartenland, Kampfgrund, Größe 5,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Stamm- en, Flur 2, Flurstück 205, Ackerland, Katzwinkel, Größe 7,58 Ar,

sollen am 14. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Karlsruhfen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Stich in Stamm- en.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 8 auf 24 900,— DM; lfd. Nr. 10 auf 400,— DM; lfd. Nr. 11 auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlsruhfen, 23. 9. 1965

Amtsgericht

3272

51 K 51/65: Das im Grundbuch von Mönchehof, Band 2, Blatt 32, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 161/54, Lieg.-B. 32, Geb.-B. 55, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg 7, Größe 3,97 Ar,

soll am 11. Januar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16 Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): die Witwe des Arbeiters August Setzekorn, Anna, geb. Oppen in Mönchehof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 10. 1965

Amtsgericht

3273

51 K 78/65: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 102, Blatt 2780, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 144/2, Hof- und Gebäude-

fläche, Wilhelmshöher Allee 169, Größe 7,37 Ar,

soll am 13. Januar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 25. August 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Parbel, geb. Duck in Bad Ems.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 10. 1965 **Amtsgericht**

3274

51 K 60/63: Die im Grundbuch von Kassel, Band 236, Blatt 5668, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

I. d. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 128/10, Lieg.-B. 5781, Geb.-B. 48, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 40, Größe 2,18 Ar,

I. d. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 129/10, Lieg.-B. 5781, Geb.-B. 48, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 40, Größe 17,20 Ar,

sollen am 16. Dezember 1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Otto Horst Rühl; b) dessen Ehefrau Roseli Rühl, geb. Flachmann, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 10. 1965 **Amtsgericht**

3275

51 K 70/65: Das im Grundbuch von Fasanenhof, Band 13, Blatt 320, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

I. d. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 61/5, Lieg.-B. 316, Hof- und Gebäudefläche, Schwabstraße, Größe 9,57 Ar,

soll am 20. Januar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Lagerverwalter Helmut Klaff in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 10. 1965 **Amtsgericht**

3276

2 K 18/65: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 3, Blatt 120, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 11, Flurstück 3, Lieg.-B. 314, Grünland, Moosheck, Größe 4,51 Ar,

soll am 12. Januar 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Albert Schuth, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1353,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 11. 10. 1965

Amtsgericht

3277

3 K 20/64: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 173, Blatt 6325, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 554/134, Hof- und Gebäudefläche, Kornmarkt 5, Größe 6,51 Ar,

soll am 15. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Jung, Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Wetzlar vom 20. 10. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf 250 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 22. 10. 1965 **Amtsgericht**

3278

3 K 56/64: Das im Grundbuch von Wißmar, Band 53, Blatt 1916, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Wißmar, Flur 13, Flurstück 106/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Graswege, Größe 6,15 Ar,

soll am 15. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Milli Zick, geb. Unger, Wißmar.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 27. 2. und 28. 8. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 37 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 21. 10. 1965 **Amtsgericht**

3279

84 K 18/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 3, Blatt 109 eingetragene Grundstück

I. d. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 278, Flurstück 16/2, Hof- und Gebäudefläche Reuterweg 77 — 79, Größe 7,76 Ar

am 9. Februar 1966 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elise Herkert geb. Eichhorn in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 950 000,00.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

NACHTRÄGE

3280 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

4 VN 1/65 Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Heinz Werner Bartel, Heppenheim (a.d.B.), Siegfriedstraße 1, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Heinz Werner Bartel, Kanal- und Erdbau, hat durch einen am 21. Oktober 1965 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg (a.d.B.) zum vorläufigen Verwalter ernannt.

Gemäß §§ 12, 57 ff. der Vergleichsordnung wird heute um 11.00 Uhr gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot dahin erlassen, daß er Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen darf, und angeordnet, daß er Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen darf.

614 Bensheim, 25. 10. 1965 **Amtsgericht**

3281

Beschluß

81 N 219/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Marobil, F. Marzink Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Westendplatz 34, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 24. 9. 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. 10. 1965 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 18. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3282

50 N 12/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siegfried Neusieß (Neusieß) Hoch- und Tiefbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Lohfelden, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder wurde auf insgesamt 100,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 21. 10. 1965. **Amtsgericht**

In Zuschriften
an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl
nicht vergessen!

Öffentliche Ausschreibungen

3283

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 45 zwischen Ober-Roden und Nieder-Roden (km 18,810 bis km 22,176) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 16 000 cbm Erdarbeiten
- 5 300 cbm Frostschuttschicht
- 14 000 t Mineralbeton
- 6 300 t Bit. Mineralgemisch
- 36 000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 5 700 lfd. m Betontiefbordsteine
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 250 Werktage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 11. 1965 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45, Ober-Roden — Nieder-Roden.“

Eröffnung: Donnerstag, den 18. 11. 1965 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 21. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3284

DILLENBURG: Für den Neubau der Umgehungsstraße Beilstein (Dillkreis) sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 150 000 cbm Bodenabtrag,
- ca. 84 000 cbm Dammschüttung,
- ca. 4 900 t Hartsteinbrechsand 0/5 mm wahlweise
- ca. 22 000 t Hartsteinsplitt 0/35 mm "
- ca. 15 000 cbm Kiessand 0/50 "
- ca. 17 000 t Schotter der Körnung 35/35 mm für Unterbau
- ca. 5 700 t Füllkorn aus Splittbrechsandgemisch 0/5 mm,
- ca. 33 000 qm Asphaltbinder 0/18 mit 100 kg/qm,
- ca. 33 000 qm splittreicher Asphaltfeinbeton 0/12 mit 70 kg/qm,
- ca. 170 lfd. m Schleuderbetonrohre ϕ 50 cm,
- ca. 170 lfd. m Schleuderbetonrohre ϕ 60 cm
- und sonstiges.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen (Leistungsverzeichnis in doppelter Ausfertigung und Planunterlagen in einfacher Ausfertigung) werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 24,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Fm. 6820, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 28. 10. 1965 bis 8. 11. 1965 gegen Quittung über die eingezahlten Selbstkosten.

Eröffnungstermin am 12. 11. 1965 um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 28 Kalendertage.

634 Dillenburg, 25. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3285

ESCHWEGE: Die Bauleitungen für den Ausbau der K 8 von km 0,000—0,450 zwischen Spangenberg und Eibersdorf im Kreis Meisingen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 1400 cbm Erdbewegung,
- rd. 450 cbm Frostschuttschicht Kies 0—30 (27 cm dick),
- rd. 420 t Verfestigungsschicht Basalt d. K. 0—35,
- rd. 2700 qm bit. Unterbau 0/25 (8 cm dick),
- rd. 2650 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (75 kg/qm),
- rd. 2600 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (45 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746, oder Konto Nr. 146 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss für Angebote ist Mittwoch, der 3. 11. 1965.

Eröffnungstermin am 16. 11. 1965 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 20. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3286

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden:

Los I —

Deckenbauarbeiten im Zuge der K 69 zwischen Döllbach — Büchenberg — Mittelkalbach, km 0,375 — 1,653 = 1.278 m und km 5,492 — 4,008 = 1.484 m.

Los II —

Verbreiterung einschl. Anlage eines Gehweges im Zuge der K 8 in der Ortslage Margrethenhau, km 0,010 — 0,120.

Leistungen u. a.:

- 450 cbm Erdbewegung für die Auskoffierung
- 800 cbm Kalkkies für die Bankette
- 3 700 t Basaltmaterial bzw. Basaltgrobschotter
- 12 000 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm (4 cm)
- 12 000 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/12 mm mit 60 kg/qm (2,5 cm)
- 250 qm Gehwege
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I = 40 Werktage und Los II = 15 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 13,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Fm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 23. Nov. 1965, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 21. 12. 1965.

64 Fulda, 22. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

neu

Cumarax

Rattenring

Rattenbekämpfung in Kanalisationen jetzt noch leichter — noch sicherer.

Ebenso erfolgreich anwendbar an Wasserläufen und Müllplätzen, in Kellern und Speichern.

Verlangen Sie weitere Informationen über Cumarax Rattenring. Denn Cumarax Rattenring bietet den Vorteil müheloser, rationeller Rattenbekämpfung.



C. F. Spiess & Sohn · Kleinkarlbach/Rheinpfalz
Pflanzenschutz Urania GmbH · Hamburg 36

W. Cu 3-105

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugsspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigerannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreisliste lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 44 Seiten.

3287

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll die Verlegung der Kreisstraße 66 in der Gemarkung Schmalnau (Kreis Fulda) vergeben werden. Es handelt sich dabei um:

- 610 cbm Mutterboden nach DIN 18 300 — 2.21 abzutragen,
- 3300 cbm Boden nach DIN 18 300 — 2.24—2.26 zu lösen, einzubauen bzw. abzufahren,
- 230 lfd. m Sickerleitungen ϕ 125 mm zu liefern und einzubauen,
- 210 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht,
- 1700 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht,
- 1900 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 300 kg/qm,
- 1700 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm,
- 1700 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm

sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt solange Exemplare vorhanden sind.) — Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Fall zurückgezahlt werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749, zu erfolgen mit der Angabe: „Verlegung der Kreisstraße 66 in der Gemarkung Schmalnau“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Eröffnungstermin: Freitag, den 12. 11. 1965, um 10.00 Uhr, bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 11. 12. 1965.

64 Fulda, 19. 10. 1965

Hessisches Straßenbauamt

3288**Andere Behörden und Körperschaften****Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs von Raboldshausen nach Homberg/Elze**

Dem Unternehmen Johannes Peter, Bad Hersfeld, Dippelstraße 5, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Raboldshausen nach Homberg über Saasen — Mühlbach — Ellingshausen — Völkershain — Wallenstein — Salzberg — Grebenhagen — Appenfeld — Hergetsfeld — Oberhülse — Steindorf — Allmuthshausen — Rodemann — Waßmuthshausen — Sondheim — Lützelwig bis zum 31. Mai 1973 erteilt.

35 Kassel, 1. 10. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02—07 B

3289**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Nieder-Waroldern nach Mengerlinghausen**

Dem Unternehmen Alois Hammer, Mengerlinghausen, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Nieder-Waroldern nach Mengerlinghausen über Arolsen bis zum 31. Oktober 1967 erteilt.

35 Kassel, 27. 9. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02—07 B

3290**Genehmigung für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen von Frankfurt (Main) nach Luxemburg (Flughafen)**

Der Deutschen Touring Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 — BGBl. I S. 241 — die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Frankfurt am Main nach Luxemburg (Flughafen) über Mannheim — Kaiserslautern — Saarbrücken — Remich — Grenze befristet bis 30. 9. 1973 erteilt. Es dürfen nur Fluggäste der Lofleidir-Icelandic Airlines von und nach Luxemburg befördert werden.

62 Wiesbaden, 12. 10. 1965

Der Regierungspräsident
III 4b — 5 — Az.: 66 f 02

3291**Öffentliche Bekanntmachung**

Die von der Verbandsversammlung am 15. Oktober 1965 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965 wird gemäß § 117 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird in der Zeit vom 3. bis 10. November 1965 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes — Finanzabteilung — in Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 29. 10. 1965

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

*

Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1965

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 15. 10. 1965 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1965 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen Haushalt und dem Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes festgesetzt	
		gegenüber bisher	auf nunmehr
	DM	DM	DM
a) im ordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	239 710	237 584 790	237 824 500
die Ausgaben	1 157 370	239 157 390	240 314 760
b) im außerordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	5 370 500	29 541 600	34 912 100
die Ausgaben	5 370 500	29 541 600	34 912 100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 23 628 400 DM um 4 266 000 DM erhöht und damit auf 27 894 400 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Allgemeine Verwaltung	550 000 DM
2. Soziale Angelegenheiten	4 329 000 DM
3. Gesundheitspflege	21 092 400 DM
4. Bau- und Wohnungswesen	500 000 DM
5. Wirtschaftliche Unternehmen	1 423 000 DM
	27 894 400 DM

35 Kassel, 15. 10. 1965

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Möbel und Krankenhausböbel Oberbetten und Einziehheden
Schulmöbel Textilien aller Art

TEIPEL

GIESSEN
seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche Elektro, Radio, Fernsehen
Wolldecken Beleuchtungskörper
Gardinen und Bodenbeläge Büroeinrichtungen

3292

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 15. Okt. 1965 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Hidin Karakas. Darmstadt. Nr. 145 648; Emmy Vogel geb. Kramer. Darmstadt. Nr. 193 734; Emmy Vogel geb. Kramer, Darmstadt Nr. 4 028 835; Heinrich Ludwig Darmstadt Nr. 240 454.

61 Darmstadt, 22. 10. 1965 Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

3293

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 20. Oktober 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 03-9843, lautend auf Frau Carmen Ponti, Frankfurt (Main), Friedrichstraße 41, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1965 Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

3294

Aufforderung. Frau Maria Buck 6 Frankfurt (Main)-Oberrad, Balduinstr. 35 hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 19-12 060 und 19-520 627, lautend auf Herrn Eberhard Buck und Frau Maria geb. Scheungrab, beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 21. 10. 1965 Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

3295

Aufgebot von Sparkassenbüchern, Hauptstelle Friedberg: Sp. 45 010 Anna Blumauer Wwe., Ockstadt; Sp. 29 577 Gerlinde Horst geb. Kolliska, Ockstadt; Sp. 69 270 Berta Schönaier, Düsseldorf; Sp. 51 838 Johann Heinrich Dönges, Ockstadt.

Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Sp. 27 940 Ehel. Erich Hahn, Bad Vilbel.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern, Hauptzweigstelle Friedberg: Sp. 69 266 Inge Booz, Friedberg/H.; Sp. 36 336 Margarethe Best Assenheim.

636 Friedberg (Hessen), 20. 10. 1965 Kreissparkasse Friedberg (Hessen)
Der Vorstand

3296

Die Gemeinde Kahl a. Main — 7 500 Einwohner — stellt zum baldmöglichsten Termin ein:

einen Beamten des gehobenen Dienstes für die

Planstelle des Kämmerers

(Bes.Gr. A 9 bzw. A 10). Voraussetzung ist praktische Erfahrung im gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, einem Lichtbild und einer Übersicht über die bisherige Tätigkeit sind an den Gemeinderat Kahl a. Main bis spätestens 15. November 1965 zu richten.

8756 Kahl (Main), 22. 10. 1965

Gemeinderat Kahl a. Main
gez.: Will, I. Bürgermeister

3297

Der HESSISCHE RUNDFUNK

— Anstalt des öffentlichen Rechts —
in Frankfurt (Main), Bertramstraße 8
sucht einen

Sachbearbeiter für die Rechtsabteilung

der zugleich die Funktion eines Büroleiters übernehmen soll. Das Sachgebiet umfaßt u. a. die selbständige Verwaltung von Wohnungen und Liegenschaften.

Bewerber sollten möglichst nicht über 35 Jahre alt sein. Die Vergütung entspricht den besonderen Anforderungen des Aufgabenbereiches.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltswunsch erbitten wir an die Personaldirektion des Hessischen Rundfunks, 6 Frankfurt (Main), Postfach 3294.

6 Frankfurt (Main), 19. 10. 1965

DER HESSISCHE RUNDFUNK

Bellagenhinweis

Noch für 1965 bis zu 400,— DM Wohnungsbauprämie. Das ist der Leitsatz eines Prospektes des Beamtenheimstättenwerkes in Hameln, der dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers beigelegt ist. Wir bitten um Beachtung.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN

Siemensstraße 3 Telefon 0 61 03 - 83 31

Spezialgroßhandlung für
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.

6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 33 13 73

die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

A. W. BECKER & SÖHNE K.G.

Textil-Großhandlung

Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987

Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an



„Alles fürs Büro“

Büromöbel Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Telefon 3481

Karl GERHARDT & Sohn

KÜHLANLAGEN —

Sämtliche Fliesenarbeiten · Wand- und Bodenplatten
— GROSSHANDEL —

Sprendlingen (Kr. Offenbach) · Wingertstr. 42 · Tel. 6 75 98

Stoffe - Gardinen - Teppiche

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 41

WEIPERT

3298

Für das Steueramt der Stadt Offenbach am Main (120 000 Einwohner — Ortsklasse S) werden zum alsbaldigen Dienstantritt

2 Gewerbesteuer-Sachbearbeiter

(Stadtinspektoren — Besoldungsgruppe A 9 HBO)

gesucht. Bei Bewährung spätere Aufstiegsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen.

Voraussetzungen: 2. Verwaltungsprüfung, Kenntnisse und Erfahrungen im Steuerrecht sowie in der kaufm. Buchführung (möglichst bilanzsicher).

Wir bieten auch strebsamen und verantwortungsfreudigen Nachwuchskräften oder anderen Interessenten, die die Inspektorenprüfung abgelegt haben oder kurz vor dieser stehen, die Chance, sich einzuarbeiten und fachlich ausbilden zu lassen.

Neben guten Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen wird Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung zugesichert. Trennungsschädigung und Umzugskosten werden gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Abschriften der Befähigungsnachweise innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den Magistrat der Stadt Offenbach a. Main — Personalamt —, 605 Offenbach, Berliner Straße 21. — Kennziffer 904/9 —

605 Offenbach (Main), 18. 10. 1965

Der Magistrat

Beilagenhinweis

„Preußischer Adler und Hessischer Löwe“

Eine Neuerscheinung auf dem Büchermarkt. Näheres darüber besagt ein Prospekt, den der Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger beigelegt hat. Wir bitten um Beachtung.

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz Wallaustr. 43 Fernsprecher 2 89 55



Darlehen

für Beamte auf Lebenszeit
u. unkündbare Angestellte
des öffentl. Dienstes

bis 20 000 DM langfristig ● tilgungsfrei ohne übliche Ratenzahlung ● Laufzeit 10, 15, 20 Jahre ● 6 1/2 Prozent Zins jährlich ● Beratung kostenlos ● keine Vermittlergebühren ● ohne dingliche Sicherheit ● streng diskret

Wirtschaftshilfe MAINZ für Festbesoldete GmbH

Senden Sie mit diskret im verschlossenen Briefumschlag Ihre Informationen St 2 und ein zu nichts verpflichtendes Angebot für Darlehen von DM

Name: Vorname:
Dienstbez.: Beamter seit: BDA:
Geboren am: Zahl d. unterh. Kinder:
Netto-Gehalt Wohnort: Straße:

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

RÜGER & Co. oHG BAUUNTERNEHMUNG



Hoch-, Tief-,
Stahlbeton- und Straßenbau

Hattersheim am Main

Kelsterbacher Straße 2—4 Fernsprecher 2 46 und 4 43

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Marlinstraße 22—24 · Tel. 7 29 41 || Sontroer Str. 15 · Tel. 41 10 55 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 Tel. 43 92 74

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf

TOK-Rolling als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 45 21 82

FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

VINZENZ DEISEL KG

Spenglerei, Installationen und Rohrleitungsbau
Niederselters/Ts. Telefon 3 79

Zweigstelle FRANKFURT AM MAIN
Alt-Sossenheim 49 Telefon 31 25 01

Umstellung von Koks- auf Ölfeuerung

Betriebsfertige vollautomatische Ölfeuerungsanlagen
bis 90 000 WE/h mit 2 000-Liter-Kellertank
liefert bereits ab 1790,- DM

ATLAS HEIZUNGSBAU GmbH, 6000 Bergen-Enkheim
bei Frankfurt, Benzstraße 8, Telefon: 2 10 27